



Bayerisches Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien

nach Art. 16 Abs. 3 der RED-II-Richtlinie – RL (EU) 2018/2001

Liebe Leserin, lieber Leser

Bayern steht unter Klimastress. Der Klimawandel stellt uns alle vor gewaltige Herausforderungen – hier wollen und müssen wir gegensteuern. Unser klares Ziel: Klimaneutralität bis 2040! Das bedeutet nicht weniger als die umfassende Transformation hin zu den erneuerbaren Energieträgern. Nur so bauen wir eine zukunftsfähige Infrastruktur für die Bürgerinnen und Bürger. Nur so stellen wir auch in Zukunft eine stabile Energieversorgung sicher. Nur so können wir Verlässlichkeit schaffen und Wohlstand erhalten.

Wir wollen Sie in diesem Transformationsprozess unterstützen und Ihnen das nötige Werkzeug an die Hand geben. Dieses Verfahrenshandbuch ist ein wichtiger Beitrag zu einem zügigen, rechtssicheren Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern. Das Handbuch stellt die notwendigen Genehmigungsverfahren mit maximaler Transparenz dar und geht noch einen Schritt weiter: Es beleuchtet das Beschleunigungspotential der Genehmigungsverfahren durch Erfahrungswerte aus der Praxis. Es ist Handreichung und Ansporn zugleich.

Mein besonderer Dank gilt den bayerischen Bezirksregierungen unter der Federführung der Regierung von Oberfranken. Durch ihr fachkundiges Mitwirken ist ein besonders anwenderfreundliches Handbuch entstanden. Lassen Sie uns gemeinsam den Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern voranbringen!



Thorsten Glauber, MdL
Bayerischer Staatsminister für
Umwelt und Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Teil A Einleitung und Ziele des Verfahrenshandbuchs | 1 |
| I. Zielsetzung | 1 |
| 1. Allgemein | 1 |
| 1.1. Warum ein Verfahrenshandbuch und was kann es leisten?..... | 1 |
| 1.2. Die rechtliche Grundlage für das Verfahrenshandbuch | 1 |
| 2. Verfahrensbezogene Besonderheiten | 2 |
| 2.1. Die einheitliche Stelle | 2 |
| 2.2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung | 3 |
| II. Erneuerbare Energien | 3 |
| III. Vorhaben- und Anlagentypen | 4 |
| 1. Windenergie..... | 4 |
| 2. Bioenergie..... | 4 |
| 3. Solarenergie | 4 |
| 4. Geothermie | 5 |
| 4.1. Oberflächennahe Geothermie | 5 |
| 4.2. Tiefe Geothermie | 5 |
| 5. Wasserkraft..... | 5 |
| 5.1. Speicherkraftwerke | 6 |
| 5.2. Laufwasserkraftwerke | 6 |
| 5.3. Kleinwasserkraftwerke | 6 |
| Teil B Immissionsschutzrechtliche Verfahren | 7 |
| I. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben | 7 |
| 1. Allgemeines | 7 |
| 1.1. Erneuerbare Energien | 7 |
| 1.1.1. Windenergieanlagen | 7 |
| 1.1.2. Biomasseanlagen | 7 |
| 1.1.3. Solarenergie | 8 |
| 1.1.4. Geothermie | 8 |
| 2. Neuerrichtung von Anlagen | 9 |
| 2.1. Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung..... | 9 |
| 2.1.1. Allgemeines | 9 |
| 2.2. Genehmigungsverfahren | 10 |
| 2.2.1. Zuständige Behörde | 11 |
| 2.2.2. Ablauf des vereinfachten Genehmigungsverfahrens..... | 12 |

| | |
|---|-----------|
| 2.2.2.1. Vor Antragstellung – erste Beratung und ggf. Antragskonferenz | 12 |
| 2.2.2.2. Antragstellung | 13 |
| 2.2.2.3. Vollständigkeitsprüfung..... | 13 |
| 2.2.2.4. Prüfungsphase..... | 14 |
| 2.2.2.5. Die Entscheidung über den Antrag | 15 |
| 2.2.3. Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens | 15 |
| 2.2.3.1. Vor Antragstellung – erste Beratung und ggf. Antragskonferenz | 15 |
| 2.2.3.2. Vor Antragstellung: Durchführung eines „Scoping“-Termins bei erforderlicher Umweltverträglichkeitsprüfung..... | 16 |
| 2.2.3.3. Antragstellung | 17 |
| 2.2.3.4. Vollständigkeitsprüfung..... | 18 |
| 2.2.3.5. Prüfungsphase..... | 18 |
| 2.2.3.6. Die Entscheidung über den Antrag | 22 |
| 2.3. Reichweite der Genehmigung – formelle Konzentrationswirkung | 23 |
| 2.4. Koordinierungspflicht für nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Genehmigungen | 24 |
| 2.5. Varianten innerhalb von Genehmigungsverfahren | 24 |
| 2.5.1. Rahmengen Genehmigung (§ 6 Abs. 2 BImSchG) | 24 |
| 2.5.2. Verbesserungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG)..... | 25 |
| 2.5.3. Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) und Vorbescheid (§ 9 BImSchG)..... | 25 |
| 2.5.3.1. Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) | 25 |
| 2.5.3.2. Vorbescheid (§ 9 BImSchG) | 26 |
| 2.5.4. Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) | 26 |
| 3. Änderung bestehender Anlagen | 27 |
| 3.1. Unbedeutende Änderungen..... | 28 |
| 3.2. Bedeutsame Änderungen | 28 |
| 3.2.1. Anzeigeverfahren..... | 28 |
| 3.2.1.1. Anzeigepflicht – Änderungen von Bestandsanlagen | 28 |
| 3.2.1.2. Anzeigefrist und Abstimmung der erforderlichen Unterlagen vor der Anzeige | 29 |
| 3.2.1.3. Nach Eingang der Anzeige – Eingangsbestätigung und Prüfungsphase | 29 |
| 3.2.1.4. Entscheidung über die Anzeige oder fiktive Freistellung | 29 |
| 3.2.1.5. Anzeigepflicht im Fall der beabsichtigten Stilllegung einer Anlage..... | 30 |
| 3.2.2. Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG)..... | 30 |
| 3.3. Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 16b BImSchG) | 33 |
| II. Störfallrelevante nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben nach § 22 BImSchG..... | 34 |
| 1. Erforderlichkeit einer störfallrechtlichen Genehmigung | 34 |
| 2. Anzeige einer störfallrelevanten Anlagenerrichtung oder Anlagenänderung..... | 35 |
| 3. Verfahrensregelungen für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren..... | 36 |
| Teil C Wasserrechtliche Verfahren | 38 |

| | |
|---|-----------|
| I. Verfahren betreffend die Benutzung von Gewässern | 38 |
| 1. Gestattungspflichtige Benutzungen | 38 |
| 1.1. Gewässerbenutzungen bei Geothermieranlagen | 39 |
| 1.1.1. Oberflächennahe Geothermie | 39 |
| 1.1.1.1. Erdwärmesonden..... | 39 |
| 1.1.1.2. Grundwasserwärmepumpen..... | 40 |
| 1.1.1.3. Erdwärmekollektoren | 40 |
| 1.1.1.4. Erdberührte Betonbauteile | 40 |
| 1.1.2. Tiefe Geothermie | 41 |
| 1.2. Gewässerbenutzungen bei Wasserkraftanlagen | 41 |
| 1.2.1. Laufwasserkraftwerk | 42 |
| 1.2.2. Ausleitungskraftwerk..... | 42 |
| 1.2.3. Speicherkraftwerk | 42 |
| 1.2.4. Pumpspeicherkraftwerk | 43 |
| 1.3. Gewässerbenutzung bei schwimmenden Photovoltaikanlagen und schwimmenden Strömungskraftwerken..... | 43 |
| 2. Zulassungsfreiheit..... | 44 |
| 2.1. Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch: | 44 |
| 2.2. Erlaubnisfreie Benutzung von Grundwasser, § 46 WHG, Art. 29 BayWG..... | 45 |
| 2.3. Alte Rechte und alte Befugnisse..... | 45 |
| 2.4. Anzeigepflichtiger Erdaufschluss | 46 |
| 3. Zulassungsarten | 47 |
| 3.1. Bewilligung..... | 47 |
| 3.1.1. Rechtswirkung | 47 |
| 3.1.2. Voraussetzungen..... | 48 |
| 3.2. Gehobene Erlaubnis | 49 |
| 3.2.1. Rechtsnatur und Rechtswirkung..... | 49 |
| 3.2.2. Voraussetzungen..... | 50 |
| 3.2.2.1. Allgemeine Voraussetzungen | 50 |
| 3.3. Beschränkte Erlaubnis | 51 |
| 3.3.1. Rechtsnatur und Rechtswirkung..... | 51 |
| 3.3.2. Voraussetzungen..... | 52 |
| 3.4. Beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion | 52 |
| 3.4.1. Rechtsnatur und Rechtswirkung..... | 52 |
| 3.4.2. Voraussetzungen..... | 53 |
| 3.4.2.1. Allgemeine Voraussetzungen | 54 |
| 3.4.2.2. Besondere Voraussetzungen | 55 |
| 4. Verfahren | 56 |
| II. Verfahren betreffend den Gewässerausbau | 68 |
| 1. Vorhaben mit Gewässerausbau | 68 |

| | |
|--|-----------|
| 1.1. Definition des Gewässerausbaus | 68 |
| 1.2. Gewässerausbau betreffend die Nutzung erneuerbarer Energiequellen..... | 68 |
| 2. Planfeststellungsverfahren | 69 |
| 2.1. Planfeststellungsverfahren und UVP | 69 |
| 2.1.1. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens..... | 70 |
| 2.1.1.1. Vorphase | 70 |
| 2.1.1.2. Einleitung des Verfahrens..... | 70 |
| 2.1.1.3. Förmliche Sachverhaltsermittlung | 73 |
| 2.1.1.4. Verfahrensabschluss | 76 |
| 3. Plangenehmigung | 80 |
| 3.1. Allgemeines zur Plangenehmigung | 80 |
| 3.2. Unterschiede zum Planfeststellungsverfahren | 80 |
| III. Verfahren betreffend Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern | 81 |
| 1. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen | 81 |
| 1.1. Anlagen..... | 81 |
| 1.2. Räumlicher Bezug zum Gewässer | 82 |
| 1.3. Verhältnis zu anderen Vorschriften..... | 82 |
| 1.3.1. Verfahren mit Konzentrationswirkung..... | 83 |
| 1.3.2. Naturschutzrecht..... | 83 |
| 1.3.3. Baurecht | 83 |
| 1.3.4. Sonstige Gestattungen | 84 |
| 2. Verfahrensablauf | 84 |
| 2.1. Beratung vor der Antragstellung | 84 |
| 2.2. Antragstellung..... | 84 |
| 2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung..... | 84 |
| 2.4. Prüfung | 85 |
| 2.5. Entscheidung | 85 |
| 2.6. Fiktive Genehmigung..... | 86 |
| 2.7. Verwaltungskosten | 86 |
| 2.8. Rechtsbehelf..... | 86 |
| Anlagen..... | 87 |
| Anlage 1 Einstufung von Biogas(erzeugungs)anlagen | 87 |
| Anlage 2 Ermittlung der Genehmigungspflicht Biogasverwertungsanlagen | 88 |
| Anlage 3 Ermittlung der Genehmigungspflicht und der Pflichten nach UVPG | 90 |
| Anlage 4 Voraussetzungen für eine UVP | 95 |
| I. Allgemeines..... | 95 |
| II. UVP-Pflicht bei Neuvorhaben | 95 |
| 1. Unbedingte UVP-Pflicht (§ 6 UVPG) | 95 |

| | |
|---|------------|
| 2. UVP-Pflicht nach Vorprüfung (§ 7 UVPG) | 95 |
| 3. Freiwillige UVP (§ 7 Abs. 3 UVPG)..... | 97 |
| III. UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG) | 97 |
| 1. Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt wurde | 97 |
| 2. Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde | 98 |
| 3. Kumulierende Vorhaben | 98 |
| 1.1. Begriff der kumulierenden Vorhaben | 98 |
| 1.2. UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (§ 10 UVPG)..... | 99 |
| 1.3. UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben (§ 11 UVPG)..... | 99 |
| 1.3.1. Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben ist abgeschlossen..... | 99 |
| 1.3.2. Das frühere Vorhaben ist noch im Zulassungsverfahren..... | 100 |
| Abkürzungsverzeichnis | 103 |
| Stichwortverzeichnis | 104 |

Teil A Einleitung und Ziele des Verfahrenshandbuchs

I. Zielsetzung

1. Allgemein

1.1. Warum ein Verfahrenshandbuch und was kann es leisten?

Das vorliegende Verfahrenshandbuch soll Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, in die Lage versetzen, die Verfahren leichter verstehen zu können. Die Darstellung bezieht sich im Wesentlichen auf Verfahren im Bereich des Immissionschutzrechts und des Wasserrechts, baurechtliche Verfahren werden nicht behandelt. Das Verfahrenshandbuch versteht sich als eine Hilfestellung für die oben genannten Adressaten und soll eine Orientierung über wichtige verfahrensrechtliche Aspekte bieten, es hat jedoch nicht den Charakter etwa einer gesetzlichen Regelung oder einer Verwaltungsvorschrift.

Im Rahmen der Realisierung von Projekten im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien können sich in der Praxis häufig auch Berührungspunkte mit anderen Rechtsbereichen ergeben. So können sich etwa Fragen des Planungsrechts und der Regionalplanung ebenso wie des Naturschutzrechts (z.B. Verwirklichung eines Vorhabens in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Vorgaben des europäischen Natur- und Artenschutzrechts) stellen, welche im Einzelfall für die Durchführung eines Vorhabens von Bedeutung sein können. Ein vertieftes Eingehen hierauf würde indes den Rahmen dieses Verfahrenshandbuchs übersteigen.

Im Folgenden werden nach einer kurzen Erläuterung allgemeiner verfahrensbezogener Besonderheiten sowie einer Übersicht über die einzelnen Energiezweige sowie typischer Anlagen zunächst das Verfahren im Immissionsschutzrecht und anschließend wasserrechtliche Verfahren dargestellt.

1.2. Die rechtliche Grundlage für das Verfahrenshandbuch

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II-Richtlinie) verfolgt das Ziel der Förderung erneuerbarer Energiequellen, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und die im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens 2015 von der Europäischen Union übernommenen Pflichten einzuhalten. Bei der Umsetzung dieses Ziels auf nationaler Ebene stellen langwierige Verwaltungsverfahren eine große administrative Hürde dar und verursachen erhebliche Kosten. Durch die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zur Genehmigungserteilung und eindeutige Fristen für die Entscheidungen über die Ausstellung der Genehmigung für die Stromerzeugungsanlage, die die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines vollständigen Antrags treffen, soll ein effizienterer Ablauf der Verfahren und somit ein Rückgang der Verwaltungskosten erreicht werden.

In Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Gesetz vom 18.08.2021,

BGBl. I 2021, Nr. 59 30.08.2021, S. 3901) erlassen, welches am 31.08.2021 in Kraft getreten ist. Hierin werden für Verfahren, die Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen, unter anderem Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine „einheitliche Stelle“ (hierzu sogleich) aufgenommen. Die „einheitliche Stelle“ hat insbesondere ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereitzustellen.

In Bayern wird hiermit ein Verfahrenshandbuch für die „einheitlichen Stellen“ vorgelegt.

2. Verfahrensbezogene Besonderheiten

2.1. Die einheitliche Stelle

Einen Kernpunkt des Gesetzes stellen die Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle dar, welche als zentraler Anlaufpunkt für den Vorhabensträger zur Verfügung steht.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie wasserrechtliche Verfahren der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, werden auf Antrag des Trägers des Vorhabens über eine einheitliche Stelle abgewickelt. Diese Regelungen ermöglichen somit die Abwicklung aller für ein Vorhaben erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne der Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen so der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

Hervorzuheben ist hierbei insbesondere:

- Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin.
- Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.
- Mitteilungen der zuständigen Behörden an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen werden ebenfalls über die einheitliche Stelle weitergeleitet.
- Zur Fristwahrung genügt der Eingang bei der einheitlichen Stelle.
- Am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle gelten Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen als bei der zuständigen Behörde eingegangen
- Darüber hinaus erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage verschiedene Auskünfte (z.B. über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden)
- Auf Verlangen wird das Verfahren in elektronischer Form abgewickelt

Als einheitliche Stelle sind in Bayern die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden oder Bergamt) sowie die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden (i.d.R. die Kreisverwaltungsbehörden) bestimmt.

Mit den Vorschriften über die einheitliche Stelle wird für diese keine neue sachliche Zuständigkeit begründet, vielmehr dient die einheitliche Stelle dem Träger eines Vorhabens als alleinige Anlaufstelle, wenn er sich für die Abwicklung des Verfahrens über die einheitliche Stelle entscheidet.

Sie dient dann als alleiniger Kontaktpunkt und nimmt für ihn zwecks der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensdurchführung „Serviceleistungen“ wahr.

2.2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz verpflichtet die Genehmigungsbehörden dazu, darauf hinzuwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet. Ziel dieses Instruments der sogenannten „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ ist es, dem Bedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern nach Beteiligung bereits im Vorfeld bei der Planung von Projekten Rechnung zu tragen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll daher möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden und der betroffenen Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung geben, soweit dies nicht ohnehin bereits durch andere Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Hierdurch ist es möglich, auf sich abzeichnende Konflikte bereits vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu reagieren und diese bei der Planung rechtzeitig zu berücksichtigen. Dadurch kann vermieden werden, dass die Planung des Vorhabens sich bereits vorzeitig verfestigt, sodass eine Änderung dieser bzw. die Erwägung von Planungsalternativen den Vorhabensträger vor größere Hürden stellt und ein Projekt u.U. nicht mehr realisiert werden kann.

Zentraler Akteur im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Vorhabensträger.

Der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung voraus geht die Beteiligung der Standortgemeinde nicht zuletzt zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Fragestellungen.

Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.

II. Erneuerbare Energien

Bei Erneuerbaren Energien (auch als regenerative Energien bezeichnet) handelt es sich um Energieträger, welche auf nicht endlichen Ressourcen basieren und damit als Grundlage einer nachhaltigen Energieversorgung quasi unerschöpflich verfügbar sind. Sie stehen in Abgrenzung zu fossilen Energiequellen wie etwa Öl, Kohle und Gas.

Unter den Anwendungsbereich RED II-Richtlinie fallen Anlagen, die Energie aus den erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen

- Wind
- Sonne (Solarthermie und Photovoltaik)
- geothermischer Energie
- Umgebungsenergie
- Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie
- Wasserkraft
- Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas

gewinnen. In erster Linie geht es dabei um Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder Wärme bzw. Kälte. Diese Anlagen sind dabei nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit von großer Bedeutung, sondern tragen darüber hinaus auch zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Klimaschutz bei.

III. Vorhaben- und Anlagentypen

1. Windenergie

Windenergie oder Windkraft bedeutet die Nutzung der Bewegungsenergie des Windes als Energiequelle. Ihre Vorteile liegen darin, dass sie als erneuerbare Ressource dauerhaft zur Verfügung steht und während des Anlagenbetriebs keine CO₂-Emissionen verursacht. Die Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in elektrische Energie erfolgt durch Windkraft- bzw. Windenergieanlagen, im Volksmund auch als „Windräder“ bezeichnet. Diese weisen einen geringen Flächenbedarf auf und stehen stellen eine kostengünstige Form der Stromerzeugung dar.

Im Rahmen dieses Verfahrenshandbuchs sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern relevant. Kleinere Anlagen sind nicht immissionsschutzrechtlich zu behandeln, sondern unterliegen u.U. dem Baurecht.

2. Bioenergie

Biomasse ist vielseitig einsetzbar und wird in allen Aggregatzuständen – fest, flüssig und gasförmig – genutzt. Aus ihr wird Wärme, Strom und Kraftstoff gewonnen.

Zur Biomasse zählt der biologisch abbaubare Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und der Aquakultur sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen biologischen Ursprungs aus Haushalten und Industrie.

Der Bereich der Bioenergie umfasst in erster Linie an Feuerungsanlagen (Heizwerke zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser) und Verbrennungsmotoranlagen (Kraft-Wärme-Kopplung), deren Brenn- bzw. Treibstoffe aus Biomasse stammen.

Im Rahmen dieses Verfahrenshandbuchs sind primär folgende Energieträger relevant: naturbelassenes Holz, Klärgas, Biogas, Synthesegas (z.B. Holzgas), Deponiegas, Methanol, Ethanol, naturbelassene Pflanzenöle sowie Pflanzenölmethylester.

3. Solarenergie

Die Energie der Sonne bietet vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Solarzellen in Photovoltaikanlagen, solarthermische Kraftwerke und Sonnenkollektoren nutzen die Sonnenstrahlung und wandeln die Strahlungsenergie in Strom oder Wärme um.

Die Nutzung von Solarenergie erfolgt dabei entweder direkt zur Stromerzeugung in Photovoltaikanlagen oder über solarthermische Sonnenkollektoren zur ausschließlichen Wärmenutzung. Solche Anlagen unterliegen nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) erzeugen aus Sonnenenergie elektrischen Strom. Der produzierte Strom kann entweder in das öffentliche Netz eingespeist oder selbst genutzt werden. PV-Anlagen verfügen in der heutigen Zeit über einen hohen Wirkungsgrad und sind flexibel einsetzbar (Montage auf Schräg- oder Flachdächern, an Fassaden und Balkongeländern, als Freiflächen-Anlagen), sodass ihnen für die künftige Energieversorgung eine bedeutende Rolle zukommt. PV-Anlagen an und auf Gebäuden benötigen keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Jedoch kann eine baurechtliche Genehmigung erforderlich sein. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel ebenfalls genehmigungsfrei, die Standorte müssen jedoch im Flächennutzungsplan der Gemeinde entsprechend dargestellt werden. PV-Anlagen an oder auf Gewässern unterfallen dem wasserrechtlichen Genehmigungsregime.

4. Geothermie

Bei der Geothermie handelt es sich um die Nutzung von Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist. Dabei wird zwischen oberflächennaher (bis ca. 400 m Tiefe) und tiefer Geothermie (bis ca. 7.000 m Tiefe) unterschieden. Die Vorteile der Geothermie liegen insbesondere darin, dass Erdwärme unabhängig von Witterung und Tageszeit zur Verfügung steht und die Erde selbst als Speicher dient.

4.1. Oberflächennahe Geothermie

Bei oberflächennaher Geothermie werden das Grundwasser, der Boden oder das Festgestein genutzt, wobei standortabhängig verschiedene technische Möglichkeiten wie Wärmepumpen in Kombination mit Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden, Energiepfählen oder Entnahme- und Schluckbrunnen zum Einsatz. Die Nutzung der oberflächennahen Geothermie unterliegt wasserrechtlichen (z. B. Eingriffe in das Grundwasser) und bergrechtlichen (Bohrungstiefe größer als 100 Meter oder thermische Leistung größer als 0,2 MW pro Bohrung) Vorschriften.

4.2. Tiefe Geothermie

Die Erschließung der Erdwärme in tieferen Gesteinsschichten mittels Tiefbohrungen war bislang zur kommerziellen Wärmenutzung nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Wegen der hohen Investitionskosten kommt tiefe Geothermie vorrangig für Kommunen, Zweckverbände und private Investoren in Frage, wobei die Nutzung insbesondere zu Zwecken der Wärmeversorgung und Stromerzeugung erfolgt. Die tiefe Geothermie unterliegt dem Bergrecht. Die entsprechenden Verwaltungsverfahren sind nicht Gegenstand dieses Handbuchs.

5. Wasserkraft

Die Nutzung der Wasserkraft hat eine lange Tradition, welche bis in die vorindustrielle Zeit zurückreicht. Sie wurde in der Vergangenheit zum Antrieb von Mühlen, Säge- und Hammerwerken genutzt. Dabei wird die kinetische und potenzielle Energie einer Wasserströmung über ein Turbinenrad in mechanische Rotationsenergie umgewandelt, die zum Antrieb von Maschinen oder Generatoren genutzt werden kann. Mittlerweise dient die Wasserkraft in Deutschland nahezu ausschließlich der Erzeugung elektrischen Stroms. Die Wasserkraft stellt eine bewährte Technologie dar und steht weltweit betrachtet an zweiter Stelle bei der Erzeugung erneuerbarer Energie. In Bayern besteht insoweit vor allem aufgrund des günstigen Gefälles im Voralpenraum ein nicht unwesentliches Potenzial. Bei der Nutzung der Wasserkraft spielen insbesondere der Ersatz, die Modernisierung und Reaktivierung vorhandener Anlagen sowie

der Neubau an bestehenden Querbauwerken eine wichtige Rolle. Dabei müssen alle Umweltanliegen ausgewogen berücksichtigt werden, um das Ziel einer mit der Verbesserung der gewässerökologischen Situation verbundenen Leistungssteigerung zu erreichen.

Elektrischer Energie durch Wasserkraft wird mit Hilfe von Wasserkraftanlagen (Wasserkraftwerken) gewonnen. Bei diesen Anlagen wird entsprechend ihrer Leistung zwischen kleinen Wasserwerken (kleiner 1 MW) und große Anlagen (größer 1 MW) unterschieden, bei Letzteren entfallen in Deutschland ca. 20% auf Speicherkraftwerke und ca. 80% Laufwasserkraftwerke.

5.1. Speicherkraftwerke

Speicherkraftwerke nutzen das hohe Gefälle und die Speicherkapazität von Talsperren und Bergseen zur Stromerzeugung. Beim Talsperren-Kraftwerk befinden sich die Turbinen am Fuß der Staumauer. Beim Bergspeicherkraftwerk wird ein in der Höhe liegender See über Druckrohrleitungen mit der im Tal liegenden Kraftwerksanlage verbunden. Speicherkraftwerke können sowohl zur Deckung der elektrischen Grundlast als auch im Spitzenlastbetrieb eingesetzt werden. Pumpspeicherkraftwerke werden nicht durch natürliche Wasservorkommen, sondern durch aus dem Tal gepumptes Wasser aufgefüllt. Damit wird in Schwachlastzeiten erzeugter elektrischer Strom als potenzielle Energie des Wassers zwischengespeichert und kann in Spitzenlastzeiten wieder über eine Turbine abgerufen werden.

5.2. Laufwasserkraftwerke

Laufwasserkraftwerke nutzen die Strömung eines Flusses oder Kanals zur Stromerzeugung. Charakteristisch ist eine niedrige Fallhöhe bei relativ großer, oft jahreszeitlich mehr oder weniger stark schwankender Wassermenge. Die Anlagen werden aus wirtschaftlichen Gründen oft in Verbindung mit Schleusen gebaut.

5.3. Kleinwasserkraftwerke

Es besteht ein gewisses Ausbaupotenzial bei Kleinwasserkraftanlagen, insbesondere durch die Modernisierung und Reaktivierung bestehender Anlagen oder durch vereinzelt Neubau an bestehenden Querbauwerken. Dabei ist den Anliegen des Naturschutzes und der Gewässerökologie Rechnung zu tragen. Die Anlagen werden sowohl im Inselbetrieb als auch netzgekoppelt eingesetzt. Technisch handelt es sich hier ebenfalls um Speicher- oder Laufwasserkraftwerke, die aufgrund kleinerer Fallhöhen und Wassermengen aber nur geringere Leistungen liefern. Die Kosten für den Bau von Wasserkraftanlagen sind grundsätzlich an die Höhe der installierten Leistung gebunden, aber auch abhängig von der Fallhöhe, von den weiteren Standortbedingungen und insbesondere von den notwendigen ökologischen Maßnahmen.

Die Nutzung der Wasserkraft unterliegt den wasserrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und erfordert in einem entsprechenden Verfahren zu erteilende wasserrechtliche Gestattungen.

Teil B Immissionsschutzrechtliche Verfahren

I. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben

Um den Trägern von immissionsschutzrechtlichen Vorhaben die Anwendung dieses Handbuchs zu erleichtern, kann den Tabellen in Anlage 3 auf Seite 90 entnommen werden,

- ob ein Projekt immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig ist,
- welche Verfahrensart zur Anwendung kommt,
- ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen ist.

Am Anfang der Tabellen wird auf die jeweils einschlägigen Kapitel dieses Handbuchs verwiesen.

1. Allgemeines

1.1. Erneuerbare Energien

1.1.1. Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen unterliegt unterschiedlichen Genehmigungspflichten in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der Anlage. Windenergieanlagen sind bis zu einer Gesamthöhe von Mast und Rotor von 10 m verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BayBO). Bis zu einer Gesamthöhe von 50 m bedürfen sie der bauaufsichtlichen Genehmigung. Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig (Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

1.1.2. Biomasseanlagen

Bei der Errichtung von Biomasseanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein einheitlicher Genehmigungstatbestand für Biogasanlagen nicht besteht (zum Genehmigungstatbestand sh. Erläuterungen unter 2.1.1). Daher sind verschiedenste Kombinationen von Anlagentypen je nach Einsatzstoffen und Anlagenkonfiguration denkbar. Bei der Beurteilung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Biogasanlagen ist zunächst zu unterscheiden zwischen:

- Biogaserzeugungsanlagen (vgl. Anlage 1),
- Biogasverwertungsanlagen (vgl. Anlage 2) und
- Biogasaufbereitungsanlagen (Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr gem. Nr. 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Für die Einstufung als Hauptanlage (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der 4. BImSchV) und Zuordnung zu einer Ordnungsnummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist allein der Hauptzweck der Anlage entscheidend, z.B. Strom-/Wärmeerzeugung, Gasaufbereitung. Danach kann eine Biogaserzeugungsanlage nur dann Hauptanlage sein, wenn keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasverwertungsanlage oder Biogasaufbereitungsanlage vorhanden ist. In allen anderen Fällen ist sie lediglich Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Herauszustellen ist dabei, dass Motoren für sich genommen nicht von Anlagen der Nrn. 1.15 und 8.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erfasst werden, aber ggf. genehmigungsbedürftig sein

können (vgl. Anlage 2). Sie sind Hauptanlage und keine Nebeneinrichtung, da Motoren mit Biogasanlagen i.d.R. nur betrieben werden um Strom zu erzeugen.

Bei Anlagen zur Aufbereitung von Biogas nach Nr. 1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist nur der emissionsrelevante Aufbereitungsteil erfasst, nicht aber die anschließenden Einrichtungen zur BrennwertEinstellung und die Verdichtungsanlage für die Erdgaseinspeisung. Die Genehmigungspflicht der Flüssiggaslagertanks ist jedoch zu prüfen (9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Hauptanlage).

Anlagen zum *ausschließlichen* Einsatz von tierischen Abfällen fallen unter Nr. 7.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. In der Praxis dürfte diese Anlagenkonstellation wohl nicht auftreten.

Der Einsatz von Gülle unterfällt als „Sonstiger Stoff“ im Sinne der Überschrift zum 8. Abschnitt jeweils der Nr. 8.6.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für die Entscheidung, ob ein und wenn ja welches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, ist die Frage, ob Gülle Abfall oder tierisches Nebenprodukt ist, daher ohne Belang.

Darüber hinaus gibt es weitere Anlagen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biogas, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein können, nämlich Gülle- und Gärrestlager bzw. Biogaslager außerhalb der Biogaserzeugungsanlage und Anlagen zur Lagerung von Abfällen sowie von Stoffen oder Gemischen.

Für vertiefende Hinweise zu Biomasseanlage, die über den Inhalt dieses Verfahrenshandbuchs hinausgehen, wird auf das Biogashandbuch Bayern¹ verwiesen.

1.1.3. Solarenergie

Die Errichtung von Solarenergieanlagen (Freiflächen-PV-Anlagen sowie Solarenergieanlagen auf und an Gebäuden) unterliegt keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Je nach Anlagentyp kann jedoch eine Baugenehmigung erforderlich sein.

1.1.4. Geothermie

Auch die Errichtung von Geothermie-Anlagen als solche unterliegt keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Zu beachten ist insoweit jedoch, dass einzelne Teile der Geothermieanlage – isoliert betrachtet – dennoch einer BImSchG-Genehmigung bedürfen können. So kann z.B. die Errichtung und der Betrieb einer Isobutan-Versorgungsanlage für das Geothermie-Kraftwerk immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein, da es sich hierbei um eine Anlage zur Lagerung von Stoffen gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nummer 9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt. Davon unberührt bleiben etwaig erforderliche Baugenehmigungen bzw. Zulassungen nach den wasserrechtlichen Regelungen.

¹ <https://www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/index.htm>.

2. Neuerrichtung von Anlagen

2.1. Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

2.1.1. Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Aufgrund der Ermächtigung in § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG hat die Bundesregierung mit der 4. BImSchV den Kreis der genehmigungspflichtigen Anlagen abschließend bestimmt. Die 4. BImSchV wirkt insoweit konstitutiv.

Anlagen, die in § 1 der 4. BImSchV i.V.m. dem zugehörigen Anhang nicht genannt sind, bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (u. U. aber einer Genehmigung nach anderen Gesetzen, i. d. R. einer Baugenehmigung). Auf diese Anlagen sind die Vorschriften der §§ 22 bis 25 BImSchG anwendbar.

Die Genehmigungspflicht tritt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV ein, wenn den Umständen nach zu erwarten ist, dass die Anlage länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben wird. Satz 2 enthält eine hiervon abweichende Regelung (kein Mindestzeitraum) für die in Nr. 8 des Anhangs genannten Anlagen zur Abfallverwertung und -beseitigung.

Zur Anlage i. S. v. § 1 der 4. BImSchV gehören zunächst die für den Betrieb notwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV), der sog. Kernbestand der Anlage. Dieser wird v.a. durch den im Anhang zur 4. BImSchV jeweils angegebenen Betriebszweck (z.B. „... zur Herstellung von ...“) umrissen. Die für den Betriebszweck nicht unmittelbar notwendigen Teile, wie z.B. ein Lager für die Fertigprodukte, können als Nebeneinrichtung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zu qualifizieren sein. Hiernach erstreckt sich die Genehmigungspflicht auf alle Nebeneinrichtungen, die in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Kernanlage stehen und für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen derartige Einwirkungen oder für das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können. Auch wenn Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen selbständig genehmigungspflichtig sind, wird gleichwohl nur eine Genehmigung erteilt (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Stehen mehrere (Haupt-)Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten sie zusammen die nach dem Anhang der 4. BImSchV maßgeblichen Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen, so unterliegen sie der Genehmigungspflicht, § 1 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV. Die (kumulativen) Tatbestandsvoraussetzungen für einen engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang sind in § 1 Abs. 3 Satz 2 der 4. BImSchV aufgeführt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlagen unter gemeinsamer Leitung stehen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV „... durch denselben Betreiber ...“).

Soll die für die Genehmigungspflicht maßgebliche Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte

Anlage der Genehmigung, § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV. In diesem Fall ist also eine Erstgenehmigung und nicht bloß eine Änderungsgenehmigung notwendig.

Die Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen,

- wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller seine sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (z. B. 12., 17. oder 31. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Auf Grund der Regelung in § 6 BImSchG, wonach nicht nur immissionsschutzrechtliche Pflichten, sondern auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten sind, ist der Prüfumfang im Genehmigungsverfahren für die Genehmigungsbehörde immer auch auf andere Rechtsgebiete (z. B. Bauplanungsrecht, Baurecht, Wasserrecht und Bodenschutzrecht oder Naturschutzrecht) ausgeweitet. Zu prüfen ist daher immer auch, ob die einschlägigen Vorschriften aus diesen Rechtsgebieten eingehalten werden.

Nach § 12 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies erforderlich ist, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten oder die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen (z. B. baurechtliche Auflage). Eine Befristung der Genehmigung ist dagegen nur auf Antrag zulässig (§ 12 Abs. 2 BImSchG).

Von der Befristung der Genehmigung ist die Fristsetzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu unterscheiden.

Sind für die Errichtung und den Betrieb der Anlage Zulassungen (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen) auch nach anderen Fachgesetzen erforderlich (z. B. Baugenehmigung), werden diese von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (sog. Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

2.2. Genehmigungsverfahren

Nachfolgend wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beschrieben, das durchzuführen ist, wenn die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage beantragt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV regelt, welche Anlagen in einem sog. förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG genehmigt werden müssen, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt die Anlagen, die im sog. vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind (beachte insoweit Spalte c des Anhangs der 4. BImSchV). Allerdings besteht nach § 19 Abs. 3 BImSchG ein Optionsrecht des Vorhabenträgers auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens (zu den Unterschieden zwischen förmlichem und vereinfachtem Verfahren s.u. Kap. 2.2.3. und Kap 2.2.2.)



2.2.1. Zuständige Behörde

Die Zuständigkeit in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bestimmt sich in Bayern nach dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG). Sie richtet sich nach dem zu genehmigenden Anlagentyp.

Für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, für Anlagen zur Hochspannung mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung und für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen ist die örtlich zuständige Regierung die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG).

Für alle übrigen Anlagentypen ist die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) bzw. die kreisfreie Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, sachlich und örtlich für das Genehmigungsverfahren zuständig, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt (s.o. Kap. A.II), werden das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, auf Antrag des Vorhabenträgers über eine einheitliche Stelle abgewickelt. Die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) fungiert dann zusätzlich als **einheitliche Stelle** (Art. 1 Abs. 1 S. 3 BayImSchG).

Wenn dies der Fall ist, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auf Antrag des Antragstellers auch bei der Abwicklung weiterer für das Vorhaben erforderlicher Genehmigungen behilflich und übernimmt die Kommunikation zwischen dem Antragsteller und den für die weiteren Genehmigungen zuständigen öffentlichen Stellen. Antragsteller können sich mit allen Anliegen an die einheitliche Stelle wenden, die dieses Anliegen wiederum an die zuständigen Behörden heranträgt und den Antragstellern die Rückmeldung der zuständigen Stelle zukommen lässt.

Hinweis:

Sind Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität, z. B. ein BHKW, unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV als notwendiger Anlagenteil, als Verfahrensschritt oder als Nebeneinrichtung zur Hauptanlage zu qualifizieren, ist die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch hierfür zuständig.

2.2.2. Ablauf des vereinfachten Genehmigungsverfahrens

Für die im Rahmen dieses Verfahrenshandbuchs zu berücksichtigenden Anlagentypen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, ist das vereinfachte Genehmigungsverfahren der häufigste Anwendungsfall.

Das nach dem BImSchG vorgesehene Verfahren beginnt für Antragsteller und Behörde bereits vor der Antragstellung und endet mit der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Verfahren ist in den §§ 10 und 19 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt.

2.2.2.1. Vor Antragstellung – erste Beratung und ggf. Antragskonferenz

Vor der offiziellen Antragstellung beginnt das Verfahren idealerweise mit der ersten Beratung des Antragstellers durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV). Inhalt dieser Beratung sollte eine Vorstellung des Vorhabens durch den künftigen Antragsteller (Vorhabenträger) sein, damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt wird, den Umfang des Vorhabens in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde kann den Antragsteller im Gegenzug im Hinblick auf die Antragstellung beraten, den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern (mögliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, erforderliche Gutachten, Öffentlichkeitsbeteiligung, UVP-Pflicht, FFH-Prüfungen, Detaillierung der Antragsunterlagen).

Antragsteller sollten für eine solche erste Beratung unbedingt mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Kontakt aufnehmen, da bei vielen Verfahren unvollständige Antragsunterlagen für Verzögerungen verantwortlich sind. Eine durch die erste Beratung mögliche Abstimmung der Antragsunterlagen vermeidet solche Verzögerungen oftmals.

In umfangreicheren oder komplexen Fällen bietet sich die Durchführung einer Antragskonferenz an. Zur Antragskonferenz können durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch weitere Behörden zur Abstimmung hinzugezogen werden, wenn dies für die sachgerechte Beratung zur Antragstellung erforderlich ist.

Auch soweit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben die Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung vorgeschrieben ist (siehe hierzu Anlage 4.), bietet sich eine Kontaktaufnahme mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der für die Durchführung der Vorprüfung vom Antragsteller zu übermittelnden Angaben (§ 7 Abs. 4 UVPG) an.

Erörtert werden kann hier auch, ob das vom Antragsteller geplante Vorhaben womöglich einen sog. Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG beinhaltet. Insbesondere können die zur Klärung dieser Frage vom Antragsteller in den Antragsunterlagen zu machenden Angaben abgestimmt werden.

Zuletzt kann die Behörde beim Antragsteller durch die Beratung auch auf eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit (z. B. die öffentliche Vorstellung des Projekts im Zuge einer Informationsveranstaltung in der Gemeinde, in der das Verfahren realisiert werden soll) hinwirken (Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG).

2.2.2.2. Antragstellung

Offiziell eingeleitet wird das Verfahren mit der Antragstellung.

Der Antrag besteht aus dem eigentlichen Antragsformular und den zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde ist der in Bayern vorhandene einheitliche Vordruck des Antragsformulars² zu verwenden, weshalb dazu geraten wird, diesen generell zu verwenden.

Welche Angaben in den Antragsunterlagen zu machen sind, richtet sich nach den §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV³. Soweit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere Genehmigung einschließt (formelle Konzentrationswirkung, s.o.), sind auch die für die eingeschlossenen Genehmigungen erforderlichen Unterlagen beizubringen (Beispiel: Die für einen Bauantrag gemäß der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen erforderlichen Unterlagen).

Antragsunterlagen, die nach Auffassung des Antragstellers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind vom Antragsteller zu kennzeichnen und von den regulären Antragsunterlagen getrennt vorzulegen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG), damit ihre Geheimhaltung sichergestellt werden kann.

Der Antrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

In der genehmigungsbehördlichen Praxis ist es üblich, dass der Antragsteller vor der offiziellen Antragstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde vorab ein vollständiges Antragsexemplar als Entwurf zur Durchsicht übermittelt. Etwaige Fehler oder notwendige Ergänzungen können so noch mit geringem Aufwand und Kosten ausgebessert bzw. vorgenommen werden.

2.2.2.3. Vollständigkeitsprüfung

Nach dem Eingang des Antrags bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde muss diese den Eingang des Antrags gegenüber dem Antragsteller unverzüglich schriftlich oder elektronisch bestätigen (§ 6 der 9. BImSchV). Ebenso muss sie unverzüglich prüfen, ob die eingereichten Antragsunterlagen vollständig und ordnungsgemäß sind. In der Regel muss dies binnen eines Zeitraums von einem Monat geschehen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV).

²https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.1/rof_55.1-036/index?caller=6299405992322.

³ Eine Checkliste ist unter https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.1/rof_55.1-053/index abrufbar.

Ergibt die Vollständigkeitsprüfung, dass die Unterlagen vollständig und ordnungsgemäß sind, benachrichtigt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Antragsteller über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und unterrichtet ihn über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens (§ 7 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Ergibt die Vollständigkeitsprüfung hingegen, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind, so hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

2.2.2.4. Prüfungsphase

Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, tritt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde in die eigentliche Prüfungsphase ein. Im vereinfachten Verfahren entscheidet sie über den Genehmigungsantrag grundsätzlich binnen einer Frist von 3 Monaten (§ 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG) ab Eingang des Antrags und der einzureichenden Unterlagen.

2.2.2.4.1. Behördenbeteiligung

Zu den vollständigen Unterlagen holt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde die Stellungnahme der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG). In der Regel umfasst die Behördenbeteiligung insbesondere die Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage errichtet werden soll, die Baugenehmigungsbehörde, die Naturschutzbehörde, die Wasserbehörde, die Abfallbehörde, die Forstbehörde und die Arbeitsschutzbehörde.

Die Behördenbeteiligung erfolgt sternförmig (§ 11 Satz 2 der 9. BImSchV). Das bedeutet, dass alle zu beteiligenden Behörden parallel beteiligt werden, weshalb insbesondere die hierfür erforderliche Anzahl an Antragsätzen in Papierform im Vorfeld zur Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden sollte, damit unnötige Verzögerungen vermieden werden.

Die beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Stellungnahme der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde binnen eines Monats zukommen zu lassen. Soweit das immissionsschutzrechtliche Vorhaben die Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien betrifft und die beteiligte Behörde ihre Stellungnahme nicht binnen eines Monats abgegeben hat, ist kraft gesetzlicher Anordnung davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG). In diesem Fall hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ihre Entscheidung auf Antrag des Vorhabenträgers, der keiner besonderen Form bedarf, bezogen auf das betroffene Fachrecht auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen (§ 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG).

Hinweis: Bei der Stellung eines solchen Antrags besteht – im Hinblick auf den Zeitpunkt, der bei der Beurteilung des betroffenen Fachrechts zugrunde gelegt wird (Ablauf der Monatsfrist) – insbesondere beim Artenschutz ein gewisses Prozessrisiko, auf das der Antragsteller hinzuweisen ist.

Im Übrigen ist weiterhin allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens entsprechend auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen.

2.2.2.5. Die Entscheidung über den Antrag

Am Ende des Verfahrens steht die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Entscheidung ist unverzüglich nach der Ermittlung der Umstände, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, spätestens aber binnen der unter vorstehender Ziffer 2.2.2.4 genannten Frist zu treffen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV sowie § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG). Die Frist kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde um drei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. In diesem Fall soll begründet werden, warum die Fristverlängerung erforderlich ist (§ 10 Abs. 6a Sätze 2 und 3 BImSchG).

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei der Entscheidung handelt es sich also um eine sog. gebundene Entscheidung: Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Genehmigung kann unter Nebenbestimmungen wie z.B. Bedingungen und Auflagen erlassen werden, wenn dies zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Wenn das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, wird der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen und begründet und dem Antragsteller zugestellt (§ 20 Abs. 3 der 9. BImSchV).

Wenn das Vorhaben genehmigungsfähig ist, wird der Genehmigungsbescheid schriftlich erlassen und begründet und dem Antragsteller zugestellt (§ 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG).

Auf Antrag des Antragstellers wird der Bescheid zusätzlich öffentlich bekannt gemacht und zur Einsicht ausgelegt (§ 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

2.2.3. Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens

Das nach dem BImSchG vorgesehene Verfahren beginnt für Antragsteller und Behörde bereits vor der Antragstellung und endet mit der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Verfahren ist in § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt.

2.2.3.1. Vor Antragstellung – erste Beratung und ggf. Antragskonferenz

Vor der offiziellen Antragstellung beginnt das Verfahren idealerweise mit der ersten Beratung des Antragstellers durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV). Inhalt dieser Beratung sollte eine Vorstellung des Vorhabens durch den künftigen Antragsteller (Vorhabenträger) sein, damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt wird, den Umfang des Vorhabens in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde kann den Antragsteller im Gegenzug im Hinblick auf die Antragstellung beraten, den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern (mögliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, erforderliche Gutachten, Öffentlichkeitsbeteiligung, UVP-Pflicht, FFH-Prüfungen, Detaillierung der Antragsunterlagen).

Antragsteller sollten für eine solche erste Beratung unbedingt mit der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Kontakt aufnehmen, da bei vielen Verfahren unvollständige Antragsunterlagen für Verzögerungen verantwortlich sind. Eine durch die erste Beratung mögliche Abstimmung der Antragsunterlagen vermeidet solche Verzögerungen oftmals.

In der Regel bietet die zuständige Behörde für förmliche Genehmigungsverfahren die Durchführung einer Antragskonferenz an. Zur Antragskonferenz können durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch weitere Behörden zur Abstimmung hinzugezogen werden, wenn dies für die sachgerechte Beratung zur Antragstellung erforderlich ist.

Erörtert werden können hier Fragen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und ob das vom Antragsteller geplante Vorhaben womöglich einen sog. Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG beinhaltet. Insbesondere können die zur Klärung dieser Frage vom Antragsteller in den Antragsunterlagen zu machenden Angaben abgestimmt werden.

Zuletzt kann die Behörde beim Antragsteller durch die Beratung auch auf eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit (z. B. die öffentliche Vorstellung des Projekts im Zuge einer Informationsveranstaltung in der Gemeinde, in der das Verfahren realisiert werden soll) hinwirken (Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG).

2.2.3.2. Vor Antragstellung: Durchführung eines „Scoping“-Termins bei erforderlicher Umweltverträglichkeitsprüfung

Soweit ein Vorhaben nach dem UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordert, wird auf Antrag des Antragstellers oder wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde es für zweckmäßig hält, ein sog. „Scoping“-Termin durchgeführt (§ 2a der 9. BImSchV). Das Ziel des „Scoping“-Termins ist die Beratung des Antragstellers über den Untersuchungsrahmen der durchzuführenden UVP und damit über die Angaben, die der Antragsteller für die Durchführung der UVP in die Antragsunterlagen aufnehmen muss (vgl. § 4e der 9. BImSchV).

Ob eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach den §§ 4 bis 14a UVPG. Hierzu wird auf die Darstellung in Anlage 4. auf Seite 95. verwiesen.

Die UVP ist ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG). Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 3 UVPG). Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der 9. BImSchV und nicht nach den Vorschriften des UVPG.

Mit Ausnahme der für die Durchführung einer UVP zu übermittelnden, zusätzlichen Angaben (§ 4e der 9. BImSchV) und des „Scoping“-Termins ändert sich das immissionsschutzrechtliche Verfahren nur, soweit die UVP für eine Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet ist, durchgeführt werden muss (§ 2 Abs. 1 lit. c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). In diesem Fall ist nicht das sog. vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG anzuwenden, sondern das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die Behörden und die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt werden, die Antragsunterlagen während der öffentlichen Auslegung einsehen und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben können.

2.2.3.3. Antragstellung

Offiziell eingeleitet wird das Verfahren mit der Antragstellung.

Der Antrag besteht aus dem eigentlichen Antragsformular und den zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde ist der in Bayern vorhandene einheitliche Vordruck des Antragsformulars⁴ zu verwenden, weshalb dazu geraten wird, diesen generell zu verwenden.

Welche Angaben in den Antragsunterlagen zu machen sind, richtet sich nach den §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV. Soweit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere Genehmigungen einschließt (formelle Konzentrationswirkung, s.o.), sind auch die für die eingeschlossenen Genehmigungen erforderlichen Unterlagen beizubringen (Beispiel: Die für einen Bauantrag gemäß der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen erforderlichen Unterlagen).

Sofern der Antrag eine Anlage betrifft, die der Industrie-Emissionsrichtlinie unterliegt (alle Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d) mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind) und in der gefährliche Stoffe verwendet werden, die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück bewirken können, ist zusätzlich ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorzulegen (§ 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG).

Antragsunterlagen, die nach Auffassung des Antragstellers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind vom Antragsteller zu kennzeichnen und von den regulären Antragsunterlagen getrennt vorzulegen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG), damit ihre Geheimhaltung sichergestellt werden kann. Allerdings ist in den regulären Antragsunterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, der Inhalt der Unterlagen mit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen so ausführlich darzustellen, dass es der Öffentlichkeit möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können (sog. Inhaltsdarstellung, § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG sowie § 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV).

Der Antrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Sofern für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist und der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schriftlich und nicht elektronisch gestellt wird, sind zumindest der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auch in elektronischer Form vorzulegen (§ 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV). Die Behörde kann im Fall der elektronischen Antragstellung weitere Fertigungen des Antrags sowie der dazugehörigen Unterlagen in Schriftform verlangen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BImSchG).

In der genehmigungsbehördlichen Praxis ist es üblich, dass der Antragsteller vor der offiziellen Antragstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde vorab ein vollständiges Antragsexemplar als Entwurf zur Durchsicht übermittelt. Etwaige Fehler oder notwendige

⁴ https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.1/rof_55.1-036/index?caller=6299405992322.

Ergänzungen können so noch mit geringem Aufwand und Kosten ausgebessert bzw. vorgenommen werden.

2.2.3.4. Vollständigkeitsprüfung

Nach dem Eingang des Antrags bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde muss diese den Eingang des Antrags gegenüber dem Antragsteller unverzüglich schriftlich oder elektronisch bestätigen (§ 6 der 9. BImSchV). Ebenso muss sie unverzüglich prüfen, ob die eingereichten Antragsunterlagen vollständig und ordnungsgemäß sind. In der Regel muss dies binnen eines Zeitraums von einem Monat geschehen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV).

Ergibt die Vollständigkeitsprüfung, dass die Unterlagen vollständig und ordnungsgemäß sind, benachrichtigt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Antragsteller über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und unterrichtet ihn über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens (§ 7 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Ergibt die Vollständigkeitsprüfung hingegen, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind, so hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

2.2.3.5. Prüfungsphase

Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, tritt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde in die eigentliche Prüfungsphase ein. Im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG entscheidet sie über den Genehmigungsantrag binnen einer Frist von 7 Monaten (§ 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG) ab Eingang des Antrags und der einzureichenden Unterlagen.

2.2.3.5.1. Behördenbeteiligung

Zu den vollständigen Unterlagen holt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde die Stellungnahme der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG). In der Regel umfasst die Behördenbeteiligung insbesondere die Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage errichtet werden soll, die Baugenehmigungsbehörde, die Naturschutzbehörde, die Wasserbehörde, die Abfallbehörde, die Forstbehörde und die Arbeitsschutzbehörde.

Die Behördenbeteiligung erfolgt sternförmig (§ 11 Satz 2 der 9. BImSchV). Das bedeutet, dass alle zu beteiligenden Behörden parallel beteiligt werden, weshalb insbesondere die hierfür erforderliche Anzahl an Antragssätzen in Papierform im Vorfeld zur Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden sollte, damit unnötige Verzögerungen vermieden werden.

Die beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Stellungnahme der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde binnen eines Monats zukommen zu lassen. Soweit das immissionsschutzrechtliche Vorhaben die Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien betrifft und die beteiligte Behörde ihre Stellungnahme nicht binnen eines Monats abgegeben hat, ist kraft gesetzlicher Anordnung davon auszugehen, dass die beteiligte Be-

hörde sich nicht äußern will (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG). In diesem Fall hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ihre Entscheidung auf Antrag des Vorhabenträgers bezogen auf das betroffene Fachrecht auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen (§ 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG).

Hinweis: Bei der Stellung eines solchen Antrags besteht – im Hinblick auf den Zeitpunkt, der bei der Beurteilung des betroffenen Fachrechts zugrunde gelegt wird (Ablauf der Monatsfrist) – insbesondere beim Artenschutz ein gewisses Prozessrisiko, auf das der Antragsteller hinzuweisen ist

Im Übrigen ist weiterhin allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens entsprechend auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen.

2.2.3.5.2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das förmliche Verfahren sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Dies betrifft alle in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit G gekennzeichneten Anlagen.

Soweit ein Vorhaben zwar in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet ist, wird die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt, wenn das Vorhaben einen sog. Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs betrifft (Störfallbetrieb) und die Neugenehmigung oder Änderungsgenehmigung gem. §§ 16a, 19 Abs. 4 BImSchG störfallrelevant ist.

Auch soweit für eine Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet ist, eine UVP durchgeführt werden muss, wird die Öffentlichkeit beteiligt (s.o. 2.2.3.2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in zwei bzw. drei Schritten statt. Zunächst wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Daran schließt sich die öffentliche Auslegung der Unterlagen an. Bei Bedarf findet zuletzt noch ein Erörterungstermin statt, in dem form- und fristgerecht erhobene Einwendungen erörtert werden.

Soweit ein Verfahren die wesentliche Änderung einer mit G gekennzeichneten genehmigungsbedürftigen Anlage zum Gegenstand hat (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG), soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

2.2.3.5.3. Bekanntmachung des Vorhabens

Die Beteiligung der Öffentlichkeit umfasst zunächst die Bekanntmachung des Vorhabens, die zu erfolgen hat, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des beantragten Standortes der Anlage verbreitet sind. Bei Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist, erfolgt die Bekanntmachung auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (§ 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, zu erreichen unter <https://www.uvp-verbund.de/>).

Die Bekanntmachung umfasst

- die nach § 3 der 9. BImSchV notwendigen **Angaben zum Antrag**
- Angaben, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden (**Auslegungsort und Auslegungszeit**)
- die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle (in aller Regel die immissionschutzrechtliche Genehmigungsbehörde) innerhalb der geltenden **Einwendungsfrist** vorzubringen, sowie den Hinweis auf die Rechtsfolgen einer verspätet vorgebrachten Einwendung und auf die Möglichkeit der Einwendungsführer, danach zu verlangen, dass Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller unkenntlich gemacht werden,
- die **Bestimmung eines Erörterungstermins** sowie den Hinweis, dass er nicht zwingend, sondern nur fakultativ und auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt werden wird und dass im Fall der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht und rechtzeitig erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden,
- den Hinweis, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 BImSchG) und
- bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist zusätzlich auf die bestehende UVP-Pflicht hinzuweisen und anzugeben, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde (§ 9 Abs. 1a der 9. BImSchV).

2.2.3.5.4. Auslegung der Unterlagen

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Vorhabens werden der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Die Öffentlichkeit erhält durch die Auslegung die Möglichkeit, sich über das beantragte Vorhaben zu informieren.

Grundsätzlich soll zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegung eine Woche liegen (§ 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Ausgelegt werden der Antrag sowie die dem Antrag beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Soweit vorhanden, werden auch die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden *behördlichen* Unterlagen zu dem Vorhaben ausgelegt, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Wenn für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, wird auch der UVP-Bericht mit ausgelegt (§ 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV).

Nicht ausgelegt werden Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten und die vom Antragsteller dahingehend gekennzeichnet und von den übrigen Antragsunterlagen getrennt vorgelegt worden sind. In diesem Fall wird die vom Antragsteller verfasste Inhaltsdarstellung zusätzlich ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV).

Ausgelegt werden die Unterlagen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde sowie ggf. bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens (z. B. Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll). Wenn für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, werden die Unterlagen zusätzlich auch in allen Gemeinden ausgelegt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV).

2.2.3.5.5. Die Erhebung von Einwendungen

Personen, die Bedenken dagegen haben, dass die zu genehmigende Anlage so errichtet und betrieben wird, wie es die Antragsunterlagen beschreiben, können diese Bedenken als sog. Einwendung zum Gegenstand des Verfahrens machen. Diese Einwendungen dienen auch der Information der Genehmigungsbehörde.

Solche Einwendungen können von jedermann ohne besondere Voraussetzungen erhoben werden und sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde oder der Stelle, bei der die Unterlagen ausliegen bzw. ausgelegt haben, zu erheben (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BImSchG sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Sie müssen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BImSchG).

Sofern das Vorhaben eine Anlage betrifft, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfällt, gilt eine Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist für die Erhebung der Einwendungen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BImSchG). Ebenfalls eine Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt für die Erhebung der Einwendungen, wenn für das Vorhaben eine UVP durchgeführt werden muss (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Sofern Einwendungen erst nach Ablauf der vorgenannten Fristen und damit nicht rechtzeitig erhoben werden, sind diese für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen (sog. formelle Präklusion, § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV) sowie denjenigen beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von der jeweiligen Einwendung betroffen wird (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV), bekanntgegeben.

2.2.3.5.6. Fakultativer Erörterungstermin

Bei Bedarf kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (sog. Erörterungstermin, § 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin ist grundsätzlich öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV) und dient dazu, die formgerecht und rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sollen die Gelegenheit erhalten, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Über den Erörterungstermin wird eine Niederschrift angefertigt, die insbesondere den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins festhält (§ 19 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und ist nicht isoliert angreifbar.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, alle form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Dies gilt auch für Erörterungstermine bei Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Findet kein Erörterungstermin statt, benachrichtigt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Antragsteller (§ 16 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2.2.3.6. Die Entscheidung über den Antrag

Am Ende des Verfahrens steht die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Entscheidung ist unverzüglich nach der Ermittlung der Umstände, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, spätestens aber binnen der unter vorstehender Ziffer 2.2.3.5 genannten Frist zu treffen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV sowie § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG). Die Frist kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde um drei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. In diesem Fall soll begründet werden, warum die Fristverlängerung erforderlich ist (§ 10 Abs. 6a Sätze 2 und 3 BImSchG).

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei der Entscheidung handelt es sich also um eine sog. gebundene Entscheidung: Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Genehmigung kann unter Nebenbestimmungen wie z.B. Bedingungen und Auflagen erlassen werden, wenn dies zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Unterliegt die Anlage der Industrie-Emissionsrichtlinie, sind aufgrund § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV bestimmte weitere Angaben und Auflagen mitaufzunehmen. Eine Befristung der Genehmigung ist nur bei einem entsprechenden Antrag des Antragstellers möglich (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Wenn das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, wird der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen und begründet und dem Antragsteller zugestellt (§ 20 Abs. 3 der 9. BImSchV).

Wenn das Vorhaben genehmigungsfähig ist, wird der Genehmigungsbescheid schriftlich erlassen und begründet und dem Antragsteller zugestellt (§ 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG).

Ferner wird er im förmlichen Verfahren den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Zusätzlich ist der Bescheid gem. § 10 Abs. 7 S. 2 BImSchG auch nach Maßgabe des § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt zu machen.

Soweit die (individuelle) Zustellung im Rahmen der Ermessensentscheidung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden soll (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG), ist zu beachten,

dass ein zureichender Grund für das Absehen von der Individualzustellung notwendig ist. Einen Anhaltspunkt liefert insoweit § 74 Abs. 5 VwVfG, der bei mehr als 50 erforderlichen Zustellungen die individuelle Zustellung für untunlich hält.

Sofern der Antrag eine Anlage betrifft, die der Industrie-Emissionsrichtlinie unterliegt (alle Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d) mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind), wird im Internet zusätzlich der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG). Etwaige im Genehmigungsbescheid enthaltene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse werden unkenntlich gemacht (§ 10 Abs. 8a Satz 2 BImSchG).

Auf Antrag des Antragstellers und bei Verfahren mit durchgeführter Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bescheid zusätzlich öffentlich bekannt gemacht und zur Einsicht ausgelegt (§ 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Gleiches gilt für Verfahren, für die eine UVP durchgeführt worden ist (§ 21a Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

2.3. Reichweite der Genehmigung – formelle Konzentrationswirkung

Bei der Prüfung eines Antrags auf Genehmigung einer Anlage, die der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegt (vgl. vorstehende Ziffer B.I.1), werden auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung weiterer behördlicher Entscheidungen, die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen sind, geprüft (sog. formelle Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG).

Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden alle Genehmigungen, solange sie vor der Errichtung und dem Betrieb der Anlage eingeholt werden müssen, anlagenbezogen sind, keine personenbezogenen Anforderungen beinhalten und nicht in § 13 BImSchG ausdrücklich ausgenommen sind.

Wenn eine Genehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen ist, wird das Genehmigungsverfahren einheitlich nach den Vorschriften des BImSchG durchgeführt und die für die eingeschlossene Genehmigung vorgesehenen Verfahrensvorschriften finden keine Anwendung. Die formelle Konzentrationswirkung wird daher auch als Verfahrenskonzentration bezeichnet.

Die rechtlichen Voraussetzungen, die für die Erteilung der eingeschlossenen Genehmigung erforderlich sind, müssen auch in diesem Fall eingehalten werden. Hierfür beteiligt die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde die für die Erteilung der eingeschlossenen Genehmigung eigentlich zuständige Behörde. Ein Beispiel für eine von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Genehmigung ist die Baugenehmigung, die für die Errichtung von Gebäuden für die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage benötigt wird.

Nicht von der formellen Konzentrationswirkung umfasst und daher auch nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen, sondern separat zu beantragen sind nach § 13 BImSchG Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Weiter nicht umfasst und nicht eingeschlossen sind die Genehmigungen, die personenbezogene Anforderungen umfassen. Ein Beispiel für eine solche personenbezogene Anforderung (Genehmigungsvoraussetzung) ist die sog. Zuverlässigkeit, also die Gewähr, sich gesetzeskonform zu verhalten, die z. B. für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis vorliegen muss.

Ebenfalls nicht umfasst und nicht eingeschlossen sind die nicht auf die immissionsschutzrechtliche Anlage bezogenen Genehmigungen. Als Beispiel kann die Genehmigung für den Teilabbruch eines alten Gebäudes dienen, das zunächst abgebrochen werden soll, um dann in einem zweiten Schritt erst die immissionsschutzrechtliche Anlage errichten zu können. Dies hat mit der Errichtung und dem Betrieb der immissionsschutzrechtlichen Anlage unmittelbar nichts zu tun. Es handelt sich nur um eine Vorbereitungsmaßnahme.

Die Konzentrationswirkung endet mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Änderungsgenehmigung.

2.4. Koordinierungspflicht für nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Genehmigungen

Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Bedeutung haben, neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch weitere Zulassungen nach anderen Gesetzen vorgeschrieben sind, muss die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde diese Zulassungsverfahren mit dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren abstimmen und koordinieren (§ 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG). In Frage kommen insbesondere die Genehmigungen bzw. Zulassungen, die nicht von der unter der vorstehenden Ziffer erläuterten formalen Konzentrationswirkung erfasst sind.

Inhaltlich erfordert die Koordinierung einen Austausch von Informationen zwischen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und der für die weitere Zulassung zuständigen Behörde, damit auch ggf. erforderliche Nebenbestimmungen zur Genehmigung (z. B. Auflagen) miteinander vereinbar sind und nicht die Nebenbestimmungen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung jenen aus der weiteren erforderlichen Zulassung widersprechen.

Für die Erteilung einer notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung wirkt nach Art. 64 Abs. 2 BayWG die Immissionsschutzbehörde auf eine einheitliche Antragstellung für die durchzuführenden Verfahren hin. Die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde entscheidet auch über die Erlaubnis oder Bewilligung (Art. 64 Abs. 2 BayWG). Die Erlaubnis oder Bewilligung kann mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem zusammengefassten Bescheid erteilt werden.

2.5. Varianten innerhalb von Genehmigungsverfahren

Um die Projektverwirklichung für den Vorhabensträger zu beschleunigen, sind gesetzlich einige Spezialfälle geregelt, die nachfolgend dargestellt werden sollen.

2.5.1. Rahmengenemigung (§ 6 Abs. 2 BImSchG)

§ 6 Abs. 2 BImSchG regelt die sog. Rahmengenemigung. Danach ist bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden,

die Genehmigung auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfassten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind. Gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG soll der Antragsteller dann durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.

2.5.2. Verbesserungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG)

§ 6 Abs. 3 BImSchG betrifft nur Änderungsgenehmigungen und erleichtert die Genehmigungsfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen (sog. Verbesserungsgenehmigung).

2.5.3. Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) und Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

Gemäß §§ 8 und 9 BImSchG besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Bescheide mit beschränktem Inhalt zu erteilen: die Teilgenehmigung und den Vorbescheid. Beide Normen sind als Soll-Vorschriften ausgestaltet, so dass der Behörde grundsätzlich kein Ermessen zusteht. Der Erlass von Teilgenehmigungen und Vorbescheiden führt dazu, dass das förmliche Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb der Gesamtanlage in mehrere Stufen aufgeteilt wird. Um zu vermeiden, dass gleiche Fragen auf verschiedenen Verfahrensstufen mehrfach erörtert werden, haben Teilgenehmigung und Vorbescheid eine gewisse Bindungswirkung für die späteren Entscheidungen.

Dementsprechend schließt § 11 BImSchG Einwendungen aus, die bereits im Verfahren für eine Teilgenehmigung oder einen Vorbescheid hätten vorgebracht werden können oder vorgebracht worden sind. Voraussetzung ist, dass die Teilgenehmigung oder der Vorbescheid unanfechtbar sind. Es handelt sich um eine materielle Präklusionsvorschrift.

Vorbescheid und Teilgenehmigung werden im förmlichen (§ 10 BImSchG) oder im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) erteilt.

2.5.3.1. Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

Die Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG unterscheidet sich von der Vollgenehmigung gemäß § 4 BImSchG dadurch, dass nur ein bestimmter Teil der Anlage erfasst wird. Im Übrigen besitzt sie die Wirkungen einer echten Genehmigung. Sie gestattet also dem Antragsteller, mit dem genehmigten Projektabschnitt zu beginnen. Durch die Teilgenehmigung wird abschließend über den zur Entscheidung gestellten Gegenstand entschieden. Während § 4 BImSchG auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage abstellt, fallen unter § 8 BImSchG die Errichtung der gesamten Anlage oder eines Teiles davon, ohne entsprechenden Betrieb, oder die Errichtung und der Betrieb nur eines Teiles, also nicht der gesamten Anlage.

Voraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung ist zunächst ein berechtigtes Interesse des Anlagenbetreibers (Abs. 1 Nr. 1), z. B. weil er eine technisch komplizierte und neuartige Anlage plant und es für ihn einen unzumutbaren Zeitverlust bedeuten würde, wenn er die Anlage nicht aufgrund von Teilgenehmigungen abschnittsweise errichten und betreiben könnte. Darüber hinaus müssen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand des Teilgenehmigungsverfahrens vorliegen (Abs. 1 Nr. 2), mithin die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG. Schließlich muss eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG entgegenstehen (Abs. 1 Nr.

3). Insofern muss also in Bezug auf die Gesamtanlage eine negative Prognose ausgeschlossen sein, d. h. aufgrund hinreichend aussagekräftiger Tatsachen dürfen der Anlage keine unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Der Ausschluss einer negativen Gesamtbeurteilung als Voraussetzung einer Teilgenehmigung dient nicht nur dem Investitionsschutz des Antragstellers; er gehört vielmehr zum feststellenden Teil einer Genehmigung und damit zu deren Regelungsgehalt. Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt nach § 8 Abs. 2 BImSchG nur, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen. Je weiter die Anlagenerrichtung also fortschreitet, desto mehr verfestigt sich das Gesamturteil. Wird – was rechtlich möglich ist – eine Anlage aufgrund einer Reihe von Teilgenehmigungsbescheiden errichtet (also ohne eine zusammenfassende Vollgenehmigung), so erstarkt das ursprünglich vorläufige Gesamturteil mit der letzten Teilgenehmigung zum abschließenden positiven Gesamturteil. Ohne diese Klammerwirkung wären nur die Einzelteile genehmigt.

Daraus ergibt sich, dass bereits der Ausschluss einer negativen Prognose aufgrund einer vorausschauenden Gesamtbeurteilung, soweit darin die Prüfung drittschützender Normen einbezogen ist, selbst Drittschutz vermittelt. Aus ähnlichen Erwägungen kann etwa auch die Drittanfechtungsklage gegen eine Errichtungsgenehmigung nicht mit der Begründung abgewiesen werden, relevante Beeinträchtigungen Dritter ergäben sich nicht schon aus der Errichtung, sondern erst aus dem Betrieb der Anlage.

2.5.3.2. Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

Der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG dient vor allem dazu, bei komplexen oder neuartigen Anlagen wichtige Vorfragen zu klären, z. B. die Geeignetheit des Standorts. Im Unterschied zur Voll- oder Teilgenehmigung gestattet der Vorbescheid weder Errichtung noch Betrieb einer Anlage. Der Vorbescheid ist daher keine Genehmigung. Er enthält jedoch hinsichtlich seines Regelungsgegenstandes eine verbindliche Feststellung, an die die Behörde im späteren Genehmigungsverfahren gebunden ist (feststellender Verwaltungsakt).

Voraussetzung für die Erteilung eines Vorbescheids ist zunächst, dass aufgrund eines vorläufigen positiven Gesamturteils die gesamte Anlage als genehmigungsfähig erscheint, wobei die Behörde dies durch Vorbehalte in größerem Umfang einschränken kann als bei einer Teilgenehmigung. Des Weiteren muss ein berechtigtes Interesse des Anlagenbetreibers vorliegen. Wegen der weitreichenden (materiellen) Präklusionswirkung des unanfechtbar gewordenen Vorbescheids (§ 11 BImSchG) muss die Genehmigungsbehörde den Vorbescheidscharakter einer Entscheidung ausdrücklich erklären und den Gegenstand des Vorbescheids genau bezeichnen (vgl. zum notwendigen Inhalt § 23 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2.5.4. Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Behörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag (siehe § 24a der 9. BImSchV) vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,

2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG kann die Zulassung jederzeit widerrufen, mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann die Behörde, soweit erforderlich, die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

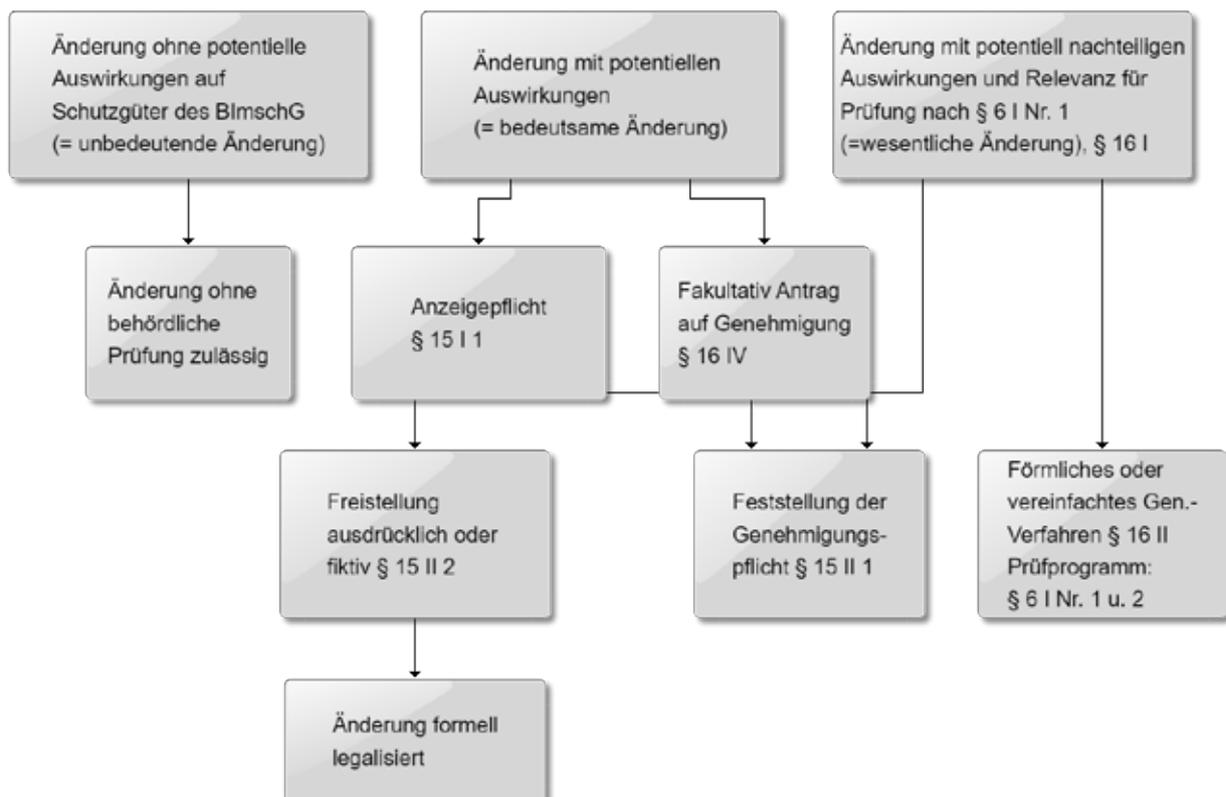
In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, d. h. im Falle einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, kann unter den oben genannten Voraussetzungen auch der Betrieb der Anlage vorläufig zugelassen werden, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus dem BImSchG oder auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient, § 8a Abs. 3 BImSchG.

3. Änderung bestehender Anlagen

Die Bedeutung der in diesem Abschnitt verwendeten Begrifflichkeiten

- unbedeutende Änderung
- bedeutsame Änderung
- Anzeigeverfahren
- unwesentliche Änderung
- wesentliche Änderung
- Änderungs-Genehmigungsverfahren

und ihr Verhältnis zueinander sind im nachfolgenden Prüfschema verdeutlicht:



3.1. Unbedeutende Änderungen

Unbedeutende Änderungen ohne potentielle Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG sind Maßnahmen der Instandsetzung, Reparatur und Unterhaltung, durch die der genehmigte Zustand unverändert wiederhergestellt wird. Solche Maßnahmen können vom Betreiber eigenverantwortlich durchgeführt werden. Der Ersatz bzw. Austausch von Anlagenteilen oder die Wiedererrichtung der Anlage oder Teilen davon fallen hierunter allerdings nicht.

3.2. Bedeutsame Änderungen

3.2.1. Anzeigeverfahren

Soweit die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage geändert werden soll und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung nicht beantragt wird, kommt das Anzeigeverfahren in Betracht. Sinn und Zweck des Anzeigeverfahrens ist es, der Behörde die Prüfung zu ermöglichen, die ggf. bestehende Genehmigungsbedürftigkeit einer Änderung nach § 16 BImSchG feststellen zu können.

3.2.1.1. Anzeigepflicht – Änderungen von Bestandsanlagen

Anzeigepflichtig ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Bestandsanlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, wenn die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für die Änderung nicht beantragt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb dieser Bestandsanlage muss geändert werden. Eine Änderung liegt vor, wenn Veränderungen innerhalb der Bestandsanlage vorgenommen werden (sog. qualitative Änderung). Darüber hinaus liegt eine Änderung ebenfalls vor, wenn die Anlage über den Bestand hinaus erweitert wird, die Erweiterung aber nicht dazu führt, dass der Charakter der Anlage verändert wird (sog. quantitative Änderung). Nicht anzeigepflichtig sind also z. B. Änderungen in der Person des Betreibers, hier genügt eine einfache Mitteilung an die Genehmigungsbehörde.

Ferner darf die Änderung nicht bereits von der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bestandsanlage gedeckt sein. Maßgeblich zur Beantwortung der Frage, ob die Änderung von der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gedeckt ist, sind die Genehmigungsbescheide sowie ggf. erlassene nachträgliche Anordnungen. Soweit Teile von genehmigten Anlagen oder gar die ganze Anlage ersetzt bzw. ausgetauscht werden soll, muss eine Anzeige ebenfalls erfolgen (vgl. § 16 Abs. 5 BImSchG).

Nicht anzeigepflichtig sind Instandsetzungs-, Reparatur und Unterhaltungsmaßnahmen, da diese nur den Zustand einer genehmigten Bestandsanlage wiederherstellen. Nachdem eine Abgrenzung der Instandsetzungs-, Reparatur und Unterhaltungsmaßnahmen zum Ersatz bzw. Austausch von Teilen genehmigter Anlagen regelmäßig schwierig ist, empfiehlt sich im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zur Abstimmung.

Zuletzt muss sich die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können. Soweit also die Möglichkeit besteht, dass Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen, besteht die Pflicht zur Anzeige unabhängig davon, ob die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter positiv oder negativer Natur sind.

Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Änderung gestellt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

3.2.1.2. Anzeigefrist und Abstimmung der erforderlichen Unterlagen vor der Anzeige

Soweit die Pflicht zur Anzeige besteht, muss die Anzeige mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde angezeigt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Wie beim Genehmigungsverfahren sollte im Vorfeld die Anzahl der Fertigungen der Anzeige mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde abgestimmt werden, damit keine Verzögerungen durch die mögliche Nachforderung weiterer Fertigungen bzw. bei elektronischer Anzeige von Fertigungen in Schriftform entstehen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BImSchG).

Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlich sind (§§ 15 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Wie beim Genehmigungsverfahren gilt auch hier, dass eine Kontaktaufnahme mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der für die Anzeige erforderlichen Unterlagen im Vorfeld unbedingt zu empfehlen ist, da so auch diesbezüglich nachforderungsbedingte Verzögerungen (§ 15 Abs. 1 Satz 4 BImSchG) vermieden werden können.

Zur Vorbereitung der Abstimmung sollte der Vorhabenträger eine Darstellung anfertigen und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde vorlegen, in der die geplanten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Anlagenbestand sowie die möglichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter beschrieben werden.

3.2.1.3. Nach Eingang der Anzeige – Eingangsbestätigung und Prüfungsphase

Nach Eingang der Anzeige bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde hat diese den Eingang der Anzeige sowie der beigefügten Unterlagen gegenüber dem Vorhabenträger unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BImSchG).

Soweit weitere Unterlagen erforderlich sind, teilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dies dem Vorhabenträger ebenfalls unverzüglich mit (§ 15 Abs. 1 Satz 4 BImSchG). In diesem Fall hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen gegenüber dem Vorhabenträger den Eingang der nachgereichten Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen (§§ 15 Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

3.2.1.4. Entscheidung über die Anzeige oder fiktive Freistellung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde hat unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats ab Eingang der Anzeige und der für die Entscheidung über die Anzeige erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob für die angezeigte Änderung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist oder nicht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Teilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger binnen der Monatsfrist mit, dass die angezeigte Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, so ist für die Änderung das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Soweit die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger binnen der Monatsfrist mitteilt, dass die Änderung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (ausdrückliche Freistellung), oder eine Mitteilung gegenüber dem Vorhabenträger binnen der Monatsfrist unterbleibt (fiktive Freistellung), darf der Vorhabenträger die Änderung vornehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Für sog. Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG gilt die Monatsfrist für die Entscheidung über die Anzeige nicht. Hier stehen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde maximal zwei Monate für eine Entscheidung zur Verfügung (§ 15 Abs. 2a Satz 1 BImSchG). Der Vorhabenträger darf die Änderung eines Betriebsbereichs zudem erst vornehmen, wenn ihm von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde mitgeteilt worden ist, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Anders als bei den sonstigen Anlagen darf hier nicht bereits mit der Vornahme der Änderung begonnen werden, wenn sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nicht binnen der Frist von zwei Monaten geäußert hat. Eine fiktive Freistellung gibt es bei Betriebsbereichen also nicht.

Achtung:

Nachdem weder einer ausdrücklichen noch einer fiktiven Freistellung die sog. Konzentrationswirkung (vgl. Ausführungen unter vorstehender Ziffer 2.3) innewohnt, müssen trotz der Freistellung nach anderen Vorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse zusätzlich eingeholt werden.

Soweit diesbezüglich Zweifel bestehen, sollte sich der Vorhabenträger zur Klärung der Zweifel vor der Vornahme der Änderung an die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde oder die für die Erteilung der weiteren Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde wenden.

3.2.1.5. Anzeigepflicht im Fall der beabsichtigten Stilllegung einer Anlage

Anzeigepflichtig ist auch die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage. Diese ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Eine beabsichtigte Stilllegung ist vom Betreiber ausnahmslos immer anzuzeigen.

3.2.2. Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG)

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungspflichtigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich (i.S.v. relevant) sein können (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BImSchG – wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist unabhängig hiervon stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des An-

hangs der 4. BImSchV erreicht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BImSchG). Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung betrieben, ist für die Änderung nicht eine bloße Änderungsgenehmigung, sondern für die gesamte Anlage eine vollständige Erstgenehmigung erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn die Genehmigung nach § 18 BImSchG erloschen ist oder eine bisher nicht genehmigungsbedürftige Anlage durch die geplante Änderung erstmalig die für die Genehmigungspflicht maßgebliche Leistungsgrenze oder Anlagengröße überschreitet (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

Durch einen Vorher-Nachher-Vergleich ist festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit der Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG verbunden sind. Nachteilig sind sie, wenn sie in Bezug auf die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG negativ zu bewerten sind. Zu betrachten sind diejenigen Bereiche, zu denen auf der Grundlage materiellen Immissionsschutzrechts Anforderungen festgelegt werden können. Nachteilige Auswirkungen in anderen Rechtsbereichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), für die im Falle eines Genehmigungsverfahrens zu beteiligende Behörden Anforderungen aufstellen würden, sind nicht zu untersuchen. Mit Blick auf die Betreiberpflicht zur Vorsorge (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) kann auch eine (noch) nicht schädliche Umwelteinwirkung nachteilig sein. Offensichtliche geringfügige, nachteilige Auswirkungen bleiben außer Betracht, § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Das sind solche, die auch ohne vertiefte fachliche Prüfung so eingestuft werden können.

Für das Verfahren gelten folgende Besonderheiten:

Ist aufgrund der Anlagenart ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV), so soll die Behörde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Somit führen insbesondere alle Verbesserungsmaßnahmen (z. B. Einbau von Abluftreinigungsanlagen) nicht mehr zum Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen; das Optionsrecht nach § 19 Abs. 3 BImSchG gilt jedoch entsprechend (§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 3 BImSchG ist über den Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 2 innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 BImSchG entsprechend.

| Förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG | |
|--|---|
| Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage oder störfallrechtliche Änderungsgenehmigung | 6 Monate (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HS 1 BImSchG) |

| | |
|---|--|
| Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage, wenn von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann (sog. beschränkt förmliches Verfahren) | 3 Monate (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HS 2 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG) |
| Vereinfachtes Verfahren | |
| Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage | 3 Monate (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HS 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG) |
| Genehmigungsverfahren „auf Antrag“ nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 BImSchG | 3 Monate (§ 16 Abs. 4 BImSchG) |

Für nach § 15 Abs. 1 BImSchG lediglich anzeigebedürftige Änderungen kann der Träger des Vorhabens, etwa aus Gründen der Investitionssicherheit, eine Genehmigung beantragen, § 16 Abs. 4 BImSchG. Diese ist grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu erteilen; das Optionsrecht des § 19 Abs. 3 BImSchG gilt aber auch hier entsprechend (§ 16 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 BImSchG).

Einer Genehmigung bedarf es nach § 16 Abs. 5 BImSchG nicht, wenn eine genehmigte Anlage vollständig oder teilweise im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll. Nach der vom BVerwG unter Berufung auf den Willen des Gesetzgebers erfolgten Auslegung dieser Norm soll dies über den Wortlaut hinaus auch für Anlagen gelten, die lediglich nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt worden sind. Allerdings hebt das BVerwG hervor, dass § 16 Abs. 5 BImSchG im Falle des Wiederaufbaus einer zerstörten Anlage lediglich von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entbindet, nicht jedoch von der Beachtung anderer, insbesondere bauordnungsrechtlicher Genehmigungserfordernisse. Die Vorschrift entfalte keine Konzentrationswirkung. Der Gesetzgeber sei sich bewusst gewesen, dass der mit § 16 Abs. 5 BImSchG bezweckte Beschleunigungseffekt in den wenigsten Fällen zum Tragen komme, habe jedoch darauf verzichtet, eine Regelung aufzunehmen, wonach auch andere Genehmigungserfordernisse entfielen.

Für die Genehmigungsfähigkeit von Änderungen gilt: Diese beurteilt sich wie bei einer Erstgenehmigung umfassend nach § 6 Abs. 1 BImSchG.

Jedoch ist § 6 Abs. 3 BImSchG zu beachten: Eine Änderungsgenehmigung ist hiernach auch dann zu erteilen, wenn zwar nicht alle einschlägigen Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG oder einer Rechtsverordnung nach § 48a BImSchG eingehalten werden, der Immissionsbeitrag der Anlage jedoch deutlich unter das Maß gesenkt wird, das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchgesetzt werden könnte und wenn die weiteren, in § 6 Abs. 3 BImSchG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind (sog. Verbesserungsgenehmigung für Altanlagen).

Die Vorschrift soll Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe in Belastungsgebieten, d. h. Gebieten mit vorhandenen Überschreitungen der Immissionswerte, schaffen, sofern die Änderung (Modernisierung) der Anlage eine deutliche Reduzierung des Anteils an der Gesamtimmissionsbelastung bewirkt, die mittels einer Sanierungsanordnung gegenüber der unveränderten Anlage rechtlich nicht durchsetzbar wäre.

3.3. Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 16b BImSchG)

Am 31.08.2021 trat der neu geschaffene § 16b BImSchG in Kraft, der das sog. Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien regeln soll. Anlass für die Neuschaffung des § 16b BImSchG war die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II), die Ende 2018 in Kraft getreten ist. Diese Richtlinie zielt u.a. darauf ab, Zulassungsverfahren effizient und für den Antragsteller weniger kompliziert zu gestalten und dadurch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern.

Im Interesse eines rechtssicheren und effizienten Ausbaus Erneuerbarer Energien durch zeitnahes Repowering, insbesondere älterer Windenergieanlagen, begrenzt Absatz 1 nunmehr die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung). Damit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass eine Erneuerung des Anlagenbestandes unter Nutzung bereits erschlossener Standorte nicht nur energetisch-wirtschaftlich, sondern auch mit Blick auf etwaige Auswirkungen auf Mensch und Tier in aller Regel vorteilhaft ist.

In § 16b Abs. 2 BImSchG hat der Gesetzgeber den Begriff der Modernisierung, welcher in der Legaldefinition „Repowering“ des § 16b Abs. 1 BImSchG verwendet wird, beschrieben. § 16b Abs. 2 BImSchG besagt nunmehr, dass die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch der Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage umfasst. Geht es – wie insbesondere bei Windenergieanlagen in der Praxis eigentlich immer – um einen vollständigen Austausch der Anlage, so wird ein Repowering nur dann angenommen, wenn die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, so ist § 16b BImSchG nicht anwendbar.

§ 16b Abs. 1 BImSchG enthält, wie oben bereits dargestellt, die Grundaussage, dass im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens⁵ für ein Repowering auf Antrag des Vorhabenträgers nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Es soll also im Wege des sog. „Delta-Ansatzes“ im Ergebnis nur darauf ankommen, wie sich die Situation durch das Repowering im Vergleich zu der Bestandsituation, wobei insoweit auf den genehmigten und nicht den tatsächlichen Zustand der Anlage abzustellen ist, ändert, sofern der Vorhabenträger dies beantragt. Ausgangspunkt der Delta-Prüfung ist dabei der ursprüngliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid zusammen mit den ihm zugrundeliegenden Unterlagen.

⁵ Da 16b BImSchG das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG modifiziert, muss die Bestandsanlage bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt sein oder gemäß § 67/§67a BImSchG als genehmigt gelten.

Für Windenergieanlagen enthält § 16b Abs. 3 BImSchG eine materiell-rechtliche Sonderregelung betreffend Schallimmissionen. Ebenso bestehen für das Repowering von Windenergieanlagen an Land Sonderregelungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung in § 45c BNatSchG.

Nach § 16b Abs. 5 BImSchG bleibt die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, und der Belange des Arbeitsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG unberührt.

§ 16b Abs. 6 BImSchG legt fest, dass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden soll, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

Abschließend regelt § 16b Abs. 7 BImSchG, dass § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) auf Genehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen⁶ Anwendung findet, wobei § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen unberührt bleibt (förmliches Genehmigungsverfahren, wenn UVP-Pflicht besteht). Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.

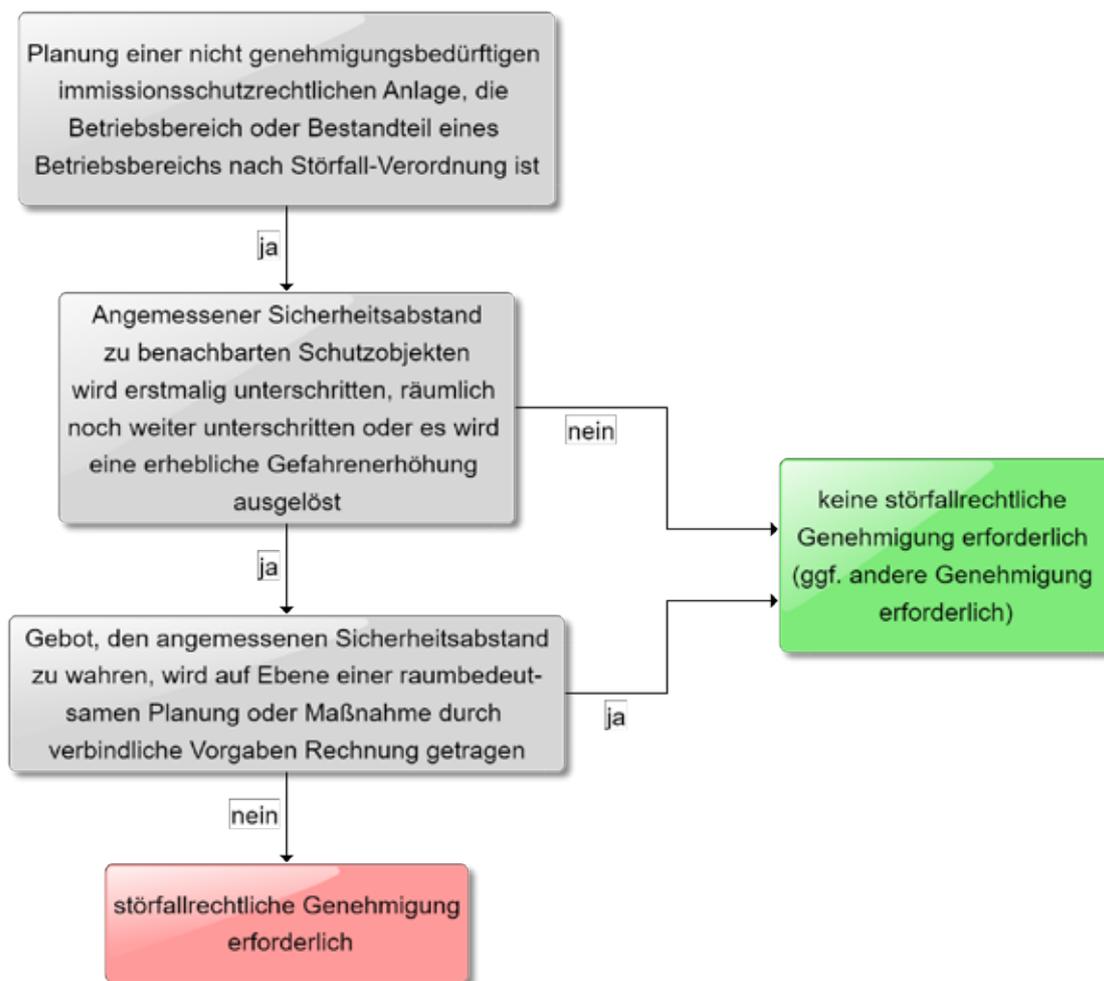
II. Störfallrelevante nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben nach § 22 BImSchG

1. Erforderlichkeit einer störfallrechtlichen Genehmigung

Ist eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage (vgl. insoweit obige Ausführungen) Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der 12. BImSchV (sog. Störfall-Verordnung), ist bei deren Errichtung oder störfallrelevanten Änderung ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchzuführen, wenn der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten durch das Vorhaben erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme (z. B. Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Sie ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 22 BImSchG und der auf Grundlage des § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. 12., 20., 21., 31. BImSchV) eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie das Abstandsgebot nach § 50 BImSchG und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Prüfschema:

⁶ Abzustellen ist dabei auf die Anzahl der zu modernisierenden Anlagen, nicht die Anzahl der Bestandsanlagen.



2. Anzeige einer störfallrelevanten Anlagenerrichtung oder Anlagenänderung

Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage (vgl. insoweit obige Ausführungen), die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor ihrer Durchführung nach § 23a Abs. 1 BImSchG schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine störfallrechtliche Genehmigung nicht beantragt wird.

Die der Behörde vorzulegenden Unterlagen müssen nach § 23a Abs. 1 und 2 BImSchG so aussagekräftig sein, dass der Behörde die Prüfung möglich ist, ob für die geplante Änderung das Anzeigeverfahren ausreicht oder eine Genehmigung erforderlich ist. Dies bedeutet, dass insbesondere Ausführungen zu benachbarten Schutzobjekten und zu dem durch die Anlage einzuhaltenen angemessenen Sicherheitsabstand der Anzeige beizufügen sind. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der Art der Änderung abhängig.

Die zuständige Behörde hat, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob eine störfallrechtliche Genehmigung erforderlich ist (§ 23a Abs. 2 BImSchG). Der Träger des Vorhabens darf die störfallrelevante Maßnahme vornehmen, sobald ihm die Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

Anders als bei einer Anzeige nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Alt.2 BImSchG hat der Gesetzgeber hier jedoch keine gesetzliche Fiktion vorgesehen.

Teilt die Behörde dem Anlagenbetreiber mit, dass keine Genehmigung erforderlich ist, liegt darin eine verbindliche Entscheidung über die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit (sog. Freistellungserklärung).

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens führt die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG auch ohne die grundsätzlich erforderliche Feststellung nach § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG (vgl. insoweit obige Ausführungen) durch; also obwohl eine bloße Anzeige der störfallrelevanten Errichtung oder Änderung für ausreichend erachtet wird (§ 23a Abs. 3 BImSchG).

3. Verfahrensregelungen für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren

Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren ist in § 23b BImSchG und in der 12. BImSchV (sog. Störfall-Verordnung) geregelt. Nach § 73 BImSchG sind davon abweichende Verfahrensregelungen der Länder ausgeschlossen, Sie sind mithin zwingend. Sonstige nicht von immissionschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften abweichende allgemeine Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes bleiben anwendbar (z. B. Vorschriften über das rechtliche Gehör, Akteneinsichtsrecht).

Im Rahmen des störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen (§ 23b Abs. 1 Satz 5 BImSchG).

§23b Abs. 3a BImSchG regelt für Anlagen im Anwendungsbereich der RED-II-Richtlinie die Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle auf Antrag des Vorhabenträgers. § 16b BImSchG ist in diesem Fall gem. § 23b Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 BImSchG entsprechende anwendbar (vgl. oben I.3.3).

Ferner kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 23b Abs. 1 Satz 6 BImSchG). Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende störfallrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Zulassungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse mit ein (§ 23b Abs. 1 Satz 7; sog. Konzentrationswirkung). Ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind die in § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG genannten Zulassungen (Planfeststellungen, bergrechtliche Betriebspläne, Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes). Einer Anzeige kommt hingegen keine Konzentrationswirkung zu.

Soweit § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG zu einer Konzentration führt, wird nur ein Zulassungsverfahren (störfallrechtliches Genehmigungsverfahren) durchgeführt und es wird nur eine Genehmigung (störfallrechtliche Genehmigung) erteilt. Diese Genehmigung schließt die anderen Zulassungen ein, die daher nicht eigenständig erteilt werden dürfen. Die Verfahrensvorschriften der „verdrängten“ Verfahren finden keine Anwendung. § 23b BImSchG und die 12. BImSchV sind für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren abschließend. Die materiellen

Vorschriften der eingeschlossenen Zulassungen sind demgegenüber in vollem Umfang bei der Erteilung der störfallrechtlichen Genehmigung zu beachten.

Nach Bekanntgabe der Mitteilung der Behörde, dass für das Vorhaben die störfallrechtliche Anzeige nach §23a BImSchG ausreichend ist oder nachdem die Behörde die störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BImSchG erteilt hat, kann sie im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 24 BImSchG erforderliche Anordnungen treffen. Dabei soll eine Maßnahme zum Zweck des Arbeitsschutzes angeordnet werden, wenn das Ziel der Anordnung auch durch diese Maßnahme erreicht werden kann.

Teil C Wasserrechtliche Verfahren

I. Verfahren betreffend die Benutzung von Gewässern

Eine Gewässerbenutzung ist eine unmittelbare, zweckbestimmte Inanspruchnahme eines Gewässers. Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind nach § 2 WHG oberirdische Gewässer, Grundwasser und Küstengewässer. Nachdem Küstengewässer in Bayern nicht vorhanden sind, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf oberirdische Gewässer und das Grundwasser.

Dabei ist für das Vorliegen einer Gewässerbenutzung grundsätzlich ein Verhalten erforderlich, das auf Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer einwirkt.

Eine ziel- und zweckgerichtete Benutzung liegt beispielsweise bei einer Wasserentnahme zur Trinkwasserversorgung, aber eben auch bei der Erzeugung erneuerbarer Energien durch Inanspruchnahme eines Gewässers vor.

Bei den verschiedenen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erfolgen, je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlage, zumeist bei der Nutzung von Geothermie und bei der Nutzung von Wasserkraft Gewässerbenutzungen.

Zusätzlich kommen Gewässerbenutzungen durch Photovoltaikanlagen und schwimmende Strömungskraftwerke (Strom-Bojen) in Betracht, wobei solche Fälle derzeit noch eine äußerst geringe Bedeutung für die Praxis in Bayern haben.

1. Gestattungspflichtige Benutzungen

Mit § 9 WHG besteht ein abschließender Katalog von möglichen Gewässerbenutzungen. Wenn einer der darin genannten Tatbestände erfüllt ist und die Benutzung nicht als zulassungsfrei einzustufen ist, bedarf die Benutzung des Gewässers einer wasserrechtlichen Zulassung im Sinne des § 8 Abs. 1 WHG.⁷

§ 9 WHG unterscheidet dabei zwischen den sog. echten bzw. unmittelbaren Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG und den unechten bzw. fiktiven Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 WHG.

Echte Benutzungen sind zweckgerichtete Verhaltensweisen, die sich unmittelbar auf ein Gewässer auswirken.⁸ Die in § 9 Abs. 2 WHG geregelten unechten Gewässerbenutzungen betreffen auch zweckgerichtete Verhaltensweisen, ihnen fehlt jedoch der finale Zugriff auf ein Gewässer. Die gleichwohl erfolgende Gewässereinwirkung wird durch andere Handlungsziele hervorgerufen. Angesichts möglicher Beeinträchtigungen der Gewässerbeschaffenheit werden unechte Benutzungen den echten Benutzungen gleichgestellt.⁹

§ 9 Abs. 3 WHG grenzt die Einwirkungstatbestände Benutzung, Ausbau und Unterhaltung im Sinn einer strikten Alternativität voneinander ab. Dies schließt nicht aus, dass Vorhaben als „Mehrfacheinwirkungen“ ausgestaltet werden können (Nr. 2.1.4.1. VVWas). Das bedeutet, dass eine Gewässerbenutzung nicht gleichzeitig als Gewässerausbau eingestuft werden kann. Allerdings ist es beispielsweise bei der Errichtung einer Wasserkraftanlage möglich,

⁷ Drost/Ell, S. 68.

⁸ Drost, Das neue Wasserrecht, § 9 WHG; Rn. 11a.

⁹ Koch/Hofmann/Reese, Umweltrecht, § 5 Gewässerschutzrecht Rn. 91.

dass sowohl Benutzungstatbestände durch den Betrieb der Wasserkraftanlage, als auch der Tatbestand des Gewässerausbaus durch die Errichtung der Anlage erfüllt werden.

Die nachfolgend genannten Anlagen nutzen zum einen die Ressource Wasser zum anderen die Erdwärme- und die Solarenergie.

1.1. Gewässerbenutzungen bei Geothermieranlagen

Geothermieranlagen nutzen als Energiequelle das Erdreich (Boden oder Festgestein) sowie das Grundwasser.

Daher spielen bei Geothermieranlagen die Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG sowie die Tatbestände nach § 9 Abs. 2 WHG eine hervorgehobene Bedeutung.

1.1.1. Oberflächennahe Geothermie

Die oberflächennahe Geothermie dringt in Bereiche des Erdbodens bis zu einer Tiefe von 400m vor. Die Nutzung der Erdwärme aus noch tieferen Schichten des Bodens wird der Tiefengeothermie zugeordnet.

Die Energie aus dem oberflächennahen Bereich des Bodens wird in Deutschland nicht zur Stromerzeugung, sondern zu Heiz- und auch Kühlzwecken genutzt. Hierzu wird die Wärme- oder Kühlenergie aus den oberen Erd- und Gesteinsschichten oder aus dem Grundwasser gewonnen.¹⁰

1.1.1.1. Erdwärmesonden

In Mittel- und Nordeuropa stellen Erdwärmesonden die überwiegende Anlagenart zur Erdwärmenutzung dar.¹¹ Je nach örtlichen Verhältnissen und Tiefe der Bohrung kommt bei Erdwärmesonden die Erfüllung des Benutzungstatbestandes des Einbringens von Stoffen in ein Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Betracht.

Sofern die Sonde nicht in das Grundwasser eingebracht wird und dies geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit herbeizuführen, wird der fiktive Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfüllt. Die Erfüllung dieses Benutzungstatbestands hängt dabei nicht davon ab, ob eine nachteilige Veränderung zu erwarten ist. Eine Maßnahme ist bereits dann zur nachteiligen Veränderung geeignet, wenn lediglich der Eintritt der negativen Folgen möglich ist.

Durch Erdwärmesonden kommen folgende nachteilige Veränderungen in Betracht: So kann die von der Sonde vorgenommene Temperaturveränderung zur Abkühlung bzw. Erwärmung des Bodens führen und sich damit nachteilig auf das Grundwasser auswirken. Auch können über die Wärmetauscherflüssigkeit wassergefährdende Stoffe in die Nähe des Grundwasserleiters gebracht werden, wobei die Gefahr des Undichtwerdens der Anlage nie gänzlich ausgeschlossen werden kann.

¹⁰ <https://www.geothermie.de/geothermie/geothermische-technologien/oberflaechennahe-geothermie.html>.

¹¹ <https://www.geothermie.de/geothermie/geothermische-technologien/oberflaechennahe-geothermie.html>.

Falls keine festen Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten ist, liegt auch keine wasserrechtliche Benutzung vor.

Die Beurteilung, ob eine Gewässerbenutzung vorliegt, erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde anhand der erforderlichen Bohranzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG (siehe Nr. 1.2.4).
Wasserwärmepumpen

1.1.1.2. Grundwasserwärmepumpen

Bei Grundwasserwärmepumpen wird über einen Förderbrunnen Grundwasser aus dem Boden entnommen. Die Wärmepumpe entzieht dem Wasser dann die Wärme. Das abgekühlte Wasser wird danach über einen Schluckbrunnen in das Grundwasser zurückgeleitet.¹² Somit liegt hier zunächst eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG durch die Grundwasserentnahme mittels Brunnen vor. Beim Einleiten des abgekühlten Wassers in das Grundwasser mittels Schluckbrunnen wird der wasserrechtliche Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt.

Wie bereits einleitend bei Punkt 1.1.1 erwähnt, kann mittels einer Wärmepumpe auch Oberflächenwasser als Energiequelle genutzt werden. Bei der Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer wird dabei der Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt.

Bei der Wiedereinleitung nach Nutzung der thermischen Energie des Wassers, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung durch das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

1.1.1.3. Erdwärmekollektoren

Bei der Energiegewinnung durch Erdwärmekollektoren wird im Regelfall der Tatbestand des Einbringens von festen Stoffen in ein Gewässer nicht erfüllt. Die Kollektoren befinden sich nämlich zumeist oberhalb des Grundwasser-Niveaus.

Sofern die Kollektoren in das Grundwasser eingebracht werden, liegt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor.

Grundsätzlich kommt auch die Erfüllung des fiktiven Benutzungstatbestands nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG in Betracht, sofern das Einbringen der Erdwärmekollektoren geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Gewässerbeschaffenheit herbeizuführen.

1.1.1.4. Erdberührte Betonbauteile

Erdberührte Betonbauteile haben dasselbe Funktionsprinzip wie Erdwärmesonden. Jedoch besteht der Unterschied darin, dass Bauteile mit einem Wärmetauscher ausgestattet werden, welche aus statischen Gründen ohnehin für das jeweilige Gebäude benötigt werden.

In Betracht kommen je nach konkreter Ausführung und örtlicher Verhältnisse Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG oder § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG.

¹² <https://www.energie-fachberater.de/heizung-lueftung/heizung/waermepumpe/grundwasserwaermepumpe-alles-zu-funktion-bedingungen-und-kosten.php>.

Die wasserrechtliche Einstufung, ob eine Gewässerbenutzung vorliegt, erfolgt analog zur Vorgehensweise bei Erdwärmesonden, also im Rahmen der Prüfung der Bohranzeige.

1.1.2. Tiefe Geothermie

Bohrungen ab einer Tiefe von 400 m zur Nutzung von Erdwärme werden der sog. Tiefengeothermie zugeordnet. Dabei wird zwischen der hydrothermalen Geothermie und der petrothermalen Geothermie unterschieden.

Die hydrothermale Geothermie nutzt Heißwasser-Vorkommen im tieferen Untergrund mit Temperaturen von ca. 40 bis über 100 °C. Diese werden üblicherweise mit zwei Bohrungen erschlossen, über die das heiße Wasser gefördert und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung nach der Abkühlung wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet wird. Die Wärmeenergie kann bei ausreichend hohen Temperaturen in einer geothermischen Heizzentrale direkt über Wärmetauscher an den Heiznetzkreislauf übertragen werden; andernfalls müssen Wärmepumpen zwischengeschaltet werden. Bei ausreichend hohen Temperaturen (über ca. 80 °C) und Ergiebigkeit ist auch eine geothermische Stromerzeugung möglich.¹³ Es liegt damit sowohl ein Zutageleiten von Grundwasser als auch das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer vor. Die Gewässerbenutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG werden erfüllt.

Bei der petrothermalen Energiegewinnung wird in heißen, trockenen oder nur gering durchlässigen Tiefengesteinen durch die Erzeugung künstlicher Risse oder durch das Aufweiten natürlicher Rissflächen eine hydraulische Verbindung zwischen mindestens zwei Bohrungen hergestellt. Die Risse dienen als Wärmetauscherflächen, so dass kühles Wasser in einer Bohrung verpresst und in den anderen Bohrungen als Heißwasser wieder gefördert werden kann. Die Nutzung von petrothermalen Systemen befindet sich derzeit noch im Versuchs- und Erprobungsstadium. Es ist daher davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit in Bayern im tieferen Untergrund nur die hydrothermale Geothermie zum Einsatz kommen wird.¹⁴

Das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von petrothormaler Geothermie fällt unter den Gewässerbenutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG, da insoweit nicht bereits eine echte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 vorliegt.

Nachdem Maßnahmen zur Nutzung der tiefen Geothermie im Regelfall einen bergrechtlichen Betriebsplan erfordern, werden damit verbundene Gewässerbenutzungen gemäß § 19 Abs. 2 WHG von der zuständigen Bergbehörde erteilt.

1.2. Gewässerbenutzungen bei Wasserkraftanlagen

Naheliegender ist ein Gewässerbezug von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bei den Wasserkraftanlagen. Als physikalisches Grundprinzip dient hierbei die Umwandlung von Bewegungsenergie (Strömung) bzw. potentieller Energie (Höhendifferenz) in elektrische Energie¹⁵.

¹³ Bayerischer Geothermieatlas, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Seite 10.

¹⁴ Bayerischer Geothermieatlas, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Seite 10.

¹⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/energie-aus-wasserkraft#vom-wasser-zum-strom>.

Bei Wasserkraftanlagen erfolgt daher eine Nutzung oberirdischer Gewässer zur Stromerzeugung. Die konkret vorliegende Gewässerbenutzung nach § 9 WHG ergibt sich aus der Bau- und Betriebsart der jeweiligen Anlage.

1.2.1. Laufwasserkraftwerk

Laufwasserkraftwerke stellen den größten Teil der deutschen Stromerzeugung aus Wasserkraft dar. Die Dauerläufer an Flüssen und Kanälen nutzen den Höhenunterschied zwischen Oberwasser und Unterwasser, dem Gefälle. Beim Herabfließen wird das Wasser durch Turbinen geleitet, die wiederum Generatoren antreiben und somit Strom erzeugen.¹⁶ Um die Fallhöhe und die Durchlaufmenge zu vergrößern und damit die Leistung der Wasserkraftanlage zu steigern, wird das Gewässer mittels einer Wehranlage gestaut.

Durch den Aufstau am Wehr wird der Gewässerbenutzungstatbestand des Aufstauens eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfüllt. Durch die Ableitung von Wasser in die Turbine der Wasserkraftanlage und das Wiedereinleiten des Wassers nach der Turbine in das Unterwasser werden die Tatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG erfüllt.¹⁷

1.2.2. Ausleitungskraftwerk

Bei einem Ausleitungskraftwerk befindet sich im Flusslauf ein Wehr, an dem das Wasser gestaut wird. Durch die Ausleitung in einen separaten Kanal wird das Wasser der Wasserkraftanlage zugeführt und anschließend wieder in den Flusslauf eingeleitet. Im ursprünglichen Flussbett verbleibt nur die nicht genutzte Restwassermenge. Das Ausleitungskraftwerk funktioniert wie ein Laufwasserkraftwerk, produziert also Strom aus der Fließenergie des ausgeleiteten Flusswassers im Ausleitungskanal.¹⁸

Es erfolgt ein Aufstau des Gewässers am Wehr und somit eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Es erfolgt außerdem eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG durch die Ausleitung aus dem ursprünglichen Gewässer in den Triebwerkskanal.

Zudem erfolgt, wie bei Laufwasserkraftanlagen eine Gewässerbenutzung durch das Ausleiten des Wassers in die Turbine und das Wiedereinleiten in das Unterwasser (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG).

Durch die Wiedereinleitung des Wassers aus dem Unterwasser in das Mutterbett wird zusätzlich der Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt.

1.2.3. Speicherkraftwerk

Speicherkraftwerke nutzen den Höhenunterschied zwischen einem hoch gelegenen Speichersee mit natürlichem Zulauf und dem tiefer liegenden Wasserkraftwerk zur Stromerzeugung. Hierzu müssen Talsperren, Staumauern oder Staudämme errichtet werden.

¹⁶ <https://www.landeskraftwerke.bayern/laufwasserkraftwerk.htm>.

¹⁷ Drost, § 9 WHG, Rn. 17; SZDK/Knopp, WHG § 9, Rn. 90.

¹⁸ <https://www.landeskraftwerke.bayern/ausleitungskraftwerk.htm>.

Die Gewässerbenutzung erfolgt durch den Aufstau mittels Staudamm, Staumauer oder Tal-sperre. Beim Absenken des Speichersees zur Stromerzeugung liegt ebenfalls eine Gewässerbenutzung vor. Der Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird erfüllt.

Benutzungen durch die Ausleitung des Wassers zur Turbine und das Einleiten des Wassers in das Gewässer unterhalb der des Speicherkraftwerks liegen erneut vor (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG).

1.2.4. Pumpspeicherkraftwerk

Die Stromerzeugung bei einem Pumpspeicherkraftwerk erfolgt analog zum Speicherkraftwerk. Die Besonderheit dieser Anlagenart liegt darin, dass bei einem Stromüberschuss im Netz, ein Motorgenerator Wasser aus dem unteren Becken in das obere pumpt. Wird dann später Strom benötigt, nutzt man das Gefälle der Becken und lässt das Wasser aus dem Oberbecken ablaufen und produziert so Strom.¹⁹

Eine Gewässerbenutzung erfolgt folglich erneut durch Aufstau und Absenken des Speicher-sees (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Benutzungstatbestände durch die Ausleitung des Wassers zur Turbine und das Einleiten des Wassers in das Gewässer unterhalb der des Speicherkraftwerks werden ebenfalls wieder erfüllt (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG).

Zudem erfolgt eine Gewässerbenutzung durch Ausleitung aus dem Unterwasser und Einlei-tung in das Staubecken (Oberwasser) im Falle des „Hochpumpens“ von Wasser bei Strom-überschuss im Netz. Hier werden dann die Tatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Ableiten aus dem Unterwasser) und des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten in den Speicher) erfüllt.

1.3. Gewässerbenutzung bei schwimmenden Photovoltaikanlagen und schwimmenden Strömungskraftwerken

Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oder auch freistehende Photovoltaikanlagen sind häufig genutzte Arten zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gewässern ist hingegen, insbesondere in Bayern, noch nicht weit verbreitet.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen (Naturschutz, Seen zur Naherholung, Schiff-fahrts- und Fischereirechte) aber auch aufgrund von Strömungs- und Windverhältnisse kom-men nur wenige Standorte für die Errichtung von schwimmenden Photovoltaikanalgen in Be-tracht. In der Regel handelt es sich bei den in Betracht kommenden Gewässern um Bagger-seen.

Schwimmende Strömungskraftwerke (sog. Strom-Bojen) sind ebenfalls bislang noch nicht weit verbreitet. Diese arbeiten unter Wasser und ihre Rotoren werden von der Strömung angetrie-ben und erzeugen so Strom. In Betracht kommen hierfür insbesondere Flüsse mit einer Min-destwassertiefe von zwei bis drei Metern.²⁰

Sowohl schwimmende Photovoltaikanlagen, als auch schwimmende Strömungskraftwerke-werden am Boden des Gewässers verankert, damit sie nicht abtreiben können.

¹⁹ <https://www.landeskraftwerke.bayern/pumpspeicherkraftwerk.htm>.

²⁰ <https://www.vattenfall.de/infowelt-energie/strom-bojen-die-neuen-klimahelden>.

Dadurch ist bei beiden Anlagen in der Regel von einer Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auszugehen. Es wird der Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen in ein Gewässer erfüllt. Zwar stellen die schwimmenden Photovoltaik- und Strömungskraftanlagen bauliche Anlagen dar, diese dienen jedoch der Benutzung eines Gewässers. Sie haben anders als beispielsweise ein Brückenpfeiler notwendigerweise einen unmittelbaren Gewässerbezug, in dem für die spezielle Art des Vorhabens zwingend eine Wasserfläche beansprucht wird. Durch das Einbringen fester Stoffe nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG wird unmittelbar und zielgerichtet auf das Gewässer eingewirkt. Nach den vorliegenden Informationen ist bei entsprechenden geplanten Photovoltaikanlagen auf Gewässern zudem ein höherer Stromertrag als bei konventionellen Photovoltaikanlagen möglich, weil u.a. das Wasser die Betriebstemperatur der Module senkt und auf der Wasseroberfläche Sonnenstrahlen reflektiert werden. Die damit verbundene Nutzung von Gewässereigenschaften zur Verbesserung der Stromausbeute spricht ebenfalls für das Vorliegen einer Gewässerbenutzung.²¹

2. Zulassungsfreiheit

Auch wenn eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG vorliegt, ist diese nicht zwangsläufig zulassungspflichtig. Nachfolgend wird auf folgende zulassungsfreie Benutzungen eingegangen:

- Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch
- Erlaubnisfreie Benutzung von Grundwasser
- Alte Rechte und alte Befugnisse
- Anzeigepflichtige Erdaufschlüsse

2.1. Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch:

Gemeingebrauch bezeichnet die Berechtigung eine öffentliche Sache ohne besondere Zulassung innerhalb der hoheitlichen Zweckbestimmung zu benutzen. Der Gemeingebrauch im Wasserrecht gewährt jeder Person die rechtliche Möglichkeit ein oberirdisches Gewässer, zu dem sie Zugang hat, ohne weiteres in den bundes- und landesrechtlich gezogenen Grenzen zu benutzen.

Für das Grundwasser gibt es keine Zulassungsfreiheit durch Gemeingebrauch. Somit gibt es grundlegend für die o.g. Geothermieanlagen, die Grundwasser benutzen, keine Zulassungsfreiheit durch Gemeingebrauch.

Auch die für die Wasserkraftnutzung notwendigen Gewässerbenutzungen fallen nicht unter die Zulassungsfreiheit des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG, Art. 18 BayWG. Die entsprechenden Gewässerbenutzungen sind nicht im Katalog des Art. 18 BayWG enthalten.

Der Anlieger- und Eigentümergebrauch gewährt nach § 26 WHG den Anliegern und Eigentümern von Gewässergrundstücken im Vergleich zum Gemeingebrauch noch weitergehende Befugnisse zur Benutzung oberirdischer Gewässer ohne Zulassung. Danach bedarf die Benutzung für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind, keiner Zulassung.

²¹ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, UMS vom 13.02.2020.

Bei der Wasserkraftnutzung wird jedoch im Regelfall von einer über den eigenen Bedarf hinausgehenden Nutzung auszugehen sein. Zudem ist durch die Wasserkraftnutzung eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten.

2.2. Erlaubnisfreie Benutzung von Grundwasser, § 46 WHG, Art. 29 BayWG

Wie soeben erläutert gewährt der Gemein-, wie auch der Anlieger- und Eigentümergebrauch keine zulassungsfreie Benutzung von Grundwasser.

Eine zulassungsfreie Benutzung von Grundwasser ist aber nach den Maßgaben des § 46 WHG bzw. des Art. 29 BayWG möglich.

Für Geothermieanlagen sind die Voraussetzungen zur zulassungsfreien Benutzung allerdings nicht gegeben. Aus Nr. 2.5.1.1. VVWas ergibt sich, dass trotz § 46 WHG die grundsätzliche Erlaubnispflicht für Bohrungen bestehen bleibt, sofern nicht wegen § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Anzeige ausreicht.

Zudem ist die erlaubnisfreie Grundwassernutzung nach § 46 WHG, Art. 29 BayWG nur für den Haushalt, bestimmte land- und forstwirtschaftliche, sowie gärtnerische Zwecke sowie auf das Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser beschränkt. Die Erdwärmenutzung fällt darunter nicht.

2.3. Alte Rechte und alte Befugnisse

Besonders für bestehende Wasserkraftanlagen, die modernisiert werden sollen bzw. für stillgelegte Wasserkraftanlagen, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, haben vorhandene alte Rechte und alte Befugnisse eine hervorgehobene Bedeutung.

Anlagen die mit einem alten Recht oder einer alten Befugnis betrieben werden, sind nach § 20 Abs. 1 WHG zulassungsfrei.

Ein altes Recht besteht in Bayern, wenn gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 Alt. 3 WHG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayWG für eine zum 01.03.1965 bestehende rechtmäßige Anlage eine Zulassung nach dem Katalog des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 5 WHG erteilt wurde.

Ein vorhandenes Altrecht ist erloschen, wenn es nicht rechtzeitig bei zuständiger Behörde zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet wurde.

Die in § 21 WHG aufgeführten Zeitpunkte für die Anmeldung von Alten Rechten und alten Befugnissen sind dabei für Bayern nicht gültig.

Es war bereits in der ab 1960 geltenden Fassung des WHG für die Inhaber von bis dahin nicht registrierten Altrechten eine fristgebundene Obliegenheit zur Anmeldung von alten Rechten vorgesehen, deren Versäumung zum Erlöschen des alten Rechts bzw. der alten Befugnis führen konnte (§ 16 Abs. 2 bis 4 WHG 1960).

Dieser gesetzliche Ausschlussbestand war allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass im jeweiligen Bundesland zuvor eine entsprechende öffentliche Aufforderung zur Anmeldung ergangen war.²² In Bayern wurde hiervon Gebrauch gemacht und als Fristende für die Anmel-

²² SZDK, WHG § 21 Rn. 2.

dung alter Rechte und Befugnisse der 20.12.1966 festgelegt. Alle alten Rechte und alte Befugnisse, die bis dahin nicht im Wasserbuch eingetragen waren bzw. nicht zur Eintragung ins Wasserbuch angemeldet waren, sind mit Ablauf des 20.12.1973 erloschen.

Sofern rechtzeitig angemeldete alte Rechte und alte Befugnisse nicht nach § 20 Abs. 2 WHG behördlich widerrufen werden, bleiben diese auf unbestimmte Zeit weiterbestehen.

Bei der erneuten Inbetriebnahme einer Anlage mit Altrecht oder bei der Modernisierung einer bestehenden Wasserkraftanlage mit Altrecht, muss die zukünftige Benutzung exakt dem altrechtlichen Rahmen entsprechen. Sobald die Benutzung über den Festsetzungen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinausgeht, ist ein Zulassungsverfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung durchzuführen.

In der Praxis ist dies insbesondere bei Altanlagen relevant, bei denen die ursprüngliche Turbine durch eine neue ersetzt werden soll. Wird die Gewässerbenutzung in Art und Umfang nicht geändert, liegt eine Unterhaltungsmaßnahme vor. Das alte Recht bzw. die alte Befugnis bleiben unverändert bestehen. Wird allerdings eine Turbine mit erhöhtem Schluckvermögen eingebaut, so liegt eine Änderung der bestehenden Gewässerbenutzung vor, welche ein Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren erfordert.²³

Grundsätzlich ist noch zu beachten, dass beim Vorliegen von alten Rechten die materiellen Anforderungen an die ordnungsgemäße Wasserkraftnutzung, insbesondere die Anforderungen hinsichtlich der Mindestwasserführung (§ 33 WHG), der Durchgängigkeit (§ 34 WHG) und des Fischschutzes (§ 35 WHG) zu beachten sind.

2.4. Anzeigepflichtiger Erdaufschluss

Für Bohrungen in das Grundwasser zur Nutzung von Erdwärme besteht ggf. eine Zulassungsfreiheit nach § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Wie bereits zusammenfassend unter Nr. I.1.1 festgehalten, liegt stets eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor, wenn eine Geothermieanlage in den Grundwasserkörper eingebracht wird.

Die dafür erforderliche Bohrung unterliegt dagegen nur der Zulassungspflicht, sofern sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Die Prüfung, ob sich die Bohrung in das Grundwasser nachteilig auf das Grundwasser auswirkt, erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde anhand der für einen Erdaufschluss erforderlichen Anzeige gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG. Der Anzeige sind gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayWG entsprechende Unterlagen beizufügen. Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige (30 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

Die Bohranzeige unterliegt einer Fiktionsfrist. Nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen ist seitens der Kreisverwaltungsbehörde zu entscheiden ob die Bohrung zugelassen wird (ggf. unter Auflagen) oder ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Erfolgt keine Entscheidung innerhalb eines Monats kann die Bohrung durchgeführt werden.

²³ SZDK/Knopp, WHG § 9 Rn. 90.

3. Zulassungsarten

Sofern für die wasserrechtliche Benutzung keine Zulassungsfreiheit besteht, ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für die Gewässerbenutzung erforderlich.

Das Wasserrecht in Bayern kennt dabei konkret die nachfolgenden vier unterschiedlichen Zulassungsarten:

- Bewilligung
- Gehobene Erlaubnis
- Beschränkte Erlaubnis
- Beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

Erlaubnis und Bewilligung unterscheiden sich grundsätzlich nicht nach dem Gegenstand und dem Umfang der Gewässerbenutzung, sondern durch die Art der gewährten Rechtsstellung.²⁴ Allen Zulassungsarten ist gemein, dass damit die Legalisierung der Gewässerbenutzung für einen bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise erreicht wird. Zudem gehen alle Zulassungen im Regelfall auf den Rechtsnachfolger über, sofern nicht im wasserrechtlichen Bescheid eine abweichende Regelung getroffen wurde (§ 8 Abs. 4 WHG). Keine der Zulassungsarten ist hingegen mit einem Recht auf Zufluss von Wasser in bestimmter Menge oder Qualität verbunden (§ 10 Abs. 2 WHG).

Ausgenommen in Fällen des Art. 70 Abs. 1 BayWG kann der Antragsteller zwischen den o.g. Zulassungsarten selbst wählen, sofern die Voraussetzungen für die jeweilige Zulassung vorliegen.

3.1. Bewilligung

3.1.1. Rechtswirkung

Die Bewilligung gewährt das grundsätzlich bestandsgeschützte, notwendigerweise befristete subjektiv-öffentliche Recht zu einer bestimmten Gewässerbenutzung (§ 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 WHG).

Die Bewilligung erfolgt dabei im Regelfall befristet auf 30 Jahre. Eine darüberhinausgehende Befristung ist nur in besonderen Fällen möglich (§ 14 Abs. 2 WHG).

Die Bewilligung gewährt nicht nur das Recht zur Gewässerbenutzung, sondern ihr kommt auch Konzentrationswirkung in Bezug auf andere Gestattungsarten zu. Das bedeutet, dass andere für die Gewässerbenutzung erforderliche Gestattungen, wie beispielsweise eine Baugenehmigung für die Gewässerbenutzungsanlage, nicht mehr erforderlich sind. Die materiellen Anforderungen des jeweiligen Fachrechts (z.B. Baurecht) sind aber weiterhin einzuhalten.

Die Konzentrationswirkung der Bewilligung umfasst allerdings nicht einen ggf. erforderlichen Planfeststellungsbeschluss bzw. eine Plangenehmigung für ein entsprechendes Ausbauprojekt, da diesen selbst Konzentrationswirkung zukommt.

Sofern sowohl ein Gewässerausbau als auch eine Gewässerbenutzung vorliegt, erfolgt nur eine Konzentration der Zuständigkeit gem. § 19 Abs. 1 WHG. Die Planfeststellungsbehörde

²⁴ Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, Rn. 326.

entscheidet im Einvernehmen mit der für die Benutzung zuständigen Behörde über die Erteilung der Bewilligung. Eine eigenständige Entscheidung über die Zulassung der Benutzung ist aber zu treffen und wird nicht vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossen.

Die Widerruflichkeit der Bewilligung ist im Gegensatz zur Erlaubnis stark eingeschränkt. Der Widerruf ist nur unter den in § 18 Abs. 2 WHG geregelten engen Voraussetzungen zulässig.

Neben die verwaltungsrechtliche Absicherung der Bewilligung tritt ihre Drittwirkung im Verhältnis zu Betroffenen. Die Bewilligung gewährt dabei den weitestgehenden Schutz gegenüber Dritten.²⁵ Die Bewilligung schließt gesetzliche Ansprüche Betroffener auf Störungsbeseitigung, Unterlassung, Herstellung von Schutzeinrichtungen und auf Schadensersatz aus (§ 16 Abs. 2 Satz 1 WHG). Nicht ausgeschlossen sind Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Gewässerbenutzer angeordnete Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat (§ 16 Abs. 2 Satz 2 WHG).²⁶

Zudem gewährt die Bewilligung kein Recht fremdes Eigentum, insbesondere Grundstücke, in Anspruch zu nehmen. Sofern also fremdes Eigentum zur Realisierung einer Gewässerbenutzung in Anspruch genommen werden soll, ist eine zivilrechtliche Einigung erforderlich.

Insgesamt verleiht die Bewilligung dem Benutzer einen zweifachen Schutz, nämlich eine Absicherung sowohl gegenüber der Behörde als auch gegenüber Drittbetroffenen.

3.1.2. Voraussetzungen

Gemäß § 14 Abs. 1 WHG besteht im Hinblick auf Erlaubnis und Bewilligung ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die Erlaubnis stellt dabei den Regelfall dar und die Bewilligung die Ausnahme, welche nur bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erteilt werden darf. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG kommt eine Bewilligung nur dann in Betracht, wenn einem Unternehmen die Durchführung eines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung *nicht zugemutet* werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan erfolgt. Ob ein Fall der Unzumutbarkeit vorliegt, richtet sich nach der individuellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens. Maßgeblich sind Leistungsfähigkeit und Investitionsaufwand bezogen auf das Gesamtvorhaben.

Eine Ausnahme vom unter Nr. 1.3 genannten Grundsatz, dass der Gegenstand der Gewässerbenutzung keinen Einfluss auf die zu erteilende Zulassung hat, besteht in Form von § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Danach kann eine Bewilligung nicht erteilt werden für das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für unechte Benutzungen in Gestalt von Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Der Ausschluss der Bewilligung gilt allerdings nicht für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG).²⁷

²⁵ Drost/Ell, S. 84.

²⁶ Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, Rn. 327.

²⁷ Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, Rn. 326.

Neben § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG bestehen aufgrund von Art. 15 BayWG zwei weitere Gründe, die die Erteilung einer Bewilligung ausschließen.

Soweit nur eine beschränkte Erlaubnis seitens des Antragstellers beantragt wird, ist die Behörde an den Antrag nach Art. 15 Abs. 1 BayWG gebunden.

Zudem ist für nur vorübergehende Gewässerbenutzungen von höchstens einem Jahr nach Art. 15 Abs. 2 BayWG zwingend eine beschränkte Erlaubnis zu erteilen.

Beim Bewilligungsverfahren handelt es sich um ein förmliches Verwaltungsverfahren, siehe dazu die Übersicht unten unter Ziffer 4.

Eine Bewilligung darf nicht erlassen werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, § 12 WHG. Sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen nach verbunden werden, § 13 WHG.

Erhebt ein Dritter, auf dessen Recht nachteilige Einwirkungen durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind, Einwendungen, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Aus Gründen des Allgemeinwohls darf eine Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wobei der Betroffene jedoch zu entschädigen ist.

Die untere Wasserrechtsbehörde hat die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Amts wegen zu ermitteln. Sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllt, wird aber dennoch ein Bewilligungsantrag gestellt, ist der Antrag abzulehnen, sofern der Antragsteller den Antrag nicht auf eine Erlaubnis umstellt. Die Wasserrechtsbehörde darf nicht von sich aus die Umstellung des Antrags auf eine Erlaubnis vornehmen, da Sie ansonsten den Antragsgrundsatz nach Art. 67 Abs. 1 BayWG missachtet.²⁸

3.2. Gehobene Erlaubnis

3.2.1. Rechtsnatur und Rechtswirkung

Die gehobene Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) ist eine besondere Form der Erlaubnis. Die gehobene Erlaubnis gewährt eine Befugnis zur Gewässerbenutzung (§ 10 Abs. 1 Alt. 1 WHG) in Form einer öffentlich-rechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Hinsichtlich der Rechtswirkungen ist sie der Bewilligung angenähert, vermittelt aber gerade kein subjektiv-öffentliches Recht. Eine gehobene Erlaubnis hat Legalisierungswirkung, d.h. die Gewässerbenutzung ist rechtmäßig, solange und soweit hierfür eine Erlaubnis vorliegt. Die gehobene Erlaubnis steht systematisch zwischen der beschränkten Erlaubnis und der Bewilligung. Sie bietet im Verhältnis zur Bewilligung einen etwas abgeschwächten Schutz gegenüber privaten Rechten Dritter. Nach § 16 Abs. 1 WHG sind nur Ansprüche auf Einstellung der Benutzung durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis ausgeschlossen. Können nachteilige Auswirkungen der erlaubten Benutzung nicht vermieden werden, haben Dritte einen Entschädigungsanspruch gem. § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.²⁹

²⁸ Drost/Ell, S. 84.

²⁹ Drost/Ell, S. 88.

Die gehobene Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Für den Widerruf reicht jeder hinreichend gewichtige Grund, der gewässerschützende Relevanz besitzt. Ferner kann die gehobene Erlaubnis unter Neben- und Inhaltsbestimmungen erteilt und somit beschränkt werden (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG).³⁰

Die gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG). Art. 69 Satz 2 BayWG sieht daher vor, dass für das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis die Regelungen für das Planfeststellungsverfahren (Art. 72 bis 78 BayVwVfG) Anwendung finden, da dort ein förmliches Anhörungsverfahren vorgesehen ist.

Ebenso wie die Bewilligung hat auch die gehobene Erlaubnis Konzentrationswirkung in Bezug auf andere notwendige Gestattungen. Auf die Ausführungen hierzu unter C. I. 3.1.1. wird verwiesen.

3.2.2. Voraussetzungen

3.2.2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine gehobene Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden

(§ 12 Abs. 1 WHG). Diese Voraussetzungen müssen zwingend gegeben sein.

Im Übrigen steht die Erteilung im pflichtgemäßen Ermessen (sog. Bewirtschaftungsermessen) der Wasserrechtsbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Ein Anspruch auf die Erteilung besteht damit nicht.

3.2.2.1.1. Besondere Voraussetzungen

Der Anwendungsbereich der gehobenen Erlaubnis ist nur unter folgenden Voraussetzungen eröffnet:

- Die Benutzung ist im öffentlichen Interesse (§ 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG)
oder
- es besteht ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers (§ 15 Abs. 1 Alt. 2 WHG)
und
- es ist keine (nur) beschränkte Erlaubnis beantragt (Art. 15 Abs. 1 BayWG)
und
- eine vorübergehende Nutzung ist nicht bezweckt (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayWG)³¹.

Ein **öffentliches Interesse** gem. § 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG muss sich unmittelbar aus der Gewässerbenutzung ergeben. Es genügt nicht, wenn nur mittelbar ein öffentliches Interesse, wie z. B. die Arbeitsplatzsicherheit, Straßen- oder sozialer Wohnungsbau, besteht. Der Begriff ist anhand aller Interessen der Allgemeinheit im Sinne des Wohls der Allgemeinheit sachbezogen

³⁰ Drost/Ell, S. 88.

³¹ Drost/Ell, S. 89.

auszulegen. Er ist gerade nicht auf wasserwirtschaftliche Belange beschränkt, weil § 15 Abs. 1 WHG auf den Zweck der Gewässerbenutzung abstellt, der regelmäßig außerhalb des Gewässerschutzes motiviert ist.³²

Ein öffentliches Interesse ist danach u.a. gegeben, wenn die Benutzung des Gewässers den Zwecken der öffentlichen Energieversorgung dienen soll.³³

Beispielsweise begründet bei Wasserkraftanlagen die erforderliche Versorgungssicherheit mit elektrischem Strom ein öffentliches Interesse, auch wenn diese durch Privatfirmen betrieben werden. Unerheblich ist, ob die Person als Erlaubnisinhaber eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist.³⁴

Ein **berechtigtes Interesse** (§ 15 Abs. 1 Alt. 2 WHG) ist gegeben, wenn dem Gewässerbenutzer nicht zugemutet werden kann, sein Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen.³⁵ Maßgeblich für die Identifizierung eines berechtigten Interesses im Sinne des § 15 Abs. 1 WHG kann daher nur die Beantwortung der Frage sein, ob die Rechtswirkung der gehobenen Erlaubnis, namentlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche nach § 16 Abs. 1 WHG, für die Ausübung der konkreten Benutzung notwendig ist.³⁶

Genauso wie bei der Bewilligung kommt eine gehobene Erlaubnis nicht in Betracht, wenn nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird oder nur eine Gewässerbenutzung zu vorübergehenden Zwecken (max. für ein Jahr) beabsichtigt ist (Art. 15 BayWG).³⁷

3.3. Beschränkte Erlaubnis

3.3.1. Rechtsnatur und Rechtswirkung

Die beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) ist eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG. Sie gewährt dem Inhaber die Befugnis, in Form einer öffentlich-rechtlichen Unbedenklichkeitsentscheidung ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.³⁸

Unter den Zulassungsarten stellt die beschränkte Erlaubnis den Regelfall dar, da eine gehobene Erlaubnis nur bei Vorliegen der in § 15 Abs. 1 WHG und eine Bewilligung nur bei Vorliegen der in § 14 Abs. 1 WHG genannten besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen in Betracht kommen kann. In der Praxis hat sie große Bedeutung, weil sie grundsätzlich die Zulassungsform für alle Gewässerbenutzungen ist, für die der Anwendungsbereich weder der Bewilligung noch der gehobenen Erlaubnis eröffnet sind.³⁹

Zivilrechtliche Ansprüche Dritter werden durch eine beschränkte Erlaubnis nicht ausgeschlossen. Entsprechende Ausschlussgründe werden in § 16 WHG nur für die gehobene Erlaubnis und Bewilligung normiert. Im Verhältnis zu Dritten begründet eine beschränkte Erlaubnis nur

³² Drost/Ell, S. 89.

³³ Nr. 2.1.10.1 VVWas.

³⁴ Drost/Ell, S. 89.

³⁵ Nr. 2.1.10.2 VVWas.

³⁶ Czychowski/Reinhardt WHG § 15 Rn. 12; zust. Drost, Das neue Wasserrecht, WHG, § 15 Rn. 22.

³⁷ Drost/Ell, S. 89.

³⁸ Drost, BayWG, Art. 15 Rn. 6.

³⁹ Drost, BayWG, Art. 15 Rn. 6, 9.

eine Duldungspflicht des Gewässereigentümers nach § 4 Abs. 4 WHG (überlagert durch § 16 Abs. 3 WHG analog). Der Gewässereigentümer kann einen Anspruch auf ein Entgelt (Art. 4 Satz 2 BayWG) bzw. die Zahlung einer Wassernutzungsgebühr (Art. 4 Satz 4 BayWG i.V.m. WNGebO) geltend machen.⁴⁰

Die beschränkte Erlaubnis kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen beschränkt werden (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG). Die Bezeichnung „beschränkte Erlaubnis“ leitet sich nicht von möglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen ab, sondern soll nur die schwächeren Rechtswirkungen gegenüber der gehobenen Erlaubnis deutlich machen. Deshalb ist die beschränkte Erlaubnis als solche auch zu bezeichnen (Art. 15 Abs. 3 Satz 3 BayWG). Die beschränkte Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Insofern genügt jeder sachliche gewässerbezogene gewichtige Grund.⁴¹

Beantragt der Gewässerbenutzer nur eine beschränkte Erlaubnis, wird nur diese erteilt (Art. 15 Abs. 1 Alt. 2 BayWG). Der Gewässerbenutzer hat ein Wahlrecht bei den Zulassungsarten, weil insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes dem Zulassungsnehmer nicht eine stärkere Rechtsposition aufgedrängt werden soll, wenn er diese nicht begehrt. In Anbetracht des nicht förmlichen Verwaltungsverfahrens (insbes. keine Öffentlichkeitsbeteiligung) kann es für einen Antragsteller sinnvoll sein, nur eine beschränkte Erlaubnis zu beantragen.⁴²

3.3.2. Voraussetzungen

Die Zulässigkeit der beschränkten Erlaubnis richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 WHG, die für jede Zulassungsart gelten. Besondere Zulassungsvoraussetzungen bestehen für die beschränkte Erlaubnis – anders als für die gehobene Erlaubnis und die Bewilligung – nicht.⁴³

Eine beschränkte Erlaubnis darf danach nur erteilt werden, wenn

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden
- (§ 12 Abs. 1 WHG). Diese Voraussetzungen müssen zwingend gegeben sein.

Im Übrigen steht die Erteilung im pflichtgemäßen Ermessen (sog. Bewirtschaftungsermessen) der Wasserrechtsbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Ein Anspruch auf die Erteilung besteht damit nicht.

3.4. Beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

3.4.1. Rechtsnatur und Rechtswirkung

Ein Unterfall der beschränkten Erlaubnis ist die in Art. 70 BayWG geregelte beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion. Sie stellt ebenfalls nur eine öffentlich-rechtliche Befugnis zur Gewässerbenutzung dar, die kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und, sofern eine

⁴⁰ Drost/Ell, S. 89.

⁴¹ Drost/Ell, S. 89.

⁴² Drost/Ell, S. 89f.

⁴³ Drost, BayWG, Art. 15 Rn. 6.

Entscheidung durch die Wasserbehörde innerhalb der Frist ergeht, auch beschränkbar ist (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG).⁴⁴

Die Besonderheit liegt in der Erlaubniserteilung durch Fiktion ohne Erlass eines schriftlichen Verwaltungsaktes. Die Zulassungsfiktion bezweckt eine Verwaltungsvereinfachung und eine Verfahrensbeschleunigung. Entscheidet die zuständige Wasserbehörde bei den in Art. 70 Abs. 1 BayWG aufgeführten beabsichtigten Gewässerbenutzungen nicht innerhalb von drei Monaten (Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG), gilt die beschränkte Erlaubnis gem. Art. 70 Abs. 1 BayWG als erteilt. Bei schwierigen Sachverhalten kann die Wasserbehörde die Frist von drei Monaten einmalig angemessen verlängern (Art. 42a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Für die Fristverlängerung, die den Zeitpunkt des Fiktionseintritts verschiebt, ist eine ausdrückliche Entscheidung der Wasserbehörde (belastender Verwaltungsakt) erforderlich, die sachlich zu begründen und rechtzeitig dem Antragsteller mitzuteilen ist (Art. 42 a Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG). Für die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gelten allgemein die Bestimmungen zur Genehmigungsfiktion gem. Art. 42a BayVwVfG. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen (Art. 70 Abs. 2 BayWG).⁴⁵

Nach Art. 70 Abs. 3 BayWG ergeht die beschränkte Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 BayWG unbeschadet Rechte Dritter. Unerheblich ist hierfür, ob die Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 BayWG durch schriftlichen Verwaltungsakt oder mittels Ablauf der Zulassungsfiktion erteilt wurde. Die beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion entfaltet keinerlei Rechtswirkungen gegenüber Dritten. Ein wesentlicher Unterschied zur beschränkten Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG besteht darin, dass die Duldungspflicht gem. § 4 Abs. 4 WHG durch eine beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nicht ausgelöst wird. Der Antragsteller muss neben der öffentlich-rechtlichen Zulassung für die Gewässerbenutzung stets zusätzlich eine privatrechtliche Gestattung des Gewässereigentümers einholen, wenn er durch seine Benutzung fremdes Eigentum in Anspruch nimmt.⁴⁶

3.4.2. Voraussetzungen

Der Gesetzgeber unterstellt für die in Art. 70 Abs. 1 BayWG aufgeführten Fallgruppen, dass die Genehmigungsfähigkeit für die beantragten Gewässerbenutzungen generell besteht, sofern die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen gem. Art. 70 Abs. 1 und 2 BayWG vorliegen. Der Gesetzgeber hat somit für diese Fallgruppen die materielle Prüfung, insbesondere des § 12 WHG, dahingehend vorweggenommen, dass im Regelfall weder zwingende Versagungsgründe noch Gründe des Bewirtschaftungsermessens einer Erteilung der beschränkten Erlaubnis entgegenstehen. Diese gesetzgeberische Wertentscheidung entbindet die Wasserbehörde jedoch nicht von der Prüfung der jeweils beantragten Gewässerbenutzungen. Die Formulierung in Art. 70 Abs. 1 BayWG legt nahe, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Wasserbehörde regelmäßig innerhalb von drei Monaten zeitgerecht über den Antrag entscheidet. Nur wenn dies nicht der Fall sein sollte und die Frist wegen besonderer Umstände nicht verlängert wurde, wird die beschränkte Erlaubnis mittels Eintritt der Fiktion erteilt.⁴⁷

⁴⁴ Drost/Ell, S. 90.

⁴⁵ Drost/Ell, S. 90.

⁴⁶ Drost/Ell, S. 90.

⁴⁷ Drost/Ell, S. 93 ff.

3.4.2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen der fiktiven Erteilung einer beschränkten Erlaubnis sind:

- Antrag
- Benutzung außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellengebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen
- Vorlage vollständiger Antragsunterlagen gem. Art. 70 Abs. 2 BayWG
- keine UVP erforderlich
- keine Entscheidung durch schriftlichen Verwaltungsakt innerhalb der Frist des Art. 42a BayVwVfG.⁴⁸

Der **Antrag** muss nicht zwingend auf die fiktive Erteilung der Erlaubnis gerichtet sein. Es reicht aus, dass der Antragsteller eine Gewässerbenutzung beantragt, die im Katalog des Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BayWG enthalten ist.⁴⁹

Erfolgt die **Benutzung nicht außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellengebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen** scheidet eine beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion aus. Der Antragsteller ist auf einen Antrag für eine beschränkte Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG zu verweisen⁵⁰.

Die Fiktionsfrist des Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG beginnt mit Eingang der **vollständigen Antragsunterlagen**. Zur Klarstellung werden diese Unterlagen einschließlich der Anforderungen an den Inhalt des Gutachtens des privaten Sachverständigen in Art. 70 Abs. 2 BayWG abschließend bestimmt. Den Antragsunterlagen kommt bei der Erlaubnis mit Zulassungsfiktion besondere Bedeutung zu, da mit ihnen Art und Umfang der Benutzung beschrieben und festgelegt wird. Die Unterlagen müssen daher so beschaffen sein, dass eine durch Fiktion erteilte beschränkte Erlaubnis hinreichend bestimmt ist.⁵¹ Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag nicht vollständig. Eine Fiktion kann nicht eintreten. Der Antrag ist, wenn auch auf Aufforderung der Wasserrechtsbehörde nicht vollständige Unterlagen vorgelegt werden, letztlich um jeglichen Anschein einer fiktiven Erlaubnis zu vermeiden, förmlich abzulehnen. Dem Antragsteller kommt daher eine verstärkte Mitwirkungspflicht zu.⁵²

Der Eingang des vollständigen Antrags ist dem Antragsteller durch die Wasserbehörde mitzuteilen, damit er Kenntnis über den Zeitpunkt des Fiktionseintritts hat. Eine innerhalb der Frist ergehende Mitteilung der Wasserbehörde, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen, löst die Zulassungsfiktion unter Art. 70 BayWG nicht aus. Eine solche Mitteilung wäre eine ausdrückliche Erteilung der beschränkten Erlaubnis, sofern die Antragsunterlagen eindeutig einbezogen wurden (Art und Umfang der Benutzung)⁵³.

Innerhalb der Frist des Art. 42a BayVwVfG kann die Wasserbehörde über den Antrag auf beschränkte Zulassung **durch Verwaltungsakt entscheiden**. Dies erscheint insbesondere in Fällen erforderlich, wenn für die Genehmigungsfähigkeit die Festsetzung von Inhalts- und Ne-

⁴⁸ Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 70 Rn. 9.

⁴⁹ Drost, BayWG, Art. 70 Rn. 10.

⁵⁰ Drost/Ell, S. 90.

⁵¹ Nr. 7.6.2 VVWas; Drost, BayWG, Art. 70 Rn. 17.

⁵² Drost, BayWG, Art. 70 Rn. 17.

⁵³ Drost/Ell, Seiten 93 f.

benbestimmungen (§ 13 WHG) notwendig ist. Die Entscheidung durch schriftlichen Verwaltungsakt ist ferner für Sachverhalte zwingend, wenn durch die Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 BayWG Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt werden oder diese entfallen (z. B. nach Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Die in Art. 70 Abs. 1 BayWG zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertentscheidung erfasst nicht die gegebenenfalls umfassten Anforderungen nach anderen Rechtsbereichen (z. B. Art. 56 Satz 2 BayBO)⁵⁴.

3.4.2.2. Besondere Voraussetzungen

Art. 70 Abs. 1 BayWG enthält eine abschließende Aufzählung von Fallgruppen, für die eine beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion erteilt werden kann. Für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG relevant.

Mit dem Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespanntem Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) werden Grundwasserwärmepumpen erfasst, die nach dem offenen System Wasser zum Wärmetauscher hinpumpen, um es nach Nutzung der Erdwärme anschließend wieder ins Grundwasser einzuleiten (Alternative 1). Mit dem Einbringen von Stoffen in das oberflächennahe, nicht gespannte Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s werden sog. Erdwärmesonden erfasst, die in einem geschlossenen System den Wärmetauscher selbst unmittelbar über die Sonde in das Grundwasser einbringen (Alt. 2).

Zu beachten ist, dass Erdwärmesonden, die den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfüllen, ausdrücklich nicht unter Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayWG fallen. Hierfür ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich.

Mit oberflächennahem Grundwasser ist das erste bzw. oberste Grundwasserstockwerk gemeint. Zudem darf es nicht gespannt sein, d. h., es muss sich um sog. freies Grundwasser, das nicht unter Druck steht, handeln. Die Angabe „bis zu etwa drei Wohneinheiten“ stellt keine Legaldefinition dar, sondern hat ausschließlich erläuternden Charakter für den Antragsteller. Die Leistungsgrenze für Wärmepumpen bzw. -sonden wird dadurch nicht modifiziert.

Die Einhaltung der materiellen Anforderungen wird durch ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG gewährleistet, das Bestandteil der erforderlichen Antragsunterlagen ist (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayWG). Eine Gewässerbenutzung kann deshalb nur mittels Fiktion zugelassen werden, wenn ein privater Sachverständiger bestätigt, dass

- bei der Alt. 1 (Wärmepumpen): sich die Benutzung auf oberflächennahes, nicht gespanntes Grundwasser beschränkt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind (Art. 70 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayWG),
- bei der Alt. 2 (Erdwärmesonden): durch die Errichtung und den Betrieb der zur Grundwasserbenutzung verwendeten Anlagen keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist (Art. 70 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayWG).

⁵⁴ Drost/Ell, Seiten 93 f.

Das Erfordernis des Gutachtens eines privaten Sachverständigen (Anerkennungsbereich „thermische Nutzung“, § 1 Nm. 1 und 2 VPSW) ersetzt die Aufgabenwahrnehmung durch die Wasserwirtschaftsbehörden und trägt zu deren Entlastung in Zeiten von strikten Personaleinsparungen bei. Gleichzeitig sichert es dem Antragsteller eine fundierte Beurteilung der Voraussetzungen für eine beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion.⁵⁵

4. Verfahren

Im Folgenden wird das Verfahren betreffend die Zulassung der Benutzung von Gewässern gegliedert nach den einzelnen Gestattungsarten in einer tabellarischen Übersicht dargestellt:

⁵⁵(Drost/Ell, Seiten 90, 91.

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|-------------------------------|--|---|--|---|
| ALLGEMEIN | (§§ 8 Abs. 1, 14 WHG) | (§§ 8 Abs. 1, 15 WHG) | (§ 8 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG) | (§ 8 Abs. 1 WHG, Art. 15 i. V.m. Art. 70 BayWG) |
| Verfahrensbestimmungen | förmliches Verwaltungsverfahren Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 72 bis 78 BayVwVfG <i>Hinweis: Die Verfahrensbestimmungen entsprechen den Vorschriften für das Planfeststellungsverfahren betreffend den Gewässerausbau. Auf die Ausführungen unter C. II, 2.2.1.1. – 2.2.1.3., 2.2.1.4.2. und 2.2.1.4.3. wird ergänzend verwiesen.</i> | | nicht-förmliches Verwaltungsverfahren Art. 9 ff. BayVwVfG | |
| Zuständigkeit | Kreisverwaltungsbehörden (KVB); Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG | | | |
| Einheitliche Stelle | Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Bewilligungs- bzw. Erlaubnisverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt; § 11a Abs. 2 WHG i. V.m. Art. 71a ff. BayVwVfG | | | |
| VERFAHREN | Einheitliche Stellen sind die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden, d.h. die Kreisverwaltungsbehörden; Art. 63 Abs. 6 BayWG | | | |
| Vor Antragstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Antragsberatung/Antragskonferenz; vgl. Art. 25 BayVwVfG, Art. 1 Abs. 3 WPBV, Nr. 7.4.1 VVWas <ul style="list-style-type: none"> – Antragsberatung des Vorhabenträgers (VT) im Hinblick auf die Antragstellung, den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie auf sonstige erhebliche Fragen – ggf. Antragskonferenz: Vorgespräch mit den wichtigsten zu beteiligenden Behörden und Stellen • Ermittlung, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) § 5 UVPG durchzuführen ist („Screening“); wenn für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist: Besprechung bzw. Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen („Scoping“); § 15 UVPG • Die Wasserrechtsbehörde wirkt darauf hin, dass der Vorhabenträger bei der Planung die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet, wenn das Vorhaben nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung); Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG | <ul style="list-style-type: none"> • Antragsberatung/Antragskonferenz; vgl. Art. 25 BayVwVfG, Art. 1 Abs. 3 WPBV, Nr. 7.4.1 VVWas <ul style="list-style-type: none"> – Antragsberatung des Vorhabenträgers (VT) im Hinblick auf die Antragstellung, den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie auf sonstige erhebliche Fragen – Insbesondere ist der Antragsteller so früh wie möglich zu informieren, wenn das Verfahren nach Art. 70 BayWG anzuwenden ist. – ggf. Antragskonferenz: Vorgespräch mit den wichtigsten zu beteiligenden Behörden und Stellen • Ermittlung, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist („Screening“); § 5 UVPG wenn UVP erforderlich: | <ul style="list-style-type: none"> • Antragsberatung/Antragskonferenz; vgl. Art. 25 BayVwVfG, Art. 1 Abs. 3 WPBV, Nr. 7.4.1 VVWas <ul style="list-style-type: none"> – Antragsberatung des Vorhabenträgers (VT) im Hinblick auf die Antragstellung, den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie auf sonstige erhebliche Fragen – Insbesondere ist der Antragsteller so früh wie möglich zu informieren, wenn das Verfahren nach Art. 70 BayWG aus bestimmten Gründen nicht anwendbar ist. – ggf. Antragskonferenz: Vorgespräch mit den wichtigsten zu beteiligenden Behörden und Stellen • Ermittlung, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist („Screening“); § 5 UVPG | |

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|--------------------------|--|--|--|---|
| Antragsunterlagen | <p>Der Antrag besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, die Gewässerigenschaften, den Zustand der Gewässer und andere Umweltbereiche erkennen lassen; vgl. Art. 67 Abs. 2 BayWG, Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG und § 1 Abs. 1 WPBV</p> <p>Art und Zahl der erforderlichen Pläne und Beilagen (Unterlagen) sind in der WPBV festgelegt; vgl. Art. 67 Abs. 2 BayWG</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 WPBV sind grundsätzlich folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Erläuterung (§ 5) - ein Übersichtslageplan (§ 6) - Lageplan (§ 7) - Bauzeichnungen (§ 8) - Bescheinigung der Standsicherheit (§ 9) - Eignungsnachweis der zu betreibenden Anlage, der Anlagenteile oder technischen Sicherheitsvorkehrungen (§ 10) - ein Bauwerksverzeichnis sowie Angaben über Unterhaltungspflichtige und Kostenbeiträge (§ 11) - und ein Grundstücksverzeichnis (§ 12) <p>Bestimmung der vom VT konkret vorzulegenden Unterlagen erfolgt im Benehmen mit der nach Art. 63 Abs. 3 BayWG zur Mitwirkung verpflichteten wasserwirtschaftlichen Fachbehörde. Die Wasserrechtsbehörde kann auf die Vorlage einzelner in § 4 Abs. 1 und §§ 5 bis 12 WPBV genannter Unterlagen verzichten und weitere Pläne und Beilagen, insbesondere die in § 13 WPBV aufgeführten, verlangen, wenn dies für eine Beurteilung des Vorhabens notwendig ist. Die Bestimmung der erforderlichen Unterlagen lässt das Recht zur Nachforderung weiterer Unterlagen unberührt; vgl. Art. 1 Abs. 3 WPBV</p> | <p>förmliches Verwaltungsverfahren erforderlich wie bei Bewilligung bzw. gehobener Erlaubnis (siehe Verfahren Bewilligung/gehobenes Erlaubnis)</p> | <p>Der Antrag besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, die Gewässerigenschaften, den Zustand der Gewässer und andere Umweltbereiche erkennen lassen; vgl. Art. 67 Abs. 2 BayWG, § 1 Abs. 1 WPBV</p> <p>Art und Zahl der erforderlichen Pläne und Beilagen (Unterlagen) sind in der WPBV festgelegt; vgl. Art. 67 Abs. 2 BayWG</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 WPBV sind grundsätzlich folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Erläuterung (§ 5) - ein Übersichtslageplan (§ 6) - Lageplan (§ 7) - Bauzeichnungen (§ 8) - Bescheinigung der Standsicherheit (§ 9) - Eignungsnachweis der zu betreibenden Anlage, der Anlagenteile oder technischen Sicherheitsvorkehrungen (§ 10) - ein Bauwerksverzeichnis sowie Angaben über Unterhaltungspflichtige und Kostenbeiträge (§ 11) - und ein Grundstücksverzeichnis (§ 12) | <p>wenn UVP erforderlich: KEINE beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion möglich</p> |

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|---------------------|---|--------------------|---|--|
| | | | <p>Bestimmung der vom VT konkret vorzulegenden Unterlagen erfolgt im Benehmen mit der nach Art. 63 Abs. 3 BayWG zur Mitwirkung verpflichteten wasserwirtschaftlichen Fachbehörde.</p> <p>Die Wasserrechtsbehörde kann auf die Vorlage einzelner in § 4 Abs. 1 und §§ 5 bis 12 WBPV genannter Unterlagen verzichten und weitere Pläne und Beilagen, insbesondere die in § 13 WBPV aufgeführten, verlangen, wenn dies für eine Beurteilung des Vorhabens notwendig ist.</p> <p>Die Bestimmung der erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 lässt das Recht zur Nachforderung weiterer Unterlagen unberührt.</p> <p>vgl. Art. 1 Abs. 3 WBPV</p> | |
| Nach Antragstellung | <p>Vorprüfung des Antrags: Die Wasserrechtsbehörde prüft – soweit nötig in Absprache mit dem amtlichen Sachverständigen (grds. WWA) und gegebenenfalls mit weiteren Fachstellen – unverzüglich, ob der Antrag und die dafür erforderlichen Unterlagen vollständig und so aussagekräftig sind, um alle durch das Vorhaben berührten Rechtsfragen beurteilen und entscheiden zu können.</p> <p>Sind die Unterlagen nicht vollständig, so ist unverzüglich auf ihre Vervollständigung hinzuwirken.</p> <p>Die Wasserrechtsbehörde prüft zudem unverzüglich, ob dem Vorhaben zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p> <p>Ist dies der Fall, wird das Verfahren nicht eröffnet.</p> <p>Nimmt der Antragsteller seinen Antrag nach entsprechender Beratung nicht zurück, wird der Antrag abgelehnt.</p> <p>Ist eine Beteiligung des WWA notwendig, konkretisiert die KVB die wasserwirtschaftlich zu beurteilenden Sachverhalt; vgl. Nr. 7.4.2.2 VVWas</p> | | | |
| | | | | <p>Vorprüfung des Antrags: Die Wasserrechtsbehörde prüft unverzüglich nach Eingang, ob der Antrag und die dafür erforderlichen Unterlagen vollständig sind.</p> <p>Sind die Unterlagen unvollständig, ist der Antragsteller unverzüglich auf das Fehlen beziehungsweise die Unvollständigkeit unter Aufzeigen des Nichtbeginns des Fristablaufs hinzuweisen; vgl. § 1 Abs. 3 WBPV und Nr. 7.6.5.1 VVWas</p> |

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|--|--|--|---|---|
| Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen | <p>Zeitplan: Die zuständige Behörde erstellt unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren nach § 11a Abs. 1 Satz 1 WHG und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des § 11a Abs. 2 WHG der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit; § 11a Abs. 4 WHG</p> <p>förmliches Anhörungsverfahren: vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG:</p> <p>Behördenbeteiligung Innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen fordert die Wasserrechtsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG</p> | <p>Zeitplan: Die zuständige Behörde erstellt unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren nach § 11a Abs. 1 Satz 1 WHG und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des § 11a Abs. 2 WHG der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit; § 11a Abs. 4 WHG</p> <p>nicht-förmliches Anhörungsverfahren: Art. 9 ff. BayVwVfG:</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anhörung Beteiligter; Art. 28 BayVwVfG Beteiligung betroffener Fachstellen, z.B. Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörden Beteiligung Sachverständiger; Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG ggf. Einholung des nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erforderlichen Einvernehmens der Gemeinde; Nr. 7.4.4.2 VVWas ggf. Einholung des Bennehmens/Einvernehmens der zuständigen | <p>Ist eine Beteiligung des WWA notwendig, konkretisiert die KVB die wasserwirtschaftlich zu beurteilenden Sachverhalte; vgl. Nr. 7.4.4.2 VVWas</p> | <p>Bestätigung: Der Eingang des vollständigen Antrags ist dem VT durch die Wasserrechtsbehörde mitzuteilen, da davon der Zeitpunkt des Fiktionseintritts abhängt.</p> <p>Zeitplan: Die zuständige Behörde erstellt unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren nach § 11a Abs. 1 Satz 1 WHG und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des § 11a Abs. 2 WHG der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit; § 11a Abs. 4 WHG</p> <p>Anhörungsverfahren: ENTFÄLLT grds., da vom Gesetzgeber der Eintritt der Fiktion vorgesehen ist.</p> <p>ABER: Beteiligung betroffener Fachstellen für den Fall, dass eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften entfällt oder ersetzt wird, z.B. Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörden</p> |

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|---------------|--|---|-----------------------|---|
| | <p>Stellungnahmen der Behörden (TÖB) Die Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Wasserrechtsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Wasserrechtsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3a BayVwVfG</p> <p>Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans veranlasst die Wasserrechtsbehörde, dass die Antragsunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG • Die Gemeinden haben die Antragsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG • Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind u.a. zusätzlich auszulegen: <ul style="list-style-type: none"> – UVP-Bericht und – das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen; <p>§ 19 Abs. 2 UVPG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und anerkannten Umweltvereinigungen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, die Unterlagen einzusehen; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG <p>Bekanntmachung der Auslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden, in denen die Antragsunterlagen auszulegen sind, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzumachen; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG • In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, <ol style="list-style-type: none"> 1. wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind, | <p>gen Behörden, wenn durch die Erlaubnis andere Gestattungen entfallen oder ersetzt werden, z.B. naturschutzrechtliche Befreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Beteiligung anerkannter Umweltvereinigungen; vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG | | |

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|---------------|---|--------------------|-----------------------|---|
| | <p>2. dass etwaige Einwendungen von denjenigen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, oder Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,</p> <p>3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,</p> <p>4. dass</p> <p>a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,</p> <p>b) die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;</p> <p>vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind u.a. zusätzlich bekanntzumachen: <ul style="list-style-type: none"> – Hinweis auf die UVP-Pflicht des Vorhabens – Bezeichnung der für das Vorhaben vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen – Angabe, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde; • vgl. § 19 Abs. 1 UVPG • Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Wasserrechtsbehörde von der Auslegung benachrichtigt werden; • vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG • Öffentliche Bekanntmachung im Internet Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung soll zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde zugänglich gemacht werden. Die auszulegenden Planunterlagen sollen ebenfalls im Internet zugänglich gemacht werden; • vgl. Art. 27a BayVwVfG • Bei UVP-pflichtigen Vorhaben zusätzlich: Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind in das UVP-Portal einzustellen; • vgl. § 20 Abs. 1 UVPG <p>Einwendungen Betroffener Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen (bei UVP-pflichtigen Vorhaben: bis einen Monat) nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserrechtsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Antrag erheben;</p> <p>vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, § 21 Abs. 2 UVPG</p> | | | |

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|---------------|---|--------------------|-----------------------|---|
| | <p>Stellungnahmen anerkannter Umweltvereinigungen</p> <p>Umweltvereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzulegen, können bis zwei Wochen (bei UVP-pflichtigen Vorhaben: bis einen Monat) nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den Antragsunterlagen abgeben; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, § 21 Abs. 2 UVPG</p> <p>Präklusion</p> <p>Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, und Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3, 4 und 6 BayVwVfG</p> <p>Weiterleitung Einwendungen und Stellungnahmen an VT</p> <p>Die Wasserrechtsbehörde leitet die Einwendungen und Stellungnahmen sowie eventuelle Äußerungen der Sachverständigen hierzu dem Antragsteller zu, wenn diese weitreichenden Folgen für das Vorhaben haben. Der Antragsteller ist aufzufordern, innerhalb einer kurzen Frist Stellung zu nehmen; Nr. 7.4.4.3 VVWas</p> <p>Erörterungstermin</p> <p>Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Wasserrechtsbehörde die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG</p> <p>Bekanntmachung des Erörterungstermins</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. • Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. • Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Wasserrechtsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt; | | | |

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|---------------------|---|--------------------------------------|---|---|
| ENTSCHEIDUNG | vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG | | | |
| Form | Bescheid (Bewilligung) | Bescheid (gehobene Erlaubnis) | Bescheid (beschränkte Erlaubnis) | Bescheid (beschränkte Erlaubnis), wenn die zuständige Behörde VOR Eintritt der Fiktionsfrist ausdrücklich entscheidet |
| Frist | Die zuständige Behörde entscheidet 1. innerhalb eines Jahres bei a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt, b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient, c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, 2. innerhalb von zwei Jahren bei a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr, b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 1 WHG | | Die zuständige Behörde entscheidet 1. innerhalb eines Jahres bei a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt, b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient, c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, zur Nutzung von Wasserkraft, 2. innerhalb von zwei Jahren bei a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr, b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 1 WHG | innerhalb der Fiktionsfrist (grds. drei Monate, aber ggf. einmalig angemessene Verlängerung gem. Art 42a Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG möglich, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen) ABER: Mitteilung, dass Fiktion eingetreten ist und ggf. Kostenrechnung ENTFÄLLT |

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|--------------------|--|---|---|---|
| | <p>Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn <u>außergewöhnliche Umstände vorliegen</u>. vgl. § 11a Abs. 5 Satz 3 WHG</p> <p>Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach § 11a Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 WHG 18 und längstens 24 Monate; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 5 WHG</p> <p>Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung nach § 11a Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3 WHG in den Fällen des § 11a Abs. 2 WHG der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 4 WHG</p> <p>Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 6 WHG</p> | <p>Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, <u>soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen</u>, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem <u>erhöhten Zeitaufwand verbunden ist</u>. vgl. § 11a Abs. 5 Satz 2 WHG</p> <p>Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn <u>außergewöhnliche Umstände vorliegen</u>. vgl. § 11a Abs. 5 Satz 3 WHG</p> <p>Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach § 11a Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 WHG 18 und längstens 24 Monate; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 5 WHG</p> <p>Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung nach § 11a Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3 WHG in den Fällen des § 11a Abs. 2 WHG der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 4 WHG</p> <p>Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 6 WHG</p> | <p>Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung nach § 11a Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3 WHG in den Fällen des § 11a Abs. 2 WHG der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 4 WHG</p> <p>Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 6 WHG</p> | <p>Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung nach § 11a Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3 WHG in den Fällen des § 11a Abs. 2 WHG der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 4 WHG</p> <p>Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen; vgl. § 11a Abs. 5 Satz 6 WHG</p> |
| Bekanntgabe | <p>Zustellung Die Bewilligung/gehobene Erlaubnis ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen ent-</p> | <p>einfacher Brief (d.h. ohne Zustellung, da eine Pflicht hierzu nicht bestimmt ist); vgl. Art. 41 BayVwVfG, Art. 1 Abs. 5 VwZVG</p> | <p>einfacher Brief (d.h. ohne Zustellung, da eine Pflicht hierzu nicht bestimmt ist); vgl. Art. 41 BayVwVfG, Art. 1 Abs. 5 VwZVG</p> | <p>ENTFÄLLT</p> |

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|---------------|--|--------------------|-----------------------|---|
| | <p>schieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG</p> <p>Eine Ausfertigung der Bewilligung/gehobenen Erlaubnis ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der genehmigten Unterlagen in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung/gehobene Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen;</p> <p>vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG</p> <p>Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Bewilligung/gehobenen Erlaubnis, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Wasserrechtsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erheben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p> <p>Nach der öffentlichen Bekanntmachung</p> | | | |

| Zulassungsart | Bewilligung | Gehobene Erlaubnis | Beschränkte Erlaubnis | beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion |
|---------------|--|--------------------|-----------------------|---|
| | <p>kann die Bewilligung/gehobene Erlaubnis bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen; vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung im Internet</p> <p>Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung und eine Ausfertigung des Bescheids sollen zusätzlich im Internet zugänglich gemacht werden; vgl. Art. 27a BayVwVfG</p> <p>Bei UVP-pflichtigen Vorhaben zusätzlich:</p> <p>Die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens ist öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfertigte Teil der Bewilligung/gehobenen Erlaubnis, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Wasserrechtsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen; vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung und der Bescheid sind in das UVP-Portal einzustellen; vgl. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 UVPG</p> | | | |

II. Verfahren betreffend den Gewässerausbau

1. Vorhaben mit Gewässerausbau

1.1. Definition des Gewässerausbaus

Von Gewässerausbau wird dann gesprochen, wenn das vorhandene Gewässersystem durch Einwirkungen von größerem Umfang derartige Veränderungen erfährt, dass durch diese Veränderungen das oberirdische Gewässer einen neuen Zustand erhält.

Nach § 67 Absatz 2 WHG liegt ein Gewässerausbau bei Herstellung, Beseitigung oder wesentlicher Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer vor. Hierbei kommt es nicht auf die mit der Maßnahme verfolgten Ziele oder deren Zweck an. Es ist vielmehr ausreichend, dass objektiv eine der Varianten des § 67 Absatz 2 WHG gegeben ist.⁵⁶

Herstellung bedeutet dabei, dass ein Gewässer an einem Ort geschaffen wird, an dem bisher keines vorhanden war. Erfasst ist aber auch die Umgestaltung eines bestehenden Gewässers derart, dass dieses seine Identität verliert.⁵⁷

Eine Beseitigung eines Gewässers liegt vor, wenn das Gewässergrundstück in ein Bodengrundstück oder eine überbaute Grundstücksfläche umgewandelt wird. So gehen das Gewässer und seine Bestandteile, wie Ufer und Gewässerbett, verloren.⁵⁸

Umgestaltung des Gewässers heißt, dass Maßnahmen ergriffen werden, die auf die Gestalt des Gewässers und seiner Ufer einen spürbaren Einfluss haben. Dabei muss insbesondere der Wasserhaushalt beeinflusst werden. Das ist beispielsweise der Fall bei merklichen Veränderungen des Wasserstandes, des Wasserabflusses oder für die Fischerei.⁵⁹

1.2. Gewässerausbau betreffend die Nutzung erneuerbarer Energiequellen

Betreffend die Nutzung erneuerbarer Energiequellen steht ein Gewässerausbau dann in Rede, wenn es um die Nutzung von Wasserkraft (vgl. oben C.I.1.2) geht. Insbesondere beim Neubau von Wasserkraftanlagen ist dieses Verfahren mit einer wesentlichen Umgestaltung des betroffenen oberirdischen Gewässers und seiner Ufer verbunden.

Dies bezieht sich neben dem Bau oder Umbau des Wehres beispielsweise auch auf den Aus- und Einleitungskanal oder eine Fischaufstiegsanlage als Umgehungsgerinne.

Nach der Fertigstellung der Wasserkraftanlage sind mit deren Betrieb typischerweise Benutzungen des Gewässers verbunden. Dabei kommen je nach Anlagenart die unter Kapitel C.I.1.2 aufgeführten Gewässerbenutzungen in Betracht.

Diese verwirklichten Benutzungen sind dabei eigene Tatbestände, die nicht in der Planfeststellung mit aufgehen. Da diese Benutzungen jedoch regelmäßig einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1 WHG bedürfen, sind sie möglichst in einem Verfahren und in einem gemeinsamen Bescheid mit dem Planfeststellungsbeschluss zu erlassen. Es liegen dann aber dennoch zwei selbständige wasserrechtliche Zulassungen vor.

⁵⁶ Drost/Ell, S. 138.

⁵⁷ Drost/Ell, a. a. O., S. 138.

⁵⁸ Drost/Ell, a. a. O., S. 143.

⁵⁹ Drost/Ell, a. a. O., S. 143/144.

Im Übrigen entfaltet die Entscheidung im Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren gemäß Art. 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 bzw. Art. 74 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG Konzentrationswirkung. Das heißt, dass von der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung andere erforderliche behördliche Entscheidungen, die sich auf den Gegenstand des Gewässerausbaus beziehen, umfasst werden (formelle Konzentrationswirkung).⁶⁰ Das betrifft beispielsweise die Baugenehmigung. Das Verfahren, auch für diese eingeschlossenen Genehmigungen, richtet sich nur nach den Vorschriften über die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Die materiellen Voraussetzungen der eingeschlossenen Erlaubnisse, Genehmigungen etc. bleiben jedoch bestehen und müssen im Rahmen der Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss bzw. der Plangenehmigung geprüft werden.⁶¹

2. Planfeststellungsverfahren

Für den Gewässerausbau ist gemäß § 68 Absatz 1 WHG die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens erforderlich.

Hinsichtlich der geltenden Vorschriften verweist § 70 WHG auf die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für Bayern ist in Art. 69 Satz 1 BayWG dazu festgelegt, dass die entsprechenden Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Anwendung finden, also Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

Zudem wird für Planfeststellungen und Plangenehmigungen in § 70 Absatz 1 Satz 2 WHG auf die entsprechende Geltung des § 11a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 5 WHG verwiesen.

2.1. Planfeststellungsverfahren und UVP

Ein Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 68 Absatz 2 WHG grundsätzlich dann durchzuführen, wenn für das geplante Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Daneben besteht für den Antragsteller auch die Möglichkeit ausdrücklich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu beantragen.⁶² Für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage ist nach Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG dabei stets eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht nach Nr. 13.6.1 der Anlage 1 zum UVPG dann, wenn es sich bei dem geplanten Vorhaben um den Bau eines Stauwerks oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser handelt, wobei mehr als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden. Bei Zurückhaltung oder Speicherung von weniger als 10 Mio. m³ Wasser ist zumindest eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Ebenso ist für alle sonstigen Ausbaumaßnahmen nach dem WHG nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Steht die UVP-Pflicht für das Vorhaben – entweder nach der allgemeinen Vorprüfung oder von vornherein – fest, stellt das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren grundsätzlich das Trägerverfahren dar. Die UVP an sich wird als unselbständiger Teil in das Planfeststellungsverfahren integriert. Die Durchführung der UVP richtet sich rein nach den §§ 5 ff. UVPG.⁶³

⁶⁰ Drost/Ell, a. a. O., S. 45/46.

⁶¹ Drost/Ell, a. a. O., S. 46.

⁶² Drost/Ell, a. a. O., S. 144.

⁶³ Spieth in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand: 01.10.2021, WHG, § 70, Rn. 5.

2.1.1. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1.1.1. Vorphase

Bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt, das heißt noch vor der Antragstellung, findet in der sogenannten Vorphase eine Beratung des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde statt. Zuständig und damit die federführende Behörde bei Verfahren betreffend den Gewässerausbau, ist grundsätzlich gemäß Art. 63 Absatz 1 Satz 2 BayWG die Kreisverwaltungsbehörde. Innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde wird das Verfahren durch die untere Wasserrechtsbehörde durchgeführt.

Bei Vorhaben, die die Errichtung und Betrieb, sowie die Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft zum Gegenstand haben, kann der Vorhabenträger gemäß § 11a Absatz 2 WHG beantragen, dass das Planfeststellungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. Nach Art. 63 Absatz 6 BayWG handelt es sich jedoch auch bei dieser „einheitlichen Stelle“ um die nach Art. 63 Absatz 1 BayWG zuständige Behörde. Dies ist die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

In dieser Phase soll gemeinsam erörtert werden, welches Verfahren für das geplante Vorhaben erforderlich sein wird. Zudem wird besprochen welche Unterlagen und Nachweise bei Antragstellung der Behörde vorzulegen sind. Modifikationen der Planung sind hier noch leichter möglich, als später nach Einreichung des Antrags.⁶⁴

Es kann auch eine Antragskonferenz stattfinden. In dieser wird unter Leitung der zuständigen Wasserrechtsbehörde gemeinsam mit dem Vorhabenträger sowie den weiteren zu beteiligenden Behörden und Stellen das geplante Vorhaben besprochen. Insbesondere werden in der Antragskonferenz die Umweltauswirkungen des Vorhabens betrachtet. Im Anschluss daran entscheidet die Wasserrechtsbehörde, gemeinsam mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, ob teilweise auf die Vorlage bestimmter Unterlagen mit dem Antrag verzichtet werden kann, oder ob weitere Unterlagen notwendig sind.⁶⁵

Des Weiteren wirkt die Behörde auf eine möglichst frühe Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger hin, um das spätere Verfahren von Konflikten zu entlasten. Gemeint ist damit die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über allgemeine Ziele des Vorhabens, die Mittel der Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen, sowie die Eröffnung der Gelegenheit zur Äußerung. Es wird dadurch aber nicht die spätere Beteiligung der Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren ersetzt bzw. vorweggenommen.⁶⁶

2.1.1.2. Einleitung des Verfahrens

Das förmliche Planfeststellungsverfahren wird dann eingeleitet, wenn der Vorhabenträger bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Zulassung des Gewässerausbaus stellt.

⁶⁴ Drost/Ell, a. a. O., S. 295.

⁶⁵ Drost/Ell, a. a. O., S. 297.

⁶⁶ Drost/Ell, a. a. O., S. 302.

Welche Unterlagen mit diesem Antrag einzureichen sind, richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV). Nach § 4 Abs. 1 WPBV sind grundsätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Erläuterung (§ 5)
- ein Übersichtslageplan (§ 6)
- Lageplan (§ 7)
- Bauzeichnungen (§ 8)
- Bescheinigung der Standsicherheit (§ 9)
- Eignungsnachweis der zu betreibenden Anlage, der Anlagenteile oder technischen Sicherheitsvorkehrungen (§ 10)
- ein Bauwerksverzeichnis sowie Angaben über Unterhaltungspflichtige und Kostenbeiträge (§ 11)
- und ein Grundstücksverzeichnis (§ 12)

Im Falle des Planfeststellungsverfahrens, für das eine UVP durchzuführen ist, müssen die Antragsunterlagen darüber hinaus zusätzlich mindestens Folgendes enthalten:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile, insbesondere der betroffenen Wasserkörper, unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist
- unbeschadet § 5 Nr. 6 WPBV eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, insbesondere der Emissionen, des Anfalls von Reststoffen und von Abfällen, einschließlich der Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode; hierbei kommt der Betrachtung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften und den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand (Oberflächengewässer) sowie den mengenmäßigen und chemischen Zustand (Grundwasser) eine besondere Bedeutung zu
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft
- bei einer Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten durch den Vorhabensträger auch die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

In der Praxis wird überwiegend die Vorlage mindestens der nachfolgend aufgelisteten Unterlagen gefordert⁶⁷:

⁶⁷ Nach Auskunft des Landratsamts Rhön-Grabfeld.

- Erläuterungsbericht (Inhalt entsprechend § 5 WPBV)
- Übersichtslageplan (Maßstab 1:50.000 oder 1:25.000)
- Lageplan (Maßstab 1:2.500)
- Gewässerpläne der betroffenen Gewässer – insbesondere Schnitte
- Hydraulischer Nachweis
- Bauzeichnungen zu den Anlagenbestandteilen der Gewässerbenutzung (z. B. Turbinenhaus, Wehranlage, Wasserentnahmebauwerk)
- Angaben zur eingebauten Wasserbenutzungsanlage (Turbine)
- ggf. weitere Unterlagen wie z.B.
 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - FFH-Gebiet-Prüfung
 - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Wenn die Antragsunterlagen bei der Wasserrechtsbehörde eingegangen sind, prüft diese unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamts als amtlichem Sachverständigen zunächst, ob die vorgelegten Unterlagen vollständig und prüffähig sind.

Bereits hier erfolgt auch eine Prüfung, ob dem Vorhaben zwingend einzuhaltende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Das bedeutet, dass das Planfeststellungsverfahren nicht eröffnet wird, wenn von vornherein feststeht, dass zwingend einzuhaltende Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden können. Sollte dieser Fall eintreten, wird die Behörde den Antragsteller entsprechend dahingehend beraten, dass die Rücknahme des Antrags möglich und sinnvoll ist. Bei nur unvollständig vorliegenden Antragsunterlagen, wird der Antragsteller aufgefordert die Ergänzung um noch fehlende Unterlagen innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist vorzunehmen.⁶⁸

Für Vorhaben, die die Errichtung und den Betrieb sowie die Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft zum Gegenstand haben, und nach dem 31.08.2021 eingeleitet werden, erstellt die Wasserrechtsbehörde gemäß § 11a Absatz 4 WHG nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen auch dem Träger des Vorhabens mit.

Des Weiteren sind im Planfeststellungsverfahren (und Plangenehmigungsverfahren) im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung von Wasserkraft gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 WHG die Art. 71a bis 71e des BayVwVfG anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verfahren von einer einheitlichen Stelle geführt wird oder nicht.⁶⁹ Erfasst ist davon insbesondere die Entgegennahme von Anträgen, Unterlagen, Willenserklärungen, Erstellen von Empfangsbestätigungen über deren Erhalt etc. (Art. 71b BayVwVfG). Enthalten sind auch bestimmte Informationspflichten, beispielsweise über die maßgeblichen Vorschriften oder zuständigen Behörden (Art. 71c BayVwVfG). Zudem bestimmt Art. 71e BayVwVfG, dass das Verfahren auf Verlangen in elektronischer Form geführt werden kann.

⁶⁸ Drost/Ell, a. a. O., S. 294.

⁶⁹ Spieth in: BeckOK Umweltrecht, WHG, § 70, Rn. 22.

2.1.1.3. *Förmliche Sachverhaltsermittlung*

Wenn die Wasserrechtsbehörde gegenüber dem Vorhabenträger festgestellt hat, dass die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, beginnt die förmliche Sachverhaltsermittlung.⁷⁰ Im Planfeststellungsverfahren ist diese formalisiert und strukturiert in Art. 73 BayVwVfG aufgebaut, der über den Verweis in § 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 BayWG anwendbar ist.

2.1.1.3.1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, hat die Wasserrechtsbehörde nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG die anderen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zu beteiligen. Einen Träger öffentlicher Belange stellt jede Stelle dar, die für die Wahrnehmung einer solchen öffentlichen Aufgabe zuständig ist, die von dem beantragten Gewässerausbau betroffen ist. Diese werden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.⁷¹

Welche Träger öffentlicher Belange dabei zu beteiligen sind, hängt vom konkreten Vorhaben im Einzelfall ab. Grundsätzlich sind diejenigen Träger öffentlicher Belange dann zu hören, wenn das Vorhaben die öffentliche Aufgabe betrifft, für die diese Behörde zuständig ist. Jedenfalls dann, wenn aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung eine andere Gestattung oder Genehmigung eingeschlossen wird, ist diese Behörde zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.⁷²

Für den Gewässerausbau ergibt sich regelmäßig eine Berührung der Aufgaben des Wasserwirtschaftsamts als wasserwirtschaftliche Fachbehörde. Wenn das Vorhaben in der freien Natur verwirklicht werden soll, berührt dies die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde. Sobald im Zuge des Vorhabens bauliche Anlagen errichtet werden sollen, ist auch die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen. Zu den energiewirtschaftlichen Fragen der Wasserkraft, insbesondere der Anlagenleistung, Wirkungsgrad, Grundlastfähigkeit u.a. unter Klimaschutz- und volkswirtschaftlichen Aspekten sowie hinsichtlich der Beiträge zur regionalen Versorgungssicherheit, ist nach Nr. 7.4.5.5.8 VVWas die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer am Verfahren zu beteiligen.

Die Beteiligung der TÖB erfolgt nach Nr. 7.4.4.1 VVWas dabei im sogen. Sternverfahren. Das heißt die Antragsunterlagen werden zeitgleich jeder zu beteiligenden Stelle zugeleitet. Damit verbunden ist die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist eine fachbehördliche Stellungnahme abzugeben. Diese Frist darf dabei gemäß Art. 73 Abs. 3a Satz 1 BayVwVfG drei Monate nicht überschreiten. In der Regel beträgt die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zwei Monate.

2.1.1.3.2. Sachverständige

Weiterhin ist es möglich, dass die verfahrensführende Behörde die anzuhörenden Fachbehörden und Fachstellen als Sachverständige beteiligt. Dabei bittet sie diese um Abgabe eines Gutachtens im wasserrechtlichen Verfahren. Diese Vorgehensweise kommt dann in Betracht, wenn die Wasserrechtsbehörde bei Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen der fachkundigen Unterstützung bedarf.

⁷⁰ Drost/Ell, a. a. O., S. 302.

⁷¹ Drost/Ell, a. a. O., S. 303.

⁷² Drost/Ell, a. a. O., S. 303.

Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass die Fachbehörde zugleich als ein Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme im Verfahren gebeten wird.⁷³

2.1.1.3.3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Zeitgleich mit der Beteiligung der TÖB wird innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeleitet.

Nach Art. 73 Absatz 2 Alternative 2 BayVwVfG wird der vollständige Plan in den Gemeinden ausgelegt, in denen das Gewässerausbauvorhaben Auswirkungen zeitigen wird. Solche Auswirkungen sind nicht nur bei der Beeinträchtigung subjektiver Rechtspositionen (zum Beispiel Eigentum, Leben oder Gesundheit) gegeben. Sie liegen bereits bei potentiellen Wirkungen auf rechtliche geschützte Interessen und Belange vor.⁷⁴

Wenn den Gemeinden die Pläne zugegangen sind, haben sie diese gemäß Art. 73 Absatz 3 Satz 1 BayVwVfG innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer von einem Monat auszulegen. Diese Auslegung ist zuvor gemäß Art. 73 Absatz 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt zu machen. In der Regel erfolgt diese Bekanntmachung ca. eine Woche vor Beginn des Auslegungszeitraums und über das Amtsblatt der jeweiligen Gemeinde.

Für eine ordnungsgemäße Auslegung ist erforderlich, dass die Unterlagen für den geplanten Gewässerausbau während des gesamten, in der Bekanntmachung angegebenen Auslegungszeitraums tatsächlich zur Einsicht ausliegen. Der angegebene Ort der Auslegung muss allgemein zugänglich sein und die Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung möglich sein. Dabei müssen die Antragsunterlagen vollständig ausgelegt werden. Sie müssen eine solche Qualität aufweisen, dass Dritte über Art und Ausmaß ihrer möglichen Betroffenheit genau informiert werden und eine Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen treffen können.⁷⁵

Einwendungen können gemäß Art. 73 Absatz 4 Satz 1 BayVwVfG bis einschließlich zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserrechtsbehörde oder der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind grundsätzlich alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, Art. 73 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG. Diese sogenannte „materielle Präklusion“⁷⁶ hat zur Folge, dass verspätet vorgebrachte Einwendungen nicht berücksichtigt werden müssen und damit ein Berufen auf diese Rechtsposition im Wege einer Klage ausgeschlossen ist.⁷⁷

Für UVP-pflichtige Vorhaben sieht § 21 Abs. 2 UVPG eine Einwendungsfrist von einem Monat vor.

Erfolgen die Auslegung und damit die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft, hat erneut eine Auslegung unter Einhaltung der genannten Fristen zu erfolgen.⁷⁸

⁷³ Drost/Ell, a. a. O., S. 305.

⁷⁴ Drost/Ell, a. a. O., S. 305.

⁷⁵ Drost/Ell, a. a. O., S. 308.

⁷⁶ Drost/Ell, a. a. O., S. 310.

⁷⁷ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14.01.2021 (Rs. C-826/18) bestätigt, dass eine materielle Präklusion von Einwendungen in umweltrelevanten Zulassungsverfahren in weitem Umfang unzulässig ist.

⁷⁸ Drost/Ell, a. a. O., S. 308.

2.1.1.3.4. Beteiligung anerkannter Naturschutz-/ Umweltvereinigungen

Nach Art. 73 Absatz 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG sind bestimmte Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften gegen den Planfeststellungsbeschluss Rechtsbehelfe einlegen können, den Betroffenen im Planfeststellungsverfahren gleichgestellt.

Davon erfasst sind grundsätzlich Naturschutzvereinigungen, die auf Grundlage des § 63 BNatSchG anerkannt sind sowie Umweltvereinigungen, die nach § 3 UmwRG Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss einlegen können.⁷⁹ Ob für anerkannte Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen ein Mitwirkungsrecht besteht, richtet sich bei Vorhaben auf Landesebene nach § 63 Absatz 2 BNatSchG. Soweit der satzungsgemäße Aufgabenbereich durch den geplanten Gewässerausbau betroffen ist, regelt § 63 Absatz 2 Nr. 6 BNatSchG bei Planfeststellungsverfahren die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen.

Auch Ihnen muss daher Gelegenheit zur Einsichtnahme sowie zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Erfolgt deren Beteiligung am Planfeststellungsverfahren nicht, ergibt sich die formelle Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.⁸⁰

2.1.1.3.5. Nicht ortsansässige Betroffene

Von Seiten der Gemeinde sollen zudem gemäß Art. 73 Absatz 5 Satz 3 BayVwVfG nicht ortsansässige Betroffene ermittelt und von dem geplanten Gewässerausbau benachrichtigt werden. Sofern deren Person und Aufenthaltsort nicht bekannt sind, sind diesbezüglich Ermittlungen, insbesondere unter Rückgriff auf Akten oder das örtliche Grundbuch, anzustrengen. Zudem kann das vom Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen vorzulegende Verzeichnis der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke herangezogen werden.⁸¹

2.1.1.3.6. Erörterungstermin

Wenn die Frist für das Erheben von Einwendungen gegen den geplanten Gewässerausbau abgelaufen ist, findet unter Leitung der verfahrensführenden Wasserrechtsbehörde gemäß Art. 73 Absatz 6 Satz 1 BayVwVfG ein Erörterungstermin statt. Beteiligt sind dabei all diejenigen, die im bisherigen Verfahren Einwendungen bezüglich des Vorhabens vorgebracht haben. Ist dies innerhalb der unter 2.1.1.3.3 und 2.1.1.3.4 genannten Frist geschehen, haben diese Betroffenen ein Recht darauf, dass ihre rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden. Dies hat zum Ziel, alle für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu treffende Entscheidung erheblichen Tatsachen festzustellen und eine Klärung herbeizuführen.⁸² Der Erörterungstermin kann dazu führen, dass die Planunterlagen ergänzt oder geändert werden müssen. Zudem kann die verfahrensführende Behörde die Aufnahme von Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss in Aussicht stellen, um einen Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Interessen herzustellen und Bedenken gegen das Vorhaben zu beseitigen.⁸³

⁷⁹ Drost/Ell, a. a. O., S. 311.

⁸⁰ Drost/Ell, a. a. O., S. 312.

⁸¹ Drost/Ell, a. a. O., S. 312.

⁸² Drost/Ell, a. a. O. S. 312.

⁸³ Drost/Ell, a. a. O. S. 312.

Der Termin für diese Erörterung ist gemäß Art. 73 Absatz 6 Satz 2 BayVwVfG mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen. Dabei sind die TÖB, der Vorhabenträger und diejenigen Personen oder Vereinigungen, die Einwendungen erhoben haben, durch direkte Einladung von der Wasserrechtsbehörde zu benachrichtigen.

Nach Art. 73 Absatz 6 Satz 7 BayVwVfG muss die Erörterung an sich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen sein.

In Ausnahmefällen kann der Erörterungstermin entbehrlich sein. Dies liegt entweder dann vor, wenn dem beantragten Gewässerausbau im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen werden kann, oder dann, wenn gemäß Art. 73 Absatz 6 Satz 6 in Verbindung mit Art. 67 Absatz 2 Nr. 4 BayVwVfG alle Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichten.⁸⁴

Ist ein Erörterungstermin, der offensichtlich nicht entbehrlich war, unterblieben, führt dies zur Nichtigkeit des anschließenden Planfeststellungsbeschlusses.

2.1.1.4. Verfahrensabschluss

2.1.1.4.1. Materiell

Nach Einholung aller Stellungnahmen und der Durchführung des Erörterungstermins, ist die Ermittlung aller für die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde relevanten Tatsachen abgeschlossen. Voraussetzung für das Ergehen eines Planfeststellungsbeschlusses ist allerdings, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 68 WHG erfüllt sind. Deren Vorliegen prüft nunmehr die verfahrensführende Wasserrechtsbehörde. Dabei ist zwischen dem gemeinnützigen und dem privatnützigem Gewässerausbau zu unterscheiden.⁸⁵

Gemeinnützig ist ein Gewässerausbau dann, wenn er aus Interesse des Allgemeinwohls durchgeführt wird, beispielsweise für die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Für diesen gemeinnützigen Gewässerausbau ist eine Planrechtfertigung notwendig.⁸⁶ Das heißt, dass der Gewässerausbau „vernünftigerweise geboten sein muss“.⁸⁷ Zudem ist erforderlich, dass die vorliegenden Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehende private Belange überwinden können.⁸⁸

Ein privatnütziges Vorhaben liegt dagegen vor, wenn die Maßnahme rein dem privaten Interesse des Antragstellers dient.⁸⁹ Maßgeblich ist, dass eine unternehmerische Zielsetzung besteht, wie beispielsweise bei der Nassauskiesung, um Baumaterial zu erlangen.⁹⁰

Nach § 68 Absatz 3 Nr. 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um einen gemeinnützigen oder privatnützigen Gewässerausbau handelt. Als Beispiele solcher Beeinträchtigungen, aber nicht abschließend, sind in § 68 Absatz 3 Nr. 1 WHG die Erhöhung der Hochwassergefahr und die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen,

⁸⁴ Drost/Ell, a. a. O., S. 313.

⁸⁵ Drost/Ell, a.a.O., S. 148.

⁸⁶ Drost/Ell, a.a.O., S. 149.

⁸⁷ Drost/Ell, a.a.O., S. 149.

⁸⁸ Drost/Ell, a.a.O., S. 148.

⁸⁹ Drost/Ell, a.a.O., S. 149.

⁹⁰ Drost/Ell, a.a.O., S. 149.

vor allem in Auwäldern, aufgezählt. Diese Voraussetzung bezieht sich also nur auf wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange.⁹¹

Gemäß § 68 Absatz 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG müssen auch alle sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt sein. Dabei geht es insbesondere um das Erreichen der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie.⁹² Erfasst werden zum Beispiel aber auch unumgehbare Vorschriften wie die Reinhaltung oberirdischer Gewässer (§ 32 WHG) und des Grundwassers (§ 48 WHG), sowie die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG).⁹³

Es sind weiterhin gemäß § 68 Absatz 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Da es insoweit auf das jeweilige Einzelvorhaben ankommt, kann keine abschließende Aufzählung zu beachtender Normen erfolgen. In Betracht als zu prüfende Vorschriften kommen jedoch stets die Regelungen derjenigen Rechtsbereiche, die im Wege der Konzentrationswirkung von der Planfeststellung erfasst werden.⁹⁴ Hierzu zählen oftmals naturschutzrechtliche, baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften.

Bei Vorliegen solcher oben genannter, zwingender Versagungsgründe, kann kein Planfeststellungsbeschluss ergehen. Selbst wenn keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen, hat die Wasserrechtsbehörde eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob in Betracht zu ziehende Belange andere Belange überwiegen. Des Weiteren kann darüber entschieden werden, ob und inwieweit durch das Vorgeben von Auflagen die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen durch das Gewässerausbauvorhaben sichergestellt werden kann.⁹⁵

Die Wasserrechtsbehörde hat nach § 70 Absatz 1 WHG, der auf § 14 Absatz 3 bis 6 WHG verweist, auch zu prüfen, ob durch den Gewässerausbau Rechte Dritter beeinträchtigt werden oder der Gewässerausbau nachteilige Wirkungen auf Dritte zeitigt. Die Folgen des Bestehens solcher Wirkungen auf Dritte für die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren richten sich danach, ob ein gemeinnütziger oder ein privatnütziger Gewässerausbau vorliegt. Bestehen bei Letzterem nachteilige Wirkungen auf Dritte oder eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter, liegt ein Grund vor, aus dem zwingend der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses zu versagen ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn durch Auflagen kein Ausgleich dieser Beeinträchtigung herbeigeführt werden kann und dann, wenn Rechte Dritter dem Gewässerausbau entgegenstehen.⁹⁶ Liegen lediglich nachteilige Auswirkungen auf geschützte Interessen Dritter vor, kann dann keine positive Entscheidung im Planfeststellungsverfahren ergehen, wenn der durch den Gewässerausbau zu erwartende Nutzen den erwarteten Nachteil beim Dritten nur geringfügig übertrifft.⁹⁷

Bei einem gemeinnützigem Gewässerausbau dagegen kommt es hauptsächlich darauf an, dass dieser aus Allgemeinwohlgründen erforderlich ist. Insoweit können weder Beeinträchtigungen der Rechte Dritter oder nachteilige Wirkungen auf schutzwürdige Interessen Dritter

⁹¹ Drost/Ell, a.a.O., S. 151.

⁹² Drost/Ell, a.a.O., S. 151.

⁹³ Drost/Ell, a.a.O., S. 153.

⁹⁴ Drost/Ell, a.a.O., S. 153.

⁹⁵ Drost/Ell, a.a.O., S. 158.

⁹⁶ Drost/Ell, a.a.O., S. 161.

⁹⁷ Drost/Ell, a.a.O., S. 161.

das Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses verhindern. Stehen Rechte Dritter dem Ausbauvorhaben entgegen, können diese überwunden werden. Das ist von der Wasserrechtsbehörde im Zuge der Abwägung zu beurteilen.⁹⁸

2.1.1.4.2. Formell

Liegen die materiellen Voraussetzungen vor, kann das Verfahren grundsätzlich seinen förmlichen Abschluss im Erlass des Planfeststellungsbeschlusses finden.

Eine Ausnahme besteht regelmäßig dann, wenn aufgrund der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen die Antragsunterlagen wesentlich geändert werden müssen. Eine wesentliche Umplanung bedeutet, dass die Planung so geändert werden muss, dass Interessen Dritter danach stärker als zuvor angedacht oder sogar erstmals belastet werden.⁹⁹

Wenn die notwendigen Änderungen so weit führen, dass das Vorhaben seine ursprüngliche Gestaltung, so wie in den ausgelegten Unterlagen beschrieben, verliert, müssen die Beteiligung der TÖB sowie der Öffentlichkeit wiederholt werden.¹⁰⁰ Führt eine notwendige Änderung der Planunterlagen dazu, dass der Aufgabenbereich einer Behörde oder Dritter erstmalig oder stärker als durch die bisherige Planung berührt wird, muss diesen gemäß Art. 73 Absatz 8 BayVwVfG erneut die Gelegenheit gegeben werden, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben. Ergeben sich erstmalig Auswirkungen auf das Gebiet einer Gemeinde, ist in dieser Gemeinde eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, wie unter 2.1.1.3.3 beschrieben, durchzuführen.

Sofern keine Änderung der Antragsunterlagen veranlasst ist, wird die Wasserrechtsbehörde einen Planfeststellungsbeschluss fassen. Zu dessen Entwurf ist dem Vorhabenträger vor dem endgültigem Erlass Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Für Verfahren, die nach dem 31.08.2021 begonnen wurden, gelten dabei gemäß § 11a Absatz 5 WHG bestimmte Entscheidungsfristen, wenn die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.

So hat die zuständige Behörde gemäß § 11a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1a) WHG bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt innerhalb eines Jahres über die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zu entscheiden.

Bei Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von mehr als 150 kW ist das Verfahren gemäß § 11a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2a) WHG innerhalb von zwei Jahren durchzuführen.

Dabei kann diese Entscheidungsfrist durch die Wasserrechtsbehörde gemäß § 11a Absatz 5 Satz 2 WHG einmalig um 18 Monate und längstens um 24 Monate verlängert werden, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten

⁹⁸ Drost/Ell, a.a.O. S. 161.

⁹⁹ Drost/Ell, a. a. O., S. 314.

¹⁰⁰ Drost/Ell, a. a. O., S. 314.

Zeitaufwand verbunden ist. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann diese Frist gemäß § 11a Absatz 5 Satz 3 WHG einmalig um bis zu ein Jahr verlängert werden. Insgesamt darf die Frist zur Entscheidung über den Antrag maximal 24 Monate betragen.

2.1.1.4.3. Zustellung

Der endgültige Planfeststellungsbeschluss, nämlich die Feststellung des Plans, ist dann durch die Wasserrechtsbehörde gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 WHG in Verbindung mit Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Absatz 1 Satz 1, 69 Absatz 2 BayVwVfG schriftlich zu erlassen und zu begründen. Vorgegeben ist in Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG weiterhin die förmliche Zustellung des Beschlusses an den Vorhabenträger und diejenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde.

Die förmliche Zustellung richtet sich dabei nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Als Arten der Zustellung kommen insbesondere die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (Art. 3 VwZVG), Zustellung durch die Post mittels Einschreiben (Art. 4 VwZVG) oder Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (Art. 5 VwZVG) in Betracht. Die Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses, die zugestellt wird muss dabei mindestens den Tenor, die Gründe der Entscheidung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.¹⁰¹

Neben der Zustellung an den genannten Personenkreis, muss gemäß Art. 74 Absatz 4 Satz 2 BayVwVfG auch eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung ist zuvor auf die Auslegung, den Ort und die Dauer der Auslegung hinzuweisen. Diese öffentliche Bekanntmachung hat gemäß Art. 74 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG zur Folge, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt. Auch auf diese Wirkung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Des Weiteren soll der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Bekanntmachung der Auslegung gemäß Art. 27a Absatz 1 BayVwVfG auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Mit der Durchführung des festgestellten Plans muss gemäß Art. 75 Absatz 4 Satz 1 BayVwVfG innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen werden. Unanfechtbar ist der Plan dann, wenn die Klagefrist ungenutzt verstrichen ist oder wenn gegen den festgestellten Plan ohne Erfolg geklagt wurde. Beginn der Durchführung bedeutet gemäß Art. 75 Absatz 4 dabei, dass nach außen erkennbar Tätigkeiten vorgenommen werden, die nicht nur von geringfügiger Bedeutung für die plangemäße Verwirklichung des Vorhabens sind.

Wird innerhalb dieser fünf Jahre nicht mit der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens begonnen, tritt der Plan grundsätzlich außer Kraft. Das heißt es müsste erneut ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

¹⁰¹ Drost/Ell, a. a. O., S. 315.

3. Plangenehmigung

3.1. Allgemeines zur Plangenehmigung

Die Erteilung einer Plangenehmigung kommt gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 WHG nur dann in Betracht, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Neben der Tatsache, dass es sich um ein Vorhaben, das einen Gewässerausbau darstellt, handeln muss, ist dies insoweit das einzige Tatbestandsmerkmal für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.¹⁰²

Ein Plangenehmigungsverfahren kommt daher beispielsweise dann in Betracht, wenn die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG ergibt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Allerdings liegt die Entscheidung, ob anstelle des Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird, im Ermessen der zuständigen Behörde. Der Antragsteller hat demnach auch keinen Anspruch auf die Durchführung „nur“ eines Plangenehmigungsverfahrens.¹⁰³

Die Entscheidung zwischen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren stellt sich dabei häufig nur bei solchen Gewässerausbauvorhaben, die von nur geringer Bedeutung sind. Diese sind regelmäßig nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Ein solches Vorhaben liegt dann vor, wenn die Auswirkungen des Gewässerausbaus auf das Gewässersystem und die mit dem Ausbau verfolgte dauerhafte Änderung des Zustands gering sind. Für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens spricht es auch, wenn die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zum Umfang des geplanten Ausbauvorhabens außer Verhältnis steht.¹⁰⁴

3.2. Unterschiede zum Planfeststellungsverfahren

Im Plangenehmigungsverfahren ergeben sich einige Unterschiede zum Planfeststellungsverfahren. Diese führen dazu, dass es sich um ein wesentlich kürzeres Verfahren handelt, das demensprechend auch schneller durchgeführt werden kann.

Beim Plangenehmigungsverfahren handelt es sich um ein nicht-förmliches Verwaltungsverfahren. Neben den Art. 9 ff. BayVwVfG sind keine besonderen Vorschriften zu beachten. Die überwiegende Anzahl der Vorschriften, die für das Planfeststellungsverfahren gelten, finden hier keine Anwendung.

Daher wird die Öffentlichkeit weder frühzeitig, noch generell beteiligt. Das heißt es findet keine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen statt, zu denen Einwendungen innerhalb einer bestimmten Frist vorgebracht werden können. Das gesamte Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 BayVwVfG entfällt.

Da die Öffentlichkeit im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren daher nicht beteiligt wird, muss die Plangenehmigung den Rechtswirkungen gegenüber Dritten Rechnung tragen. Bereits bei der Entscheidung zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens sind die späteren Rechtswirkungen der Plangenehmigung zu berücksichtigen. Eventuelle Beschränkungen der Rechte Dritter durch die Plangenehmigung sind nur dann hinnehmbar, wenn den Interessen betroffener Dritter bereits im Verfahren Rechnung getragen wird. Das heißt, bereits

¹⁰² Drost/Ell, a. a. O., S. 146.

¹⁰³ Drost/Ell, a. a. O., S. 146.

¹⁰⁴ Drost/Ell, a. a. O., S. 146.

bekannte Betroffene werden von der Wasserrechtsbehörde von Amts wegen in das Verfahren einbezogen. Insbesondere wegen enteignungsrechtlicher Vorwirkung können deren Interessen durch den Ausgang des Plangenehmigungsverfahrens berührt sein. Insoweit werden im Plangenehmigungsverfahren erhöhte Anforderungen an die Ermittlung des relevanten Sachverhalts von Amts wegen gestellt.

Die Träger öffentlicher Belange geben ihre Stellungnahmen direkt gegenüber der verfahrensführenden Behörde ab.

Nach Verfahrensabschluss ergeht die Plangenehmigung auch in Schriftform. Es erfolgt jedoch nur eine Zustellung an den Träger des Vorhabens sowie diejenigen Träger öffentlicher Belange, über deren Einwendungen entschieden worden ist.

Eine Bekanntmachung der Entscheidung, sowie Auslegung und öffentliche Bekanntmachung erfolgen dagegen nicht.

Des Weiteren gilt auch hier über den Verweis in Art. 74 Absatz 6 Satz 4 BayVwVfG die Regelung des Art. 75 Absatz 4 BayVwVfG entsprechend, wonach innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit der Plangenehmigung mit der Durchführung des plangenehmigten Vorhabens begonnen werden muss.

III. Verfahren betreffend Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

1. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

1.1. Anlagen

Anlagen sind gemäß § 36 WHG insbesondere

- bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen sowie
- Leitungsanlagen und
- Fähren.

Es handelt sich dabei allerdings um keine abschließende Aufzählung. Der Anlagenbegriff richtet sich vielmehr nach dem Schutzzweck der Vorschrift. Es dürfen durch die Anlage also keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und die Gewässerunterhaltung darf nicht erschwert werden. Anlage ist daher jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf den Zustand eines Gewässers oder auf den Wasserabfluss einzuwirken.

In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen etwa

- PV-Anlagen,
- Biogasanlagen,

- Windkraftanlagen,
- Leitungsanlagen sowie
- Aufschüttungen

Nicht erfasst sind Anlagen, die der Benutzung eines Gewässers, der Unterhaltung eines Gewässers oder dem Ausbau eines Gewässers dienen. Die behördliche Kontrolle und Überwachung erfolgt in diesen Fällen in den dafür vorgesehenen wasserrechtlichen Verfahren.

Eine Genehmigung ist dann erforderlich, wenn Sie eine Anlage errichten, wesentlich ändern oder stilllegen.

Nicht von dieser Vorschrift erfasst sind sog. schwimmende PV-Anlagen und Strombojen (schwimmendes Strömungskraftwerk). Diese Anlagen erfüllen den wasserrechtlichen Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen in ein Gewässer und sind entsprechend zu genehmigen (siehe oben unter C I.1.3).

Nicht erfasst sind z.B. auch Dammbauwerke, die einen Gewässerausbau darstellen.

1.2. Räumlicher Bezug zum Gewässer

Die genannten Anlagen bedürfen nur dann einer Genehmigung, wenn sie einen räumlichen Bezug zu einem Gewässer aufweisen.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 BayWG werden die oberirdischen Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in 3 Kategorien eingeteilt. Eine Anlagengenehmigung ist zunächst nur für Anlagen an Gewässern der ersten und zweiten Ordnung erforderlich, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG.

Gewässer erster Ordnung sind die Bundeswasserstraßen und die in der Anlage zum BayWG aufgeführten Gewässer. Gewässer zweiter Ordnung sind die Gewässer, die in das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung eingetragen sind. Gewässer dritter Ordnung sind alle anderen Gewässer.

An Gewässern dritter Ordnung (kleine Gewässer und Bäche) besteht die Genehmigungspflicht dann, wenn diese durch eine Verordnung der jeweiligen Bezirksregierung begründet wurde. Eine solche Verordnung gibt es für jeden Regierungsbezirk.

Die zuständige Behörde berät den Antragsteller, ob dies bei dem geplanten Vorhaben der Fall ist.

1.3. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Für die von der Vorschrift erfassten Anlagen können neben der Anlagengenehmigung oder auch vorrangig andere Genehmigungen erforderlich sein, z. B. Baugenehmigungen oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen. Die Anlagengenehmigung kann auch andere Genehmigungen entfallen lassen.

1.3.1. Verfahren mit Konzentrationswirkung

Ist für die Anlage eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung oder eine immissionschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, so wird die Anlagengenehmigung durch diese ersetzt (Konzentrationswirkung). Die materiellen wasserrechtlichen Anforderungen werden in den genannten Verfahren mitgeprüft.

Dies ist etwa bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern¹⁰⁵ der Fall, da hierfür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht.

Die Errichtung einer Wasserkraftanlage kann einen Gewässerausbau darstellen. In diesem Fall wird ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

1.3.2. Naturschutzrecht

Je nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort können folgende naturschutzrechtliche Gestattungen erforderlich sein:

- Gestattungen nach naturschutzrechtlichen Schutzverordnungen
- Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten
- Ausnahmen von den Verboten eines gesetzlich geschützten Biotops
- Genehmigung nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen werden in diesen Fällen im Rahmen der Anlagengenehmigung geprüft und entschieden. Dies gilt allerdings nicht für artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigungen. Diese sind gesondert zu erteilen.

1.3.3. Baurecht

Handelt es sich bei der Anlage oder Teilen davon um ein Gebäude, eine Überbrückung oder eine Lagerfläche, so lässt gemäß Art. 20 Abs. 5 BayWG eine Baugenehmigung die wasserrechtliche Anlagengenehmigung entfallen. Erforderlich ist hier also nur eine Baugenehmigung. Im Baugenehmigungsverfahren werden die wasserrechtlichen Belange mitgeprüft.

Gleiches gilt, wenn sich die geplante Anlage in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befindet und daher eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zu erteilen ist. Diese Genehmigung ist notwendig, da im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich ein Bauverbot besteht.

Die Anlagengenehmigung entfällt allerdings nur dann, wenn tatsächlich eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich ist. Handelt es sich um ein genehmigungsfreies oder verfahrensfreies Vorhaben, ist nach wie vor eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung erforderlich.

Handelt es sich dagegen um eine bauliche Anlage, die kein Gebäude, keine Überbrückung und keine Lagerfläche ist, so lässt umgekehrt die wasserrechtliche Anlagengenehmigung die Baugenehmigung entfallen. Benötigt wird dann nur die Anlagengenehmigung.

¹⁰⁵ Soweit diese weniger als sechzig Meter von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung entfernt sind.

Eine Baugenehmigungspflicht besteht z. B. für Windkraftanlagen bis zu 50 Metern Höhe (aber mit einer freien Höhe von mehr als 10 m).

Genehmigungsfrei sind PV-Freiflächenanlagen in qualifizierten Bebauungsplänen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Art. 58 BayBO. Hier ist dann eine Anlagengenehmigung erforderlich.

1.3.4. Sonstige Gestattungen

In anderen als den dargestellten Fällen sind ggf. weitere Gestattungen neben der Anlagengenehmigung notwendig.

2. Verfahrensablauf

2.1. Beratung vor der Antragstellung

Die Behörde erörtert mit dem Antragsteller, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags, welche Nachweise und Unterlagen zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann.

Die Beratung umfasst auch die Klärung, welche Gestattung für die geplante Anlage erforderlich ist.

2.2. Antragstellung

Die Anlagengenehmigung wird auf Antrag erteilt. Dieser ist nicht an eine besondere Form gebunden. Die Behörden stellen allerdings hierfür Formulare zur Verfügung.

Die Anforderungen an die Antragsunterlagen ergeben sich aus Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV). Danach sind grundsätzlich erforderlich

- ein Erläuterungsbericht mit detaillierten Angaben zum Vorhaben
- ein Übersichtslageplan
- ein Lageplan
- Bauzeichnungen
- eine Bescheinigung der Standsicherheit
- ein Eignungsnachweis der zu betreibenden Anlage, der Anlagenteile oder technischen Sicherheitsvorkehrungen
- ein Bauwerksverzeichnis sowie Angaben über Unterhaltungspflichtige und Kostenbeiträge und
- ein Grundstücksverzeichnis.

Die Verordnung enthält detaillierte Erläuterungen zur Ausgestaltung. Welche Unterlagen konkret erforderlich sind, sollte mit der Behörde besprochen werden. Womöglich sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen oder es können auch Unterlagen entbehrlich sein.

2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung wird einem sog. nichtförmlichen Verfahren erteilt, Art. 9 ff. BayVwVfG. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren nicht vorgesehen.

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, Art. 24 BayVwVfG, und beteiligt hierzu Sachverständige und die betroffenen Fachstellen. Allgemeiner amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren ist das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt. Das Wasserwirtschaftsamt wird von der Kreisverwaltungsbehörde in jedem Fall eingebunden.

Abhängig davon, welche anderen Gestattungen aufgrund der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung entfallen, kann die Mitwirkung anderer Behörden und Fachstellen erforderlich werden. Diese Beteiligung erfolgt durch die einheitliche Stelle. Der Antragsteller muss hier nicht tätig werden.

Bevor die Behörde eine Entscheidung trifft, wird der Antragsteller für den Fall, dass der Antrag abgelehnt oder von seinen Angaben im Antrag abgewichen werden soll, nochmals angehört, Art. 28 BayVwVfG. Es muss daher nicht mit überraschenden Entscheidungen gerechnet werden.

2.4. Prüfung

Prüfungsmaßstab für die Erteilung der Anlagengenehmigung ist das Wohl der Allgemeinheit. Gemeint sind damit die wasserwirtschaftlichen Belange. Dies bedeutet, dass durch die Anlage keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein dürfen und dass die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Der Begriff der schädlichen Gewässerveränderung ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert. Danach sind schädliche Gewässerveränderungen Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung der Anlagen kann sich insbesondere auf die Strömungs- und Abflussverhältnisse, die Beschaffenheit der Ufer sowie die Gewässerökologie auswirken. Umgekehrt können vom Gewässer auch Auswirkungen auf die Anlage ausgehen.

Nicht berücksichtigt werden bei der Entscheidung dagegen private Belange. Öffentliche Belange aus anderen Rechtsgebieten werden nur dann berücksichtigt, wenn die Anlagengenehmigung andere Entscheidungen mitumfasst (siehe oben unter C III. 1.3).

2.5. Entscheidung

Bei der Anlagengenehmigung handelt es sich um eine sog. gebundene Entscheidung, d. h. es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, sofern keine Versagungsgründe bestehen. Die Behörde hat dabei kein Ermessen.

Die Genehmigung kann befristet werden. Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen, hier also die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zu berücksichtigen.

2.6. Fiktive Genehmigung

Neben einer ausdrücklichen Entscheidung der Behörde ist auch eine sog. fiktive Genehmigung möglich: Hat die Kreisverwaltungsbehörde nicht innerhalb der nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist beträgt drei Monate und beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.

Die schriftliche Erteilung der Genehmigung stellt den Regelfall dar. Eine fiktive Genehmigung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn keine weitergehenden Regelungen, z. B. Auflagen oder Bedingungen, erforderlich sind und auch keine anderen Rechtsbereiche betroffen sind (siehe oben unter C III. 1.3).

2.7. Verwaltungskosten

Sowohl die schriftliche Erteilung der Genehmigung als auch der Eintritt der Genehmigungsfiktion sind kostenpflichtige Amtshandlungen. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten ist das Kostengesetz in Verbindung mit dem aktuellen Kostenverzeichnis. Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich nach der Art der Anlage.

Bei baulichen Anlagen im Sinn des Art. 58 BayBO, also genehmigungsfreigestellte Vorhaben, werden Gebühren in Höhe von 2 ‰ der Baukosten, mindestens aber 50 €, bei sonstigen baulichen Anlagen 3 bis 5 ‰ der Baukosten, mindestens aber 100 € erhoben.

Für andere Anlagen, also Anlagen die keine baulichen Anlagen sind, gilt ein Gebührenrahmen von 50 bis 4.000 €. Gibt das Kostenverzeichnis lediglich einen Rahmen vor, sind bei der Ermittlung der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

Die Behörde berät auch im Vorfeld der Antragstellung, welche Kosten zu erwarten sind.

2.8. Rechtsbehelf

Die Anlagengenehmigung ist ein Verwaltungsakt im Sinne von Art. 35 BayVwVfG, gegen den Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt werden kann. Die Festsetzung der Kosten im Genehmigungsbescheid ist eine eigenständige Regelung, gegen die ebenfalls, ggf. gesondert Klage erhoben werden kann.

Anlagen

Anlage 1 Einstufung von Biogas(erzeugungs)anlagen

| Einstufung von Biogas(erzeugungs)anlagen entsprechend der 4. BImSchVnach Einsatzstoffen | | | | |
|---|---|---|---------------------------|----------------------------|
| Lfd. Nr. | Einsatzstoffe | Mengenschwellen | Nr. Anhang zur 4. BImSchV | Verfahrensart u. IE-Anlage |
| 1. | Nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo) ¹ | Ab 1,2 Mio Norm-m ³ Biogasproduktion ² | 1.15 | V |
| | Gülle ³ allein oder zusammen mit NaWaRo | Ab 1,2 Mio Norm-m ³ Biogasproduktion ² und Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches < 100 t/d | 8.6.3.2 | V |
| 2. | Nicht gefährliche Abfälle, insb. Bioabfälle, alleinoder zusammen mit Gülle und/oder NaWaRo | Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 100 t/d | 8.6.3.1 | G u. E |
| | | Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 10 t/d bis < 50 t/d | 8.6.2.2 | V |
| 3. ⁴ | Gefährliche Abfälle, insb. Bioabfälle, allein oder zusammen mit Gülle und/oder NaWaRo und/odernicht gefährlichen Abfällen | Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 50 t/d | 8.6.2.1 | G u. E |
| | | Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 1 t/d bis < 10 t/d | 8.6.1.2 | V |
| 4. ⁴ | Tierische Abfälle ⁵ (allein) | Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 10 t/d | 8.6.1.1 | G u. E |
| | | Verarbeitungskapazität < 50 kg/Std. | 7.12.1.3 | V |
| | | Verarbeitungskapazität ab 50 kg/Std. bis < 10 t/d | 7.12.1.2 | G |
| | | Verarbeitungskapazität ab 10 t/d | 7.12.1.1 | G u. E |

¹ Gemeint sind hier nachwachsende Rohstoffe mit **Produkteigenschaft** wie Mais, Getreide etc., aber nicht NawaRo i. S. d. EEG wie z. B. Landschaftspflegeabfälle, die unter die BioAbfV fallen

² Lt. UMS vom 15.05.2012 ist davon auszugehen, dass diese Menge ab einer FWL des Verbrennungsmotors von 675 kW überschritten ist

³ Gülle, unabhängig davon, ob es sich um Abfall oder Nebenprodukt handelt (vg. UMS vom 12.03.2013 zur Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen)

⁴ Derartigen Anlagen dürfte jedoch in der Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen

⁵ i. S. des tierischen Nebenprodukterchts der EU, z. B. K3-Material wie abgelaufene tierische Lebensmittel aus Supermärkten

Anlage 2 Ermittlung der Genehmigungspflicht Biogasverwertungsanlagen

| Biogasverwertungsanlagen Ermittlung der Genehmigungspflicht | | | | | | |
|---|---|------------------------------|---|---------------------------|----------------------------|--|
| Lfd. Nr. | Anlage | Feuerungswärmeleistung (FWL) | Genehmigungspflicht | Nr. Anhang zur 4. BImSchV | Verfahrensart u. IE-Anlage | |
| 1. | Verbrennungsmotor ^{1,2} | < 1 MW | immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig | - | - | |
| 2. | Verbrennungsmotor- oder Gasturbinenanlage ¹ | 1 MW bis < 10 MW | immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig | 1.2.2.2 | V | |
| 3. | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkesseleinrichtungen, Verbrühsanlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Biogas | 10 MW bis < 50 MW | immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig | 1.2.2.1 | V | |

| | | | | | |
|----|--|---------|---|-----|--------|
| 4. | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel | > 50 MW | immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig | 1.1 | G u. E |
|----|--|---------|---|-----|--------|

¹ Allein oder zusammen mit mehreren Verbrennungsmotoren als gemeinsame Anlage

² Die FWL des Verbrennungsmotors von 675 kW dient ausschließlich der Abschätzung, ob die Biogasproduktion 1,2 Mio Norm-m³ überschreitet und damit ob die Biogasverwertungsanlage genehmigungsbedürftig ist (Nr. 2 des UMS vom 15.05.12)

Anlage 3 Ermittlung der Genehmigungspflicht und der Pflichten nach UVPG

| Für die Neuerrichtung von Anlagen sind folgende Kapitel dieses Handbuchs einschlägig: | | | |
|---|-----------|-----------|-----------|
| Verfahrensart "V" | B.I.2.1.1 | B.I.2.2.1 | B.I.2.2.2 |
| | B.I.2.1.1 | B.I.2.2.1 | B.I.2.2.3 |
| Verfahrensart "G" | B.I.2.1.1 | B.I.2.2.1 | B.I.2.2.3 |
| UVP "X" | A3.II.1 | | |
| UVP "S" oder "A" | A3.II.2 | A3.II.3 | |
| Für die Änderung von Anlagen sind folgende Kapitel dieses Handbuchs einschlägig: | | | |
| | B.I.3 | A3.III.1 | A3.III.2 |
| | | A3.III.2 | A3.III.3 |

| Windenergieanlagen | Nr. Anhang zur 4. BImSchV | Verfahrensart | Nr. Anlage 1 zum UVPG | UVP-Pflicht/ Vorprüfungspflicht |
|---------------------|---------------------------|---------------|-----------------------|------------------------------------|
| Gesamthöhe bis 50 m | - | - | - | - |
| <20 Anlagen | 1.6.2 | V | 1.6.3 | S |
| >=20 Anlagen | 1.6.1 | V | 1.6.2 | A |
| | | G | 1.6.1 | X |

| Bioenergieanlagen | Mengenschwellen | Nr. Anhang zur 4. BImSchV | Verfahrensart | Nr. Anlage 1 zum UVPG | UVP-Pflicht/ Vorprüfungspflicht |
|---|---|---------------------------|---------------|---|------------------------------------|
| Biogaserzeugungsanlagen (Fermenter) | | | | | |
| Einsatzstoffe | | | | | |
| Nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo) ¹ | Ab 1,2 Mio Norm-m ³ Biogasproduktion ² | 1.15 | V | 8.4.2.2 Durchsatzkapazität weniger als 50 t/d | S |
| Gülle ³ allein oder zusammen mit NaWaRo | Ab 1,2 Mio Norm-m ³ Biogasproduktion ² und Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches < 100 t/d | 8.6.3.2 | V | 8.4.2.1 ab Durchsatzkapazität von 50 t/d | A |
| | Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 100 t/d | 8.6.3.1 | G/E | 8.4.2.1 | A |
| Nicht gefährliche Abfälle, insb. Bioabfälle, allein oder zusammen mit Gülle und/oder NaWaRo | Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 10 t/d bis < 50 t/d | 8.6.2.2 | V | 8.4.1.2 | S |
| | Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 50 t/d | 8.6.2.1 | G/E | 8.4.1.1 | A |
| Gefährliche Abfälle, insb. Bioabfälle, | Durchsatzkapazität des | 8.6.1.2 | V | 8.3.2 | S |

| | | | | | |
|---|--|----------------------------------|----------------------|------------------------------|---------------------------------------|
| allein oder zusammen mit Gülle und/oder NaWaRo und/odernicht gefährlichen Abfällen | Gesamtgemischtes ab 1 t/d bis < 10 t/d Durchsatzkapazität des Gesamtgemischtes ab 10 t/d | 8.6.1.1 | G/E | 8.3.1 | X |
| Tierische Abfälle ⁵ (allein) | Verarbeitungskapazität < 50 kg/Std. Verarbeitungskapazität ab 50 kg/Std. bis < 10 t/d Verarbeitungskapazität ab 10 t/d | 7.12.1.3 7.12.1.2 7.12.1.1 | V G G/E | 7.19.2 7.19.2 7.19.1 | S S A |
| Biogasaufbereitungsanlagen | Mengenschwelle | Nr. Anhang zur 4. BImSchV | Verfahrensart | Nr. Anlage 1 zum UVPG | UVP-Pflicht Vorprüfungspflicht |
| | Verarbeitungskapazität ab 1,2 Mio bis weniger als 2 Mio. Norm-m ³ Rohgas je Jahr | 1.16 | V | 1.11.2.2 | S |
| | Verarbeitungskapazität ab 2 Mio. Norm-m ³ Rohgas je Jahr | 1.16 | V | 1.11.2.1 | A |
| Biogasverwertungsanlagen (BHKW) | Feuerungswärmeleistung (FWL) | Nr. Anhang zur 4. BImSchV | Verfahrensart | Nr. Anlage 1 zum UVPG | UVP-Pflicht Vorprüfungspflicht |
| Verbrennungsmotor ^{1,2} | < 1 MW | - | - | - | - |
| Verbrennungsmotor- oder Gasturbinenanlage ¹ | 1 MW bis < 10 MW | 1.2.2.2 | V | 1.2.2.2 | S |
| Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Biogas | 10 MW bis < 50 MW | 1.2.2.1 | V | 1.2.2.1 | S |
| Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige | 50 MW bis 200 MW > 200 MW | 1.1 1.1 | G/E G/E | 1.1.2 1.1.1 | A X |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

| Geothermie | Fassungsvermögen | Nr. Anhang zur 4. BImSchV | Verfahrensart | Nr. Anlage 1 zum UVPG | UVP-Pflicht Vorprüfungspflicht |
|--|---|---------------------------|---------------|-----------------------|--------------------------------|
| Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen | soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von unter 30 Tonnen | - | - | - | - |
| Isobutan-Versorgungsanlage als Nebeneinrichtung | 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, | 9.1.1.2 | V | 9.1.1.3 | S |
| | 30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen | 9.1.1.1 | G | 9.1.1.2 | A |
| | 200.000 Tonnen oder mehr | 9.1.1.1 | G | 9.1.1.1 | X |
| | ausschließlich Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von 30 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen | 9.1.2 | V | 9.1.2.2 | S |
| | ausschließlich Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase ab 200.000 Tonnen | 9.1.2 | V | 9.1.2.1 | X |

Anlage 3 Ermittlung der Genehmigungspflicht und der Pflichten nach UVPG

| Wasserwirtschaftliche Vorhaben | Größen-/Schwellenwert | Nr. Anlage 1 zum UVPG | UVP-Pflicht/ Vorprüfungspflicht |
|--|--|-----------------------|------------------------------------|
| Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers: | | 13. | |
| Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von | 10 Mio. m ³ oder mehr, | 13.3.1 | X |
| | 100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ , | 13.3.2 | A |
| | 5 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind; | 13.3.3 | S |
| Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei | | 13.6 | |
| Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage; | 10 Mio. m ³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden, | 13.6.1 | X |
| | weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden; | 13.6.2 | A |
| | | 13.14 | A |

Anlage 4 Voraussetzungen für eine UVP

I. Allgemeines

Für bestimmte Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter wie Menschen, die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern. Sie dient so einer wirksamen Umweltvorsorge, wobei insbesondere auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt.

Die UVP stellt kein eigenständiges Verfahren dar, sondern ist stets in ein fachrechtliches Zulassungsverfahren (sog. Trägerverfahren) integriert. Für die in diesem Verfahrenshandbuch behandelten Vorhaben sind dies in erster Linie Verfahren nach Immissionsschutzrecht und Wasserrecht.

Die Frage, ob eine UVP durchzuführen ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), im Bereich des Immissionsschutzrechts enthält die 9. BImSchV eigenständige Regelungen für die Durchführung der UVP. Bei der Beurteilung, ob eine UVP durchzuführen ist, muss zunächst zwischen Neuvorhaben und Änderungsvorhaben unterschieden werden.

Hinweis: Möglichkeit eines Verfahrensfehlers

Eine rechtswidrig unterbliebene UVP-Prüfung bzw. rechtswidrig unterbliebene oder nicht dem Maßstab des § 5 Abs. 3 S. 2 des UVPG genügende UVP-Vorprüfung stellen einen Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) dar., welcher bei einer Klage von Umweltverbänden sowie natürlichen oder juristischen Personen zu einer Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen kann.

II. UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

1. Unbedingte UVP-Pflicht (§ 6 UVPG)

Eine unbedingte UVP-Pflicht besteht für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist (vgl. Anlage 3), wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

Dient das Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse (sog. Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und wird es nicht länger als zwei Jahre durchgeführt, besteht für dieses Vorhaben eine UVP-Pflicht abweichend von § 6 UVPG nur, wenn sie durch die allgemeine Vorprüfung (siehe sogleich) festgestellt wird. Für die Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

2. UVP-Pflicht nach Vorprüfung (§ 7 UVPG)

Besteht keine unbedingte UVP-Pflicht im dargestellten Sinne, kann sich die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach einer Vorprüfung des Einzelfalls ergeben. Maßgebend ist hier, ob ein Eintrag in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG vorliegt.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist (vgl. Anlage 3), führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung

der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Kann das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nach bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht eine UVP-Pflicht.

Ist das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet (vgl. Anlage 3), ist von der zuständigen Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete u.a.). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

⇒ Zur Möglichkeit einer freiwilligen UVP siehe nachstehend Nr. II. 2.

Ist eine Vorprüfung durchzuführen, muss der Vorhabenträger der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermitteln.

Die Behörde berücksichtigt bei der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Hinweis: UVP bei Störfallrisiko (§ 8 UVPG)

Sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BlmschG ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BlmschG die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Behörde entscheidet über das Bestehen einer UVP-Pflicht spätestens sechs Wochen nach Erhalt der erforderlichen Angaben vom Vorhabenträger. Die Frist für die Feststellung kann um bis zu drei Wochen, bei besonderer Schwierigkeit der Prüfung um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

Die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung wird von der Behörde dokumentiert. Sie gibt die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG an. In Bayern erfolgt die Bekanntgabe über das UVP-Portal Bayern¹⁰⁶. Im Fall einer negativen Vorprüfung erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses einschließlich erforderlicher Begründungen direkt über das UVP-Portal, die Bekanntgabe des Ergebnisses und der wesentlichen Gründe einer positiven Vorprüfung werden zur Vermeidung von Doppelarbeit sowie zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 19 UVPG (Unterrichtung der Öffentlichkeit) verbunden und erst dann in das UVP-Portal Bayern aufgenommen, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 4 UVPG.

Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 19 UVPG bzw. § 8 der 9. BImSchV verbunden werden.

3. Freiwillige UVP (§ 7 Abs. 3 UVPG)

Bei Vorhaben, die einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung unterliegen, kann der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen (freiwillige UVP). Erachtet die zuständige Behörde danach das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig, entfällt eine Vorprüfung. Die Behörde stellt die UVP-Pflicht in diesem Fall durch unanfechtbare Entscheidung fest.

III. UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)

Bei der Änderung von Vorhaben ist begrifflich zu differenzieren zwischen dem Vorhaben, das geändert werden soll (die Bestandsanlage, sog. Grundvorhaben), der Änderung als solcher (Änderungsvorhaben) und dem durch die Änderung entstehenden geänderten Vorhaben.

1. Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt wurde

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben¹⁰⁷ die UVP-Pflicht, wenn

- die Änderung für sich genommen die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder
- die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Sind für das zu ändernde Grundvorhaben keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben, so wird die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

¹⁰⁶ <https://www.uvp-verbund.de/by>.

¹⁰⁷ Die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens werden bei der UVP als Vorbelastung berücksichtigt.

2. Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde

Wurde für das Grundvorhaben keine UVP durchgeführt, so besteht für das Änderungsvorhaben* die **UVP-Pflicht**, wenn das geänderte Vorhaben

- den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschreitet (Buchstabe „X“ in Spalte 1 Anlage 1) *oder*
- einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (s.o. Nr. II.2.) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wurde für das Grundvorhaben keine UVP durchgeführt, so wird für das Änderungsvorhaben* eine **Vorprüfung** durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

- eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
- eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Ergibt die Vorprüfung (s.o. Nr. II.2.), dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht. Die Vorprüfung ist für jede Änderung erneut durchzuführen, auch wenn frühere Vorprüfungen negativ ausgefallen sind.

Hinweis: Altvorhaben

Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG¹⁰⁸ und 97/11/EG¹⁰⁹ fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen – 03.07.1988 bzw. 14.03.199 – erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Insoweit sind derartige Altvorhaben privilegiert.

3. Kumulierende Vorhaben

1.1. Begriff der kumulierenden Vorhaben

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Dieser liegt vor, wenn

- sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
- die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Vorhaben derselben Art liegen insbesondere vor, wenn sie derselben Ordnungsnummer – in Ausnahmefällen auch unterschiedlichen Ordnungsnummern derselben Sachgebietsgruppe – der Anlage 1 UVPG zugeordnet sind und sich ihre Gestaltung und Betriebsweise so weit

¹⁰⁸ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

¹⁰⁹ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

gleich, dass die Werte die jeweils identischen Rückschlüsse auf ihre Umweltrelevanz zulassen. Nicht maßgeblich ist, ob sie einem vergleichbaren Zweck dienen.¹¹⁰ Einwirkungsbereich im Sinne des UVPG ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind. Ein funktionaler und wirtschaftlicher Bezug der Vorhaben aufeinander setzt ein planvolles Vorgehen der/des Vorhabenträger(s) voraus, beispielsweise bei ineinandergreifenden betrieblichen Abläufen. Es genügen Umstände, aus denen sich ein die Vorhaben koordinierendes und dem/den Betreiber(n) zurechenbares Verhalten hinreichend verlässlich ableiten lässt.¹¹¹

1.2. UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (§ 10 UVPG)

Für kumulierende Vorhaben gelten die Ausführungen unter II.1 und II.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte bzw. des erstmaligen oder erneuten Erreichens oder Überschreitens der Prüfwerte nach § 6 UVPG für eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung auf die kumulierenden Vorhaben zusammen abzustellen ist. Die Regelung zu Altvorhaben ist ebenfalls zu beachten.

1.3. UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben (§ 11 UVPG)

Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (dem sog. früheren Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt.

In diesen Fällen ist hinsichtlich der Frage nach einer UVP-Pflicht danach zu unterscheiden, ob das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen ist oder sich noch im Zulassungsverfahren befindet.

1.3.1. Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben ist abgeschlossen

Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das *frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung* durchgeführt worden ist, für das hinzutretende¹¹² kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
- eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Auf die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung unter II.2. wird verwiesen.

Für den Fall, dass für das *frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung* durchgeführt worden ist, ist für das hinzutretende kumulierende¹¹³ Vorhaben

¹¹⁰ Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 1. Auflage 2018, § 10 Rn. 5 ff.

¹¹¹ Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG 1. Auflage 2018, § 10 Rn. 8.

¹¹² Das frühere Vorhaben genießt insoweit Bestandsschutz.

¹¹³ Das frühere Vorhaben genießt insoweit Bestandsschutz.

- die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten oder
- die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten oder
- die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Hinweis: Kleinvorhaben mit Bagatelldarakter

Erreichen oder überschreiten in dem letztgenannten Fall die kumulierenden Vorhaben zwar *zusammen* die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht, werden jedoch für das *hinzutretende kumulierende Vorhaben* die Prüfwerte für die allgemeine sowie standortbezogene Vorprüfung nicht erreicht oder überschritten (Kleinvorhaben mit Bagatelldarakter), so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können.

Auf die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung unter II.2. und den Hinweis zum Bestandsschutz von Altvorhaben unter III.2. wird hingewiesen.

1.3.2. Das frühere Vorhaben ist noch im Zulassungsverfahren

In Fällen, in denen für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, ist wie folgt zu unterscheiden:

(a) Das frühere Vorhaben allein ist UVP-pflichtig

Für das hinzutretende kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn

- das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
- die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

(b) Für das frühere Vorhaben allein besteht keine UVP-Pflicht, die Antragsunterlagen für das frühere Verfahren sind bereits vollständig eingereicht

In diesem Fall ist für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

- die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht erreichen oder überschreiten [*Hinweis Kleinvorhaben, s.u.*],
- die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder

- die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Auf die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung unter II.2. wird verwiesen. Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung.

(c) Für das frühere Vorhaben allein besteht keine UVP-Pflicht, Antragsunterlagen für das frühere Verfahren sind noch nicht vollständig eingereicht

Für die kumulierenden Vorhaben ist jeweils

- eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht erreichen oder überschreiten [*Hinweis Kleinvorhaben, s.u.*],
- eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
- eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

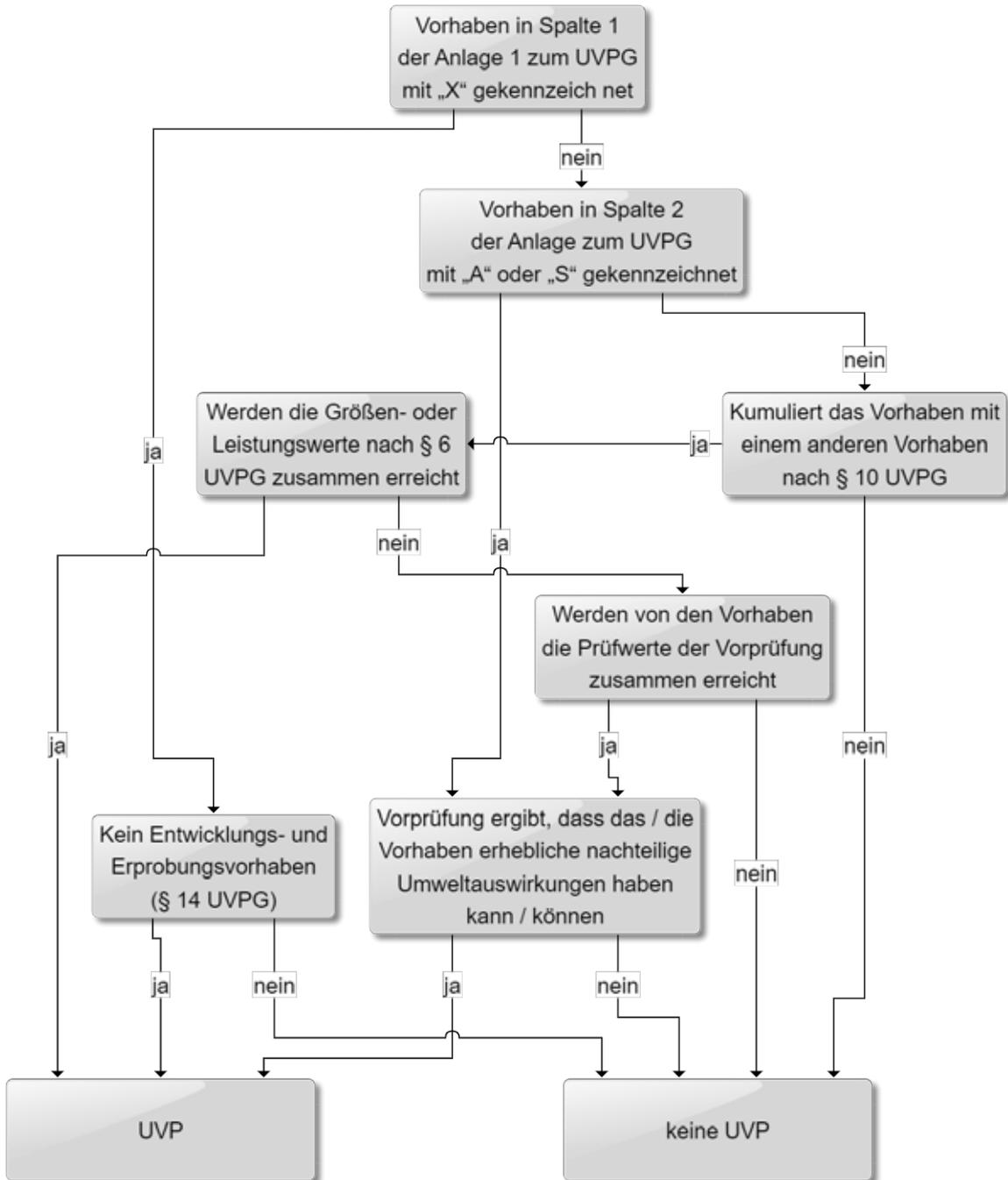
Auf die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung unter II.2. und zum Bestandsschutz bei Altvorhaben unter III.2 wird hingewiesen.

Das frühere Vorhaben und das hinzutretende kumulierende Vorhaben sind in der Vorprüfung für das jeweils andere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Hinweis: Kleinvorhaben mit Bagatelldarakter

Erreichen oder überschreiten in den Fällen (b) und (c) die kumulierenden Vorhaben zwar *zusammen* die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht, werden jedoch für das *hinzutretende kumulierende Vorhaben* die Prüfwerte für die allgemeine sowie standortbezogene Vorprüfung nicht erreicht oder überschritten (Kleinvorhaben mit Bagatelldarakter), so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. In Fall (c) gilt dies auch für das *frühere* Vorhaben.

Prüfschema UVP-Pflicht bei Neuvorhaben (vereinfacht)



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| BayBO | Bayerische Bauordnung |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| TÖB | Träger öffentlicher Belange |
| UmwRG | Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| VPSW | Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft |
| VT | Vorhabenträger |
| VWWas | Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WNGebO | Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer |
| WPBV | Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren |

Stichwortverzeichnis

A

Allgemeine Vorprüfung 95
 Altrecht 45
 Altvorhaben 98
 Änderung 30, 35, 90
 Änderungsvorhaben 97
 Anhörungsverfahren 50, 60, 80
 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen
 Gewässer 81
 Anlagengenehmigung 83, 85
 Antragskonferenz 12, 15, 57
 Antragsunterlagen 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20,
 21, 23, 54, 55, 58, 84
 Anzeigeverfahren 28
 Auflagen 10, 15, 22, 24, 27, 36, 75, 77, 85

B

Bauaufsichtlichen Genehmigung 7
 Baugenehmigung 8, 9
 Baugenehmigungen 8
 Baurecht 10
 Baurechtliche Genehmigung 5, 36
 Baurechtliche Verfahren 1
 Bedingungen 15, 22, 85
 Behördenbeteiligung 60
 Bekanntmachung 61, 63
 Beratung 12, 15
 Berechtigtes Interesse 51
 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und
 Grundwasser 17
 Beschränkte Erlaubnis 47, 51, 57
beschränkte Erlaubnis mit 57
 Bewilligung 47, 57
 Bewilligungen 23
 Bioenergieanlagen 90
 Biogasanlagen 87

D

Drittwirkung 48

E

Einheitliche Stelle 2, 11, 36, 57, 70, 85
 Einwendungen 74
 Erdaufschluss 46
 Erdwärmekollektoren 40
 Erdwärmesonden 39, 56
 Erörterungstermin 63, 75

F

FFH-Prüfungen 15
 Fiktive Freistellung 30
 Fiktive Genehmigung 86
 Freiwillige UVP 97
 Frist 14, 64

G

Gehobene Erlaubnis 47, 49, 57
 Gemeingebrauch 44
 Gemeinsame Anlage 9
 Genehmigungspflicht 90
 Geothermie 93
 Geothermieanlagen 39
 Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse 13, 17, 20
 Gewässerausbau 68
 Gewässerbenutzung 38
 Gewässerbenutzungen 38
 Grundwasserwärmepumpen 40
 Gutachten 15

H

Hauptanlage 7, 9, 12

K

Kernanlage 9
 Kernbestand 9
 Konzentrationswirkung 23, 83
 Koordinierung 24
 Kumulierende Vorhaben 98

M

Monatsfrist 14, 18, 29, 60, 61, 73, 74

N

Naturschutzbehörde 14, 18
 Naturschutzrecht 1, 10
 Naturschutzrechtliche Genehmigung 36
 Nebenbestimmungen 15
 Nebeneinrichtung 7, 8, 9, 12
 Nebeneinrichtungen 9
 Neuerrichtung 90

O

Öffentliche Bekanntmachung 65
 Öffentliches Interesse 51
 Öffentlichkeit 13, 16, 17, 19, 20, 70
 Öffentlichkeitsbeteiligung 3, 12, 15, 19, 23, 31, 61,
 74, 84

P

Photovoltaikanlagen 43
 Pläne 58
 Planfeststellung 69
 Planfeststellungsbeschluss 78
 Planfeststellungsverfahren 69
 Plangenehmigung 69, 80
 Präklusion 63
 Prüfschema 27, 34, 102

R

Rahmengenehmigung 24
RED II-Richtlinie 1
Regionalplanung 1
Repowering 33

S

Schwimmende PV-Anlagen 82
Scoping 16, 57
Screening 57
Standortbezogene Vorprüfung 96
Störfallrisiko 96
Störfall-Verordnung 34

T

Teilgenehmigung 25
Tiefengeothermie 41
TÖB 61, 74, 76, 78

U

Umweltauswirkungen 70
Umweltvereinigungen 63
Umweltverträglichkeitsprüfung 57, 95
Unterlagen 58, 71

UVP 69, 90, 95
UVP-Pflicht 12, 15, 20, 61, 69, 90, 91, 93, 94, 95,
96, 97, 98, 99, 100, 101, 102

V

Verfahrensfehler 95
Vorbescheid 26
Vorprüfung 59, 95
Vorzeitigen Beginns 26

W

Wärmepumpen 56
Wasserkraftanlagen 41
Wasserwirtschaftliche Vorhaben 94
Windenergieanlagen 90
WPBV 58, 71, 84

Z

Zeitplan 60
Zulassungsarten 47
Zulassungsfiktion 53
Zulassungsfreie Benutzungen 44
Zulassungsverfahren 56
Zustellung 79

www.umweltministerium.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Internet: www.stmuv.bayern.de

E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Inhalt: Erläuterung der Zulassungsverfahren für die Nutzung
erneuerbarer Energien

Gestaltung: Umschlag: StMUV, PKG

Druck: StMUV

Stand: September 2022
© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.